



Bundesnetzagentur

Anlage 1 zum Beschluss **618-25-02**
vom 01.10.2026

Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

Anlage 1

Abgrenzungsoption

Inhalt

1	Begriffsbestimmungen zur Anlage 1	7
2	Regelungsgegenstand und Schriftfarben der Anlage 1	8
2.1	Regelungsgegenstand der Anlage 1	8
2.1.1	Fallkonstellationen <i>mit</i> marktpremien-geförderter EE-Anlage in der Abgrenzungsoption	8
	Übersicht 1: Formelsätze für Fallkonstellationen <i>mit</i> marktpremien-geförderter EE-Anlage in der Abgrenzungsoption	9
2.1.2	Bestimmung der umlage- und der förderrelevanten Strommengen	10
2.1.3	Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten der Abgrenzungsoption im Vergleich zur Ausschließlichkeitsoption	11
	Übersicht 2: Vergleich der Nutzungsmöglichkeiten nach den Vorgaben der Ausschließlichkeits- und der Abgrenzungsoption	13
2.1.4	Formelbasierte Zuordnung und Verrechnung der Strommengen	14
2.1.5	Speichervorrang – gesetzlich gewillkürte vorrangige Zuordnung	14
2.1.6	Berücksichtigung von „Fremdtankstrom“ bei Ladepunkten	16
2.1.7	Berücksichtigung von Zeiten mit reduziertem „anzulegenden Wert“ ($AW_{3/4}$) bei der EEG-Förderung	16
2.1.8	Fallkonstellationen <i>ohne</i> marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption	17
2.2	Entsprechende Anwendung von Anlage 1 zur Netzentgeltreduzierung nach § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG und zur Umlagereduzierung nach § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV	17
2.3	Schriftfarben zur Unterscheidung von Strommengen in der Abgrenzungsoption	18
3	Voraussetzungen und Anforderungen nach Anlage 1	20
3.1	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien und EEG-Förderzahlungen nach Anlage 1	20
3.1.1	Voraussetzungen in Fallkonstellationen <i>mit</i> einer marktpremien-geförderten EE-Anlage in der Abgrenzungsoption	20
3.1.2	Voraussetzungen in Fallkonstellationen <i>ohne</i> eine marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption	22
3.2	Anforderungen an den Formelsatz und die Messung nach Anlage 1	23
3.2.1	Allgemeine Anforderungen an die Messung	23
3.2.2	Formelsatz mit passendem Messkonzept	23
3.2.3	Anwendung von vereinfachten Formelsätzen und Messkonzepten der Anlage 1	24

3.2.4	Getrennte Messung der Stromspeicher und/oder Ladepunkte	25
3.2.5	Anforderungen an unidirektional und an bidirektional nutzbare Ladepunkte	26
3.2.6	Anwendung der Formelsätze und Messkonzepte bei <i>mehreren</i> Stromspeichern, Ladepunkten, Erzeugungsanlagen sowie <i>mit</i> und <i>ohne</i> sonstigen Verbrauch	27
4	Abgrenzungsoption bei <i>einer</i> einzelnen EE-Anlage	28
4.1	Basisfälle A1 bis A4: Eine einzelne EE-Anlage mit Stromspeicher, mit Ladepunkt oder mit beidem	29
4.1.1	Basisfall A1: „Stromspeicher“	29
4.1.2	Basisfall A2: „Ladepunkt“	29
4.1.3	Basisfall A3: „Stromspeicher und Ladepunkt“ (vereinfachte Alternative zu A4)	30
4.1.4	Basisfall A4: „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“	31
4.2	Abkürzungen, Notationen und Formeln zu den Basisfällen A1 bis A4	32
4.2.1	A1 bis A4: Abkürzungen und Notationen	32
4.2.2	A1 bis A4: Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung	33
4.2.3	A1 bis A4: Formeln zur Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste	36
4.2.4	A1 bis A4: Formeln zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs	37
4.2.5	A1 bis A4: Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung	37
4.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs in den Basisfällen A1 bis A4	39
4.3.1	A1 bis A4: Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung	39
4.3.2	A1 bis A4: Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste	40
4.3.3	A1 bis A4: Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs	41
4.4	Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in den Basisfällen A1 bis A4	41
5	Abgrenzungsoption bei <i>mehreren</i> gleichartigen EE-Anlagen	42
5.1	Sonderfall A5: <i>Mehrere gleichartige</i> EE-Anlagen (hier: in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“)	43
5.2	Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A5	44
5.2.1	A5: Ergänzende Abkürzungen und Notationen	44

5.2.2	A5: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung	45
5.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A5	49
5.4	Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A5	50
5.4.1	A5: Grundsätzliches Vorgehen bei <i>mehreren gleichartigen</i> EE-Anlagen	50
5.4.2	A5-Variante: Vereinfachtes Vorgehen bei <i>mehreren gleichartigen</i> EE-Anlagen mit jederzeit <i>übereinstimmenden</i> $AW > 0$ -Zeiten	52
6	Abgrenzungsoption bei weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen	54
6.1	Sonderfall A6: EE-Anlage mit einer <i>weiteren, verschiedenartigen</i> Erzeugungsanlage am Beispiel einer Solar- und einer Windanlage (hier: in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“)	55
6.2	Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A6	57
6.2.1	A6: Ergänzende Abkürzungen und Notationen	57
6.2.2	A6: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung	58
6.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A6	63
6.4	Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A6	64
6.5	Entscheidung zur Vorrangigkeit der verschiedenen Erzeugungsanlagen für die Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A6	65
7	Abgrenzungsoption bei separater Stromlieferung z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche	66
7.1	Sonderfall A7: Abgrenzungsoption bei separater Stromlieferung für eine Wärmepumpe	66
7.2	Ergänzende Abkürzungen und Notationen im Sonderfall A7	69
7.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A7	69
8	Abgrenzungsoption bei Stromspeichern in Co-Location mit Erzeugungsanlagen ohne sonstigen Verbrauch	70
8.1	Sonderfall A8: Stromspeicher in Co-Location mit EE-Anlage <i>ohne</i> sonstigen Verbrauch (vereinfachte Alternative zu A1)	70
8.2	Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A8	71
8.2.1	A8: Ergänzende Abkürzungen und Notationen	71
8.2.2	A8: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der förderfähigen Netzeinspeisung	71

8.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A8	73
8.4	Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A8	74
9	Abgrenzungsoption bei <i>unterschiedlich umlagepflichtigen</i> Netzbezugsmengen z.B. aufgrund von BesAR-Privilegien	75
9.1	Sonderfall A9 und A9-Varianten: <i>Unterschiedlich umlagepflichtige</i> Netzbezugsmengen (hier: in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“)	76
9.2	Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A9 und A9-Varianten	77
9.2.1	A9 und A9-Varianten: Ergänzende Abkürzungen und Notationen	77
9.2.2	A9 und A9-Varianten: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der Zahlungspflichten für den umlagebelasteten Netzbezug	79
9.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der <i>Zahlungspflichten</i> für den umlagebelasteten Netzbezug im Sonderfall A9 und A9-Varianten	81
9.3.1	A9: Grundsätzliches Vorgehen bei <i>unterschiedlich umlagepflichtigen</i> Netzbezugsmengen	83
9.3.2	A9-Varianten: Vereinfachtes Vorgehen für BesAR-Unternehmen	84
9.4	Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A9 und A9-Varianten	87
10	Umlageprivilegien bei Fallkonstellationen <i>ohne</i> marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption	88
	Übersicht 3: Formelsätze für Fallkonstellationen <i>ohne</i> marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption – Basisfälle	89
	Übersicht 4: Formelsätze für Fallkonstellationen <i>ohne</i> marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption – Sonderfälle	90
10.1	Entsprechende Anwendung der Formelsätze A1 bis A9 bei Fallkonstellationen <i>ohne</i> marktpremien-geförderte EE-Anlage	91
10.1.1	Fallkonstellationen <i>ohne</i> marktpremien-geförderte EE-Anlage	91
10.1.2	Entsprechende Anwendung der Formelsätze für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien oder für andere Zwecke	91
10.1.3	Berücksichtigung der Erzeugungsanlagen bei der Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs	93
10.1.4	Entsprechende Anwendung der Formelsätze bei <i>mehreren</i> Erzeugungsanlagen	93
10.2	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs bei rein netzgekoppelten Stromspeichern <i>ohne</i> sonstige Erzeugung und <i>ohne</i> sonstigen Verbrauch	94

10.2.1	Sonderfall A10: Rein netzgekoppelter Stromspeicher <i>ohne</i> sonstige Erzeugung und <i>ohne</i> sonstigen Verbrauch (vereinfachte Alternative zu A1)	95
10.2.2	Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A10	95
10.2.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A10	96
10.3	Bestimmung der Umlageprivilegien bei Stromspeichern und/oder Ladepunkten <i>ohne</i> sonstige Erzeugung	98
10.3.1	Sonderfall A11: Stromspeicher und/oder Ladepunkt <i>ohne</i> sonstige Erzeugung (vereinfachte Alternative zu den Basisfällen A1 bis A4; hier: in Abwandlung zu Basisfall A1 „Stromspeicher“)	98
10.3.2	Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A11	100
10.3.3	Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A11	101
11	Besonderheiten bei bestimmungsrelevanten Änderungen im Kalendermonat	102

1 Begriffsbestimmungen zur Anlage 1

Im Rahmen dieser Anlage 1 zur Abgrenzungsoption gelten folgende Begriffsbestimmungen. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen nach § 3 EEG, § 2 EnFG und – subsidiär zu diesen spezielleren Regelungen – die Begriffsbestimmungen nach § 3 EnWG.

EE-Anlage	Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nach § 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG ¹ ; nicht erfasst sind Stromspeicher nach § 3 Nr. 1 Halbsatz 2 EEG (reine EE-Stromspeicher).
Förderfähige Netzeinspeisung	Teilmenge der Netzeinspeisung aus EE-Anlagen, Stromspeichern und/oder Ladepunkten, für die der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie für EE-Strom direkt aus EE-Anlagen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG sowie für EE-Speichererzeugung aus Stromspeichern und/oder Ladepunkten auf Basis der Abgrenzungsoption nach § 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend gemacht werden kann. ²
Formelsatz	Die gesamte in dieser Anlage 1 festgelegte Vorgehensweise, einschließlich des Messkonzeptes, der dazu passenden Formeln und sonstigen Vorgaben zur Bestimmung und zum Nachweis von förderfähiger Netzeinspeisung und von umlagerelevanten Strommengen in der zugehörigen Fallkonstellation.
Ladepunkt	Bidirektional nutzbare Einrichtung nach § 2 Nr. 1 LSV, die für die Zwecke von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 3 EnFG oder von Förderzahlungen nach § 19 Abs. 3 S. 5 EEG Stromspeichern gleichgestellt ist; der Verbrauch von über den Ladepunkt bezogenem Strom in einem Elektromobil gilt als in dem Ladepunkt verbraucht und der mit dem Elektromobil erzeugte und über den Ladepunkt rückgespeiste Strom gilt als in dem Ladepunkt erzeugt; erfasst sind sowohl öffentliche als auch nicht-öffentliche Ladepunkte für Elektromobile.
Netzbezug	Die an der bilanzierungsrelevanten Entnahmestelle aus dem Netz entnommene Strommenge.
Netzeinspeisung	Die an der bilanzierungsrelevanten Einspeisestelle ins Netz eingespeiste Strommenge.
Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste	Teilmenge der Stromspeicherverluste, die umlagereduzierend nach § 21 Abs. 2 EnFG in Ansatz gebracht werden kann.

¹ Die „**EE-Anlage**“ im Sinne dieser Anlage 1 (z.B. eine Solaranlage) kann aus *mehreren* Anlagen hinter derselben Einspeisestelle bestehen, die einzeln als Anlagen im Sinne von § 3 Nr. 1 Halbsatz 1 EEG gelten (z.B. die einzelnen Solarmodule der Solaranlage), aber zu den hier relevanten Zwecken der Ermittlung von EEG-Förderzahlungen als *eine* (EE-) Anlage (mit *einem* anzulegenden Wert und *einheitlichen* AW>0-Zeiten) zu betrachten sind (vgl. § 24 Abs. 1 EEG). Dies gilt entsprechend für eine ungefördernde EE-Anlage (z.B. eine Solaranlage) in der ungefördernden Direktvermarktung, soweit sie für die hier relevanten Abrechnungszwecke als eine (EE-) Anlage (ohne EEG-Förderzahlungen) zu betrachten ist.

² Die farbliche Hervorhebung bestimmter Textpassagen (**grün**, **gelb** und **rot**) wird in → Abschnitt 2.3 erläutert.

Saldierungsfähige Netzeinspeisung	Teilmenge der Netzeinspeisung aus Stromspeichern und/oder Ladepunkten, die umlagereduzierend im Wege einer Saldierung nach § 21 Abs. 1, 3 und 4 EnFG in Ansatz gebracht werden kann.
Stromspeicher	Einrichtung, die elektrische Energie zum Zweck der elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Zwischenspeicherung und der späteren Erzeugung von elektrischer Energie verbraucht. Erfasst sind auch Misch-Stromspeicher , die im Kalenderjahr auch Nicht-EE-Strom z.B. aus dem Netz zur Einspeicherung verbrauchen.
Umlagebelasteter Netzbezug	Teilmenge des Netzbezugs an der Entnahmestelle, für die nach Abzug der umlagereduzierenden Strommenge die Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zu zahlen sind.
Umlagereduzierende Strommenge	Die Strommenge, die nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG insgesamt umlagereduzierend in Abzug gebracht werden kann. Diese entspricht in dieser Anlage 1 der saldierungsfähigen Netzeinspeisung und (sofern relevant) den etwaigen <i>privilegierungsfähigen Stromspeicherverlusten</i> .
Zeitgleichheit	Die Zuordnung von Strommengen innerhalb des jeweiligen 15-Minuten-Intervalls gilt als zeitgleich (vgl. § 21 Abs. 4 S. 3 und 4 EnFG). Eine zeitgleiche Zuordnung von Strommengen erfolgt bei verschiedenen Stromquellen (EE-Anlagen, Stromspeicher, Ladepunkte, weitere Erzeugungsanlagen oder Netzbezug) und bei verschiedenen Stromsenken (Stromspeicher, Ladepunkte, sonstiger Verbrauch oder Netzeinspeisung) zwischen einer bestimmten Stromquelle und einer bestimmten Stromsenke.

2 Regelungsgegenstand und Schriftfarben der Anlage 1

2.1 Regelungsgegenstand der Anlage 1

2.1.1 Fallkonstellationen *mit* marktpremien-geförderter EE-Anlage in der Abgrenzungsoption

Regelungsgegenstand dieser Anlage 1 sind primär Fallkonstellationen, in denen **(Misch-) Stromspeicher und/oder bidirektionale Ladepunkte** in Kombination mit **marktpremien-geförderten EE-Anlagen** auf Basis der **Abgrenzungsoption** hinter derselben Einspeisestelle betrieben werden.³ Es können auch weitere Erzeugungsanlagen eingebunden sein, zudem kann es sonstige Verbräuche (neben den Verbräuchen im Stromspeicher und/oder Ladepunkt) geben.

Die folgende → **Übersicht 1** zeigt die Basisfälle A1 bis A4 sowie die Sonderfälle A5 bis A9, die in den → Abschnitten 4 bis 9 dargestellt werden.

³ Zu Fallkonstellationen *ohne* marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption vgl. → Abschnitt 10.

Übersicht 1: Formelsätze für Fallkonstellationen *mit* marktpremien-geförderter EE-Anlage in der Abgrenzungsoption

Übersicht 1:					V: Mit sonstigem Verbrauch	Zähler
Formelsätze für Fallkonstellationen mit marktpremien-geförderter EE-Anlage in der Abgrenzungsoption zur Bestimmung	E: Erzeugungsanlage, hier marktpremien-geförderte EE-Anlage **	E: Weitere Erzeugungsanlage **	S: Stromspeicher	L: Ladepunkt	O: Ohne sonstigen Verbrauch (hinter der Entnahmestelle)	Dargestellt sind allein Zähler, die für die Formelsätze relevant sind; weitere Zähler können aus anderen Gründen erforderlich sein.
• der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG und						
• der förderfähigen Netzeinspeisung nach § 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG						
Basisfälle						
A1: „Stromspeicher“	E	-	S	-	V / O	Z1, Z2
A2: „Ladepunkt“	E	-	-	L	V / O	Z1, Z2
A3: „Stromspeicher und Ladepunkt“ (vereinfachte Alternative zu A4)	E	-	S	L	V / O	Z1, Z2
A4: „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“	E	-	S	L	V / O	Z1, Z2, Z3
Sonderfälle						
A5 und A5-Variante: Mehrere gleichartige EE-Anlagen *	E	Eg	S	*	V / O	Z1, Z2 *
A6: Weitere verschiedenartige Erzeugungsanlage (EE- oder Nicht-EE-Anlage) *	E	Ev	S	*	V / O	Z1, Z2, Z4 *
A7: Separat belieferte Wärmepumpe*	E	-	S	*	V / O	Z1, Z2, ZW *
A8: Stromspeicher in Co-Location ohne sonstigen Verbrauch (vereinfachte Alternative zu A1)	E	-	S	-	O	Z1
A9 und A9-Varianten: Unterschiedlich umlagepflichtige Netzbezugsmengen, z.B. BesAR *	E	-	S	*	V	Z1, Z2 *
* Der Sonderfall ist auf Basis von A1 mit einem Stromspeicher dargestellt. In entsprechender Anwendung und Kombination mit einem anderen Basisfall (A2 bis A4) kann auch ein Ladepunkt eingebunden sein; bei A4 ist zusätzlich Zähler Z3 erforderlich.						
** Grün hinterlegte Felder geben an, dass es sich um eine EE-Anlage handeln muss. Das grau hinterlegte Feld gibt an, dass es sich um eine EE-Anlage oder um eine Nicht-EE-Anlage handeln kann.						

2.1.2 Bestimmung der umlage- und der förderrelevanten Strommengen

Der zentrale Regelungsgegenstand dieser Anlage 1 besteht in Vorgaben zur konkreten Bestimmung und zum Nachweis von Strommengen, die in den verschiedenen Fallkonstellationen für die Inanspruchnahme von EEG-Förderzahlungen und von Umlageprivilegien benötigt werden:⁴

- Zum einen ist der „**förderfähige**“ **Anteil** der Netzeinspeisung zu bestimmen, für den Marktprämienzahlungen auf Basis der Abgrenzungsoption in Anspruch genommen werden können (§ 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG): die **förderfähige Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage und die förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt**.
- Zum anderen ist der „**umlagereduzierende**“ **Anteil** der Netzeinspeisung zu bestimmen, der für das Privileg der Umlagesaldierung in Ansatz gebracht werden kann (§ 21 Abs. 1, 3 und 4 EnFG): die **saldierungsfähige Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt**.
- Je nach Fallkonstellation ist darüber hinaus der „**umlagereduzierende**“ **Anteil** der Speicherverluste zu bestimmen, der bei Stromspeichern (*nicht* hingegen bei Ladepunkten) im Hinblick auf ihre Arbitrage-Nutzung in Ansatz gebracht werden kann (§ 21 Abs. 2 und 4 EnFG): die **privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste**.

Die Bestimmung und der Nachweis dieser Strommengen nach den Voraussetzungen und Anforderungen der Anlage 1 ist erforderlich, damit der **Netznutzer** (i.d.R. der Stromlieferant) eine Reduzierung der Umlagezahlungen für einen Anteil des aus dem Netz bezogenen Stroms in Anspruch nehmen kann und damit der **Anlagenbetreiber** Marktprämienzahlungen für einen Anteil des ins Netz eingespeisten Stroms geltend machen kann.

Formelsätze zur Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen

Die Bestimmung der Strommengen, für die Umlageprivilegien und Marktprämienzahlungen auf Basis der Abgrenzungsoption in Anspruch genommen werden können, erfolgt in dieser **Anlage 1** durch eine Verrechnung und anteilige Zuordnung von viertelstündlich erfassten Strommengen nach mathematisch eindeutigen **Rechenformeln**, die auf Grundlage eines dazu passenden **Messkonzepts** vorgegeben werden. Die sich daraus ergebenden **Formelsätze für die verschiedenen Fallkonstellationen** ermöglichen eine präzise Bestimmung der jeweiligen Strommengen.

⁴ Zur Verwendung der Schriftfarben siehe → Abschnitt 2.3.

2.1.3 Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten der Abgrenzungsoption im Vergleich zur Ausschließlichkeitsoption

Die *Abgrenzungsoption*, die durch diese Festlegung eröffnet wird, ermöglicht im Vergleich zu den engen Vorgaben der *Ausschließlichkeitsoption* erweiterte Möglichkeiten für eine flexible, bidirektionale Nutzung von Stromspeichern und/oder Ladepunkten in Kombination mit EE-Anlagen (auch mit Einbindung von weiteren Erzeugungsanlagen).

Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten der *Ausschließlichkeitsoption*

Nach den Vorgaben der bisher (vor dem Wirksamwerden der MiSpeL-Festlegung) allein nutzbaren Ausschließlichkeitsoption (§ 19 Abs. 3a EEG) darf ausschließlich EE-Strom zur Einspeicherung in einem Stromspeicher verbraucht werden, um EEG-Förderzahlungen für die Netzeinspeisung aus diesen „*reinen EE-Stromspeichern*“ in Anspruch nehmen zu können. Die Nutzung von bidirektionalen **Ladepunkten** ist mit Förderzahlungen nach der Ausschließlichkeitsoption hingegen **unvereinbar**, da diese Option allein für (reine EE-) Stromspeicher besteht.⁵

Der ausschließliche EE-Stromverbrauch für die Ausschließlichkeitsoption lässt sich technisch sicherstellen, indem *kein Verbrauch* im Stromspeicher erfolgt, während es gleichzeitig einen *Netzbezug* gibt. Wird hingegen auch Netzstrombezug zur Einspeicherung im Stromspeicher verbraucht, entfällt die Förderfähigkeit der Netzeinspeisung aus dem (*Mischstrom-*) *Stromspeicher* nach der Ausschließlichkeitsoption für das gesamte Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme von **Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 1 bis 4a EnFG (Umlagesaldierung und ggf. privilegierungsfähige Stromspeicherverluste) ist nach den Vorgaben der Ausschließlichkeitsoption naturgemäß **ausgeschlossen**, da diese Umlageprivilegien den mit einem reinen EE-Stromspeicher unvereinbaren Verbrauch von Netzstrombezügen (und die Netzeinspeisung von Speichererzeugung) gerade voraussetzen.

Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten der Alternative zur *Ausschließlichkeitsoption*

Sollen **EEG-Förderzahlungen** lediglich für die Netzeinspeisung von Strom **direkt aus der EE-Anlage** in Anspruch genommen werden, besteht alternativ die Möglichkeit, technisch sicherzustellen, dass *keine Erzeugung* im Stromspeicher und/oder Ladepunkt erfolgt, während es gleichzeitig eine *Netzeinspeisung* gibt. Durch diese Alternative zur Ausschließlichkeitsoption lässt sich sicherstellen und nachweisen, dass die Netzeinspeisung an der Einspeisestelle *ausschließlich*

⁵ Die *Ausschließlichkeitsoption* ist **reinen EE-Stromspeichern** vorbehalten, die ausschließlich EE-Strom zum Einspeichern verbrauchen (§ 19 Abs. 3a EEG). Die strikte Ausschließlichkeit gewährleistet, dass keine EEG-Förderung für Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher gezahlt wird, die nicht auf der „Zwischenspeicherung“ des EE-Stroms beruht. Bei **bidirektional nutzbaren Ladepunkten** wäre dies *nicht* gewährleistet, da Elektromobile generell auch Nicht-EE-Strom für das Laden (zum Beispiel an anderen Ladepunkten) nutzen können. Dementsprechend sind bidirektional nutzbare Ladepunkte nur für die Zwecke der *Abgrenzungs-* oder *Pauschaloption* Stromspeichern gleichgestellt, *nicht* hingegen für die *Ausschließlichkeitsoption* (vgl. § 19 Abs. 3 S. 5 EEG).

aus der EE-Anlage (und *nicht* aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) stammt und dementsprechend als EE-Strom gefördert werden kann.

Die Inanspruchnahme von **Umlageprivilegien** (nach § 21 Abs. 1 bis 4a EnFG) und von **EEG-Förderzahlungen** für die Netzeinspeisung von Strom **aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** (im Hinblick auf „zwischenengespeicherten“ EE-Strom nach § 19 Abs. 3 EEG) ist dann jedoch **nicht möglich**, da diese Ansprüche die (hier unterbundene) Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt gerade voraussetzen.

Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten der Abgrenzungsoption

Auf Basis der in dieser Anlage 1 ausgestalteten Abgrenzungsoption (§ 19 Abs. 3b EEG) können im Unterschied zur Ausschließlichkeitsoption auch **Misch-Stromspeicher** genutzt werden, die sowohl Strom aus der marktprämien-vergüteten EE-Anlage (und ggf. Strom aus anderen Erzeugungsanlagen) als auch Strom aus dem Netz zur Einspeicherung verbrauchen.

Darüber hinaus wird in der Abgrenzungsoption die Einbeziehung von **bidirektional nutzbaren Ladepunkten** für Elektromobile ermöglicht: Diese können in der Abgrenzungsoption auf gleiche Weise wie Stromspeicher sowohl zur „Zwischenspeicherung“ von EE-Strom (und ggf. von Strom aus anderen Erzeugungsanlagen) als auch von Netzbezugsstrom genutzt werden. Bidirektional nutzbare Ladepunkte werden Stromspeichern insoweit gleichgestellt (vgl. § 19 Abs. 3 S. 5 EEG, § 21 Abs. 3 EnFG) und sind von ausschließlich unidirektional nutzbaren Ladepunkten zu unterscheiden (vgl. → Abschnitt 3.2.5).

Die Umlagereduzierung zugunsten (anteilig) **privilegierungsfähiger Speicherverluste** bleibt in der Abgrenzungsoption ausdrücklich Stromspeichern vorbehalten (§ 21 Abs. 2 EnFG) und ist von der entsprechenden Anwendung auf Ladepunkte ausgenommen (die Speicherverluste der Elektromobile sind ein nicht abgrenzbarer Bestandteil ihrer umlagepflichtigen Fahrstromverbräuche).

Die folgende → Übersicht 2 veranschaulicht die **erweiterten Nutzungsmöglichkeiten** des Stromspeichers und/oder Ladepunktes (in Kombination mit einer geförderten EE-Anlage) in der Abgrenzungsoption im Vergleich zu den eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten im Rahmen der Vorgaben zur Ausschließlichkeitsoption.

Übersicht 2: Vergleich der Nutzungsmöglichkeiten nach den Vorgaben der Ausschließlichkeits- und der Abgrenzungsoption

Übersicht 2 Nutzungsmöglichkeiten mit Stromspeichern und/oder Ladepunkten	Optimierung von...			
	Eigenver- brauch	Netz- bezug	EE-Ver- marktung	Arbitrage
Ausschließlichkeitsoption mit EE-Stromspeicher (ohne Ladepunkt): <i>Kein Verbrauch im Speicher bei gleichzeitigem Netzbezug</i>	möglich	X	möglich	X
Ausschließlichkeitsoption mit Ladepunkt (mit oder ohne Stromspeicher): Nicht nutzbar	X	X	X	X
Alternative zur Ausschließlichkeitsoption: <i>Keine Erzeugung im Stromspeicher und/ oder Ladepunkt bei gleichzeitiger Netzeinspeisung.</i>	möglich	möglich	X	X
Abgrenzungsoption (und Pauschaloption) mit Stromspeicher und/oder Ladepunkt	möglich	möglich	möglich	möglich

Die **Abgrenzungsoption** ermöglicht alle vier in der → Übersicht 2 dargestellten Nutzungsmöglichkeiten, was eine **aktive Marktteilnahme** und **Nutzung der Flexibilitäten** sowohl auf der Erzeugungs- als auch auf der Verbrauchsseite eröffnet (mit viertelstundengenaue Bewirtschaftung der Netzeinspeisung und des Netzbezugs).

- **Erzeugungsseitig** kann die **Netzeinspeisung in die Zeiten mit hohen Marktpreisen** (und niedriger EE-Stromerzeugung) verlagert werden, um die **Markterlöse zu steigern**. Die **EEG-Förderzahlungen** können dabei nicht nur für die Einspeisung des **EE-Stroms direkt aus der EE-Anlage**, sondern **auch für die Einspeisung von (anteiliger) EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** in Anspruch genommen werden. Durch die viertelstündliche Direktvermarktung der Einspeisung (mit anteiliger Förderung per Marktprämie und mit anteiliger Umlagesaldierung) können Anlagenbetreiber und Direktvermarkter von der **Steuerung der Erzeugung** (der EE-Anlage, des Stromspeichers und/oder Ladepunktes sowie ggf. vorhandener anderer Erzeugungsanlagen) nach Marktpreisen profitieren.
- **Verbrauchsseitig** kann der **Netzbezug in Zeiten mit niedrigen Marktpreisen** (und hoher EE-Stromerzeugung) verlagert werden, um **Stromkosten zu sparen**. Durch die Vereinbarung dynamischer Stromtarife kann der belieferte Anlagenbetreiber von der **Steuerung der Verbräuche** nach Marktpreisen profitieren und dafür auch seinen Stromspeicher und/oder Ladepunkt effizient einsetzen. In der Abgrenzungsoption wird der Netzbezug für **Arbitrage** durch die **Umlagesaldierung** erleichtert: Der umlagepflichtige Stromlieferant (Netznutzer i.S.d. EnFG) zahlt auf die Netzbezugsmengen des belieferten Prosumers keine Umlagen, *soweit* der Netzbezug

zur Einspeicherung verbraucht *und* die Stromerzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt ins Netz eingespeist wird. Je nach Fallkonstellation wird die dynamische Nutzung des Stromspeichers ergänzend durch eine (anteilige) **Privilegierung der Speicherverluste** erleichtert: Auf Netzbezugsmengen, die in dem Stromspeicher verbraucht werden, sind keine Umlagen zu zahlen, *soweit* damit anteilig privilegierungsfähige Stromspeicherverluste gedeckt werden.

2.1.4 Formelbasierte Zuordnung und Verrechnung der Strommengen

Die Bestimmung der umlage- und der förderrelevanten Strommengen erfolgt in dieser Anlage 1 auf Basis einer Verrechnung und anteiligen Zuordnung von **viertelstündlich erfassten Strommengen** nach den festgelegten Formelsätzen.

Die konkrete Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen erfolgt im ersten Schritt für den jeweiligen **Kalendermonat**. Sobald die erforderlichen viertelstündlich erfassten Messwerte zum abgelaufenen Kalendermonat feststehen, lassen sich die relevanten Werte für den jeweiligen Kalendermonat nach dem Formelsatz zu der jeweiligen Fallkonstellation bestimmen. Auch die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* wird auf diese Weise für jeden Kalendermonat bestimmt, so dass sich eine **kalendermonatliche Saldierungsperiode** ergibt. Für die Endabrechnung der Umlage- und der Förderzahlungen des jeweiligen **Abrechnungsjahres** (= Kalenderjahr) werden die Monatswerte zu Jahreswerten aufsummiert.

Mit der formelbasierten Vorgehensweise nach dieser Anlage 1 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Stromflüsse, die **aus diversen Quellen stammen** (aus dem Netz, aus der EE-Anlage, aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie aus ggf. vorhandenen weiteren Erzeugungsanlagen) untrennbar vermischen und zudem **zu diversen Zwecken genutzt** werden (zum Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie in sonstigen Verbrauchsgeräten hinter dem Netzanschluss und zur Einspeisung ins Netz). Dadurch lassen sich die Stromflüsse nicht im Einzelnen konkret nachverfolgen. Die viertelstündlichen (und kalendermonatlich aufsummiert) Messwerte können nur mithilfe von **Zuordnungs- und Verrechnungslogiken** anteilig aufgeteilt und zugeordnet werden.

2.1.5 Speichervorrang – gesetzlich gewillkürte vorrangige Zuordnung

Eine wesentliche Grundlage für die anteilige Zuordnung bilden zwei symmetrische viertelstündliche Zuordnungsentscheidungen, die für die Umlagesaldierung und anteilige Speicherverlust-Privilegierung als **gesetzlich gewillkürte Vorrangregelungen** vorgegeben sind: Diese **vorrangige Zuordnung von Stromspeichern und/oder Ladepunkten (Speichervorrang)** hat Vorrang vor allen anderen zeitgleichen Zuordnungen und bildet eine zentrale Grundlage für die Zuordnungsmechaniken dieser Anlage 1 insgesamt:

- Soweit zeitgleich (= in derselben Viertelstunde)⁶ einerseits Strom aus dem Netz **bezogen** wird *und* andererseits Strom im Stromspeicher (und/oder im Ladepunkt) **verbraucht** wird, gilt vorrangig der Netzstrom (und insoweit *nicht* der Strom aus der EE-Anlage oder aus einer anderen Erzeugungsanlage hinter der Einspeisestelle) als in dem Stromspeicher (und/oder in dem Ladepunkt) verbraucht (vgl. § 21 Abs. 4 S. 3 EnFG und → Formel (1)_¼ in Abschnitt 4.2.2).
- Soweit zeitgleich (= in derselben Viertelstunde) einerseits Strom ins Netz **eingespeist** wird *und* andererseits Strom im Stromspeicher (und/oder im Ladepunkt) **erzeugt** wird, gilt vorrangig der im Stromspeicher (und/oder im Ladepunkt) erzeugte Strom (und insoweit *nicht* der Strom aus der EE-Anlage oder aus einer anderen Erzeugungsanlage hinter der Einspeisestelle) als ins Netz eingespeist (vgl. § 21 Abs. 4 S. 4 EnFG und → Formel (2)_¼ in Abschnitt 4.2.2).

Beispielrechnung 1 zur vorrangigen Zuordnung von zeitgleichem Netzbezug und Speicher-

verbrauch: In einer konkreten Viertelstunde fallen bei einem Industrieunternehmen zeitgleich folgende Strommengen an: Im Stromspeicher werden 100 kWh Strom bei der Entnahme verbraucht. Über die Entnahmestelle werden 130 kWh Strom aus dem Netz bezogen. Außerdem werden in der Solaranlage 50 kWh erzeugt. Entsprechend des gewillkürten Speichervorrangs werden die **Speicherverbräuche von 100 kWh** in dieser Viertelstunde **vollständig aus dem Netz bezogen** (und *nicht* aus der Solaranlage). Die übrigen 30 kWh Netzbezug und die 50 kWh Solarstrom werden dadurch dem *sonstigen Verbrauch* zugeordnet.

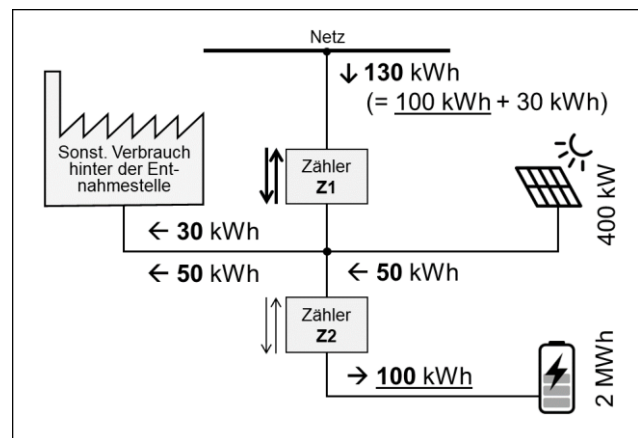


Abb. 1: Beispielrechnung zur vorrangigen Zuordnung von zeitgleichem Netzbezug und Speicherverbrauch anhand von Beispielwerten für eine Viertelstunde

⁶ Vgl. die Begriffsbestimmung zur „Zeitgleichheit“ in → Abschnitt 1.

Beispielrechnung 2 zur vorrangigen Zuordnung von zeitgleicher Speichererzeugung und Netzeinspeisung:

In einer anderen Viertelstunde fallen zeitgleich die folgenden Strommengen an: Im Stromspeicher werden 100 kWh und in der Solaranlage 50 kWh erzeugt. 80 kWh Strom werden an der Einspeisestelle ins Netz eingespeist. Entsprechend des gewillkürten Speichervorrangs stammt die **Netzeinspeisung von 80 kWh** in dieser Viertelstunde **vollständig aus der Speichererzeugung** (und *nicht* aus der Solaranlage). Die übrigen 20 kWh Speichererzeugung und die 50 kWh Solarstrom werden dadurch dem sonstigen Verbrauch zugeordnet.

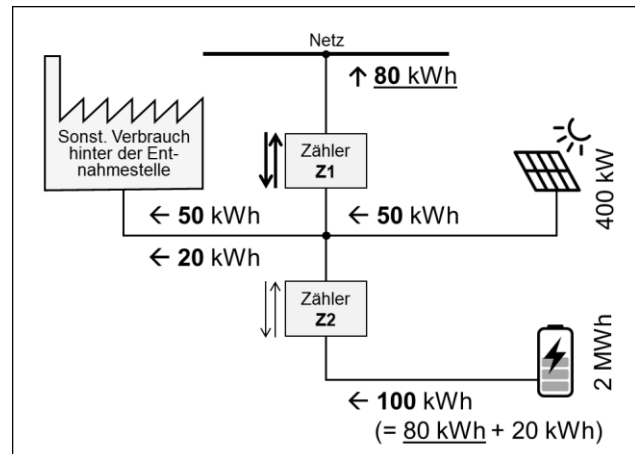


Abb. 2: Beispielrechnung zur vorrangigen Zuordnung von zeitgleicher Speichererzeugung und Netzeinspeisung anhand von Beispielwerten für eine Viertelstunde

2.1.6 Berücksichtigung von „Fremdtankstrom“ bei Ladepunkten

Bei Fallkonstellationen mit bidirektional nutzbaren Ladepunkten ist bei der Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen – soweit möglich – zu berücksichtigen, dass Elektromobile in relevantem Umfang auch Energie aus anderenorts geladenem Strom zur Erzeugung und Rückspeisung von Strom über den Ladepunkt „mitbringen“ können.

Durch diese „mitgebrachte“ Energiemenge kann es zu einer „überschießenden“ Erzeugung im Ladepunkt kommen: Wenn dadurch die gemessene Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt die gemessenen Verbräuche im Stromspeicher und/oder Ladepunkt in einem Kalendermonat ausnahmsweise übersteigen, wird diese Überschussmenge als **mitgebrachter „Fremdtankstrom“** in den Formelsätzen berücksichtigt. Die „mitgebrachte“ Energiemenge entspricht in diesem Fall *mindestens* der als „Fremdtankstrom“ identifizierten Strommenge. Im Sonderfall A11 und in den Fallkonstellationen nach Anlage 2 (zur Pauschaloption) kann Fremdtankstrom aufgrund des vereinfachten Messkonzeptes mit jeweils nur einem Zweirichtungszähler (Z1) nicht identifiziert und daher auch nicht in Abzug gebracht werden.

2.1.7 Berücksichtigung von Zeiten mit reduziertem „anzulegenden Wert“ ($AW_{\frac{1}{4}}$) bei der EEG-Förderung

Bei der Bestimmung der effektiv förderfähigen Netzeinspeisung (sowohl von **EE-Strom direkt aus der EE-Anlage** als auch von **EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher**) wird in den Formelsätzen dieser Anlage 1 darüber hinaus berücksichtigt, inwieweit sich der „anzulegende Wert“ nach § 3 Nr. 3 EEG ($AW_{\frac{1}{4}}$) der EE-Anlagen zeitweise auf null verringert, insbesondere in **Zeiträu-**

men mit negativen Spotmarktpreisen (vgl. § 51 und § 51b EEG⁷). Die EEG-Förderung (Marktprämie) darf nur für die förderfähige Netzeinspeisung gezahlt werden, die **in Zeiten mit einem anzulegenden Wert über null** erfolgt („förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten“).

Daher muss für jede Viertelstunde ermittelt werden, ob die Netzeinspeisung bei einem AW_¼ von über null erfolgt ist (Normal-Förderung) oder der AW_¼ in der jeweiligen Viertelstunde auf null reduziert war (Null-Förderung).⁸ Durch die Berücksichtigung der AW>0-Zeiten bleibt auch in der Abgrenzungsoption der Anreiz erhalten, in Viertelstunden mit Null-Förderung (AW=0-Zeiten) die Netzeinspeisung (sowohl **aus der EE-Anlage** als auch **aus dem Stromspeicher**) zu vermeiden.

2.1.8 Fallkonstellationen *ohne* marktprämien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption

Ein weiterer Regelungsgegenstand dieser Anlage 1 betrifft Fallkonstellationen, in denen Stromspeicher und/oder bidirektionale Ladepunkte **ohne eine geförderte EE-Anlage** in der Abgrenzungsoption betrieben werden, in denen also entweder *keine* EE-Anlagen oder ausschließlich *ungeförderte* EE-Anlagen (in der ungeförderten Direktvermarktung) eingebunden sind.⁹

Die Bestimmung und der Nachweis des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der **umlagererduzierenden Strommengen** nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) ist für diese Fallkonstellationen in → Abschnitt 10 festgelegt.

2.2 Entsprechende Anwendung von Anlage 1 zur Netzentgeltreduzierung nach § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG und zur Umlagereduzierung nach § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV

Unmittelbarer Regelungsgegenstand dieser Anlage 1 sind die Voraussetzungen der Umlagereduzierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG und die insoweit zu erfüllenden Anforderungen insbesondere an die Bestimmung und den Nachweis der umlagererelevanten Strommengen. Die Regelungen des § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG werden durch diese Anlage 1 verbindlich ausgestaltet.

⁷ Die Verringerung des anzulegenden Wertes bestimmter Biogasanlagen nach **§ 51b EEG** wird bereits durch *schwach positive* Spotmarktpreise ausgelöst.

⁸ In welchen Viertelstunden sich der **anzulegende Wert** nach den verschiedenen gesetzlichen Differenzierungen aufgrund von negativen (bzw. schwach positiven) Spotmarktpreisen **auf null verringert**, veröffentlichen die Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer gemeinsamen Webseite zur Netztransparenz: [Netztransparenz > Erneuerbare Energien und Umlagen > EEG > Transparenzanforderungen > Marktprämie > Negativer Spotmarktpreis – Übersichtstabellen](#).

⁹ Der Begriff der „**ungeförderten Direktvermarktung**“ bezieht sich in der MiSpeL-Festlegung auf Fallkonstellationen, in denen die Anlage der Direktvermarktung zugeordnet ist, ohne eine Zahlung nach dem EEG in Anspruch zu nehmen. Dies wird im EEG auch als „**sonstige Direktvermarktung**“ bezeichnet (vgl. § 21a EEG).

Die „entsprechende“ **Anwendung** dieser Regelungen auch für die Bestimmung der netzentgelt-reduzierenden Strommengen nach § 118 Abs. 6 S. 3 EnWG und der umlagerereduzierenden Strom-mengen nach § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV ist *nicht* Gegenstand dieser Festlegung, sondern die Folge dieser **gesetzlichen Verweise auf § 21 EnFG**, die die ausgestaltenden Regelungen dieser MiSpeL-Festlegung mit umfassen.¹⁰ Bei den gesetzlichen Verweisregelungen zur entsprechen- den Anwendung (§ 118 Abs. 6 S. 3 EnWG und § 19 Abs. 2 S. 16 StromNEV) handelt es sich um Übergangsregelungen, die künftig durch Festlegungen der BNetzA abgelöst werden können. Es bleibt der Bundesnetzagentur insbesondere in dem Verfahren für eine Rahmenfestlegung zur All- gemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) vorbehalten, verbindliche Vorgaben u.a. zu den Netzentgeltpflichten bei Stromspeichern und bidirektional nutzbaren Ladepunkten festzulegen. Diese Vorgaben können künftig weiterhin eine entsprechende Anwendung des § 21 EnFG (und damit zugleich der ausgestaltenden Regelungen dieser MiSpeL-Festlegung) vorsehen; sie kön- nen aber auch abweichende Vorgaben zu diesen Regelungsbereichen vorsehen.

2.3 Schriftfarben zur Unterscheidung von Strommengen in der Abgrenzungsoption

Die Schriftfarbe einiger Textpassagen in dieser Anlage 1 verdeutlicht, auf welche Strommenge sich die Aussage jeweils bezieht:

- Wenn es um die **förderfähige Einspeisung von EE-Strom** direkt aus der EE-Anlage ins Netz geht, ist die Schriftfarbe grün.
- Wenn es um den **Verbrauch von EE-Strom aus der EE-Anlage im Stromspeicher und/oder Ladepunkt** und um die **förderfähige Einspeisung von EE-Speichererzeugung** aus dem **Stromspeicher und/oder Ladepunkt ins Netz** geht, ist die Schriftfarbe gelb.
- Wenn es um den **Verbrauch von Netzbezug im Stromspeicher und/oder Ladepunkt** und um die umlagerereduzierende **saldierungsfähige Netzeinspeisung** aus dem **Stromspeicher und/oder Ladepunkt ins Netz** geht, ist die Schriftfarbe rot.

¹⁰ Ein **weiterer gesetzlicher Verweis auf § 21 EnFG** (einschließlich der ausgestaltenden Regelungen durch diese MiSpeL-Festlegung) findet sich in § 11a Abs. 3 StromStV. Regelungen zur **Stromsteuer** sind von den Regulierungs- befugnissen der Bundesnetzagentur jedoch *nicht* erfasst.

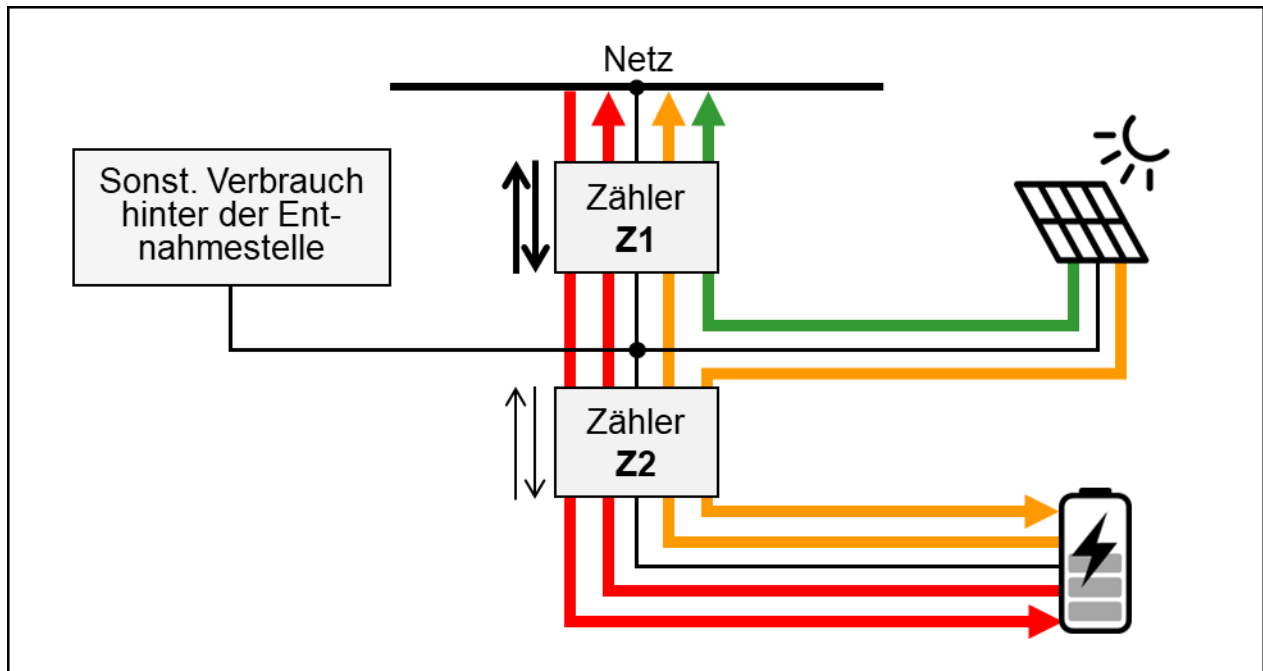


Abb. 3: Schematische Darstellung der förderrelevanten Strommengen *direkt aus der EE-Anlage (grün)* und *über den Stromspeicher (gelb)* sowie der *saldierungsrelevanten Arbitrage-Nutzung des Stromspeichers (rot)* am Beispiel des Basisfalls A1 „Stromspeicher“. Die **fett** hervorgehobenen schwarzen Pfeile beziehen sich auf Messungen, die für die Bilanzierung der Netzeinspeisung und des Netzbezugs an der für die Abgrenzungsoption relevanten Einspeisestelle und Entnahmestelle benötigt werden.¹¹

Diese unterschiedlichen Stromflüsse sind in der obigen schematisch-vereinfachenden → Abbildung 3 als **grüne**, **gelbe** und **rote** Pfeile dargestellt. Diese Darstellung ist vor allem dahingehend vereinfachend, dass die farbigen Pfeile den Eindruck erwecken können, es sei möglich, einzelne Stromflüsse getrennt voneinander zu erfassen und nachzuverfolgen. Dies ist jedoch auch mit den nachfolgenden Berechnungen nicht möglich, da sich sämtliche Stromflüsse in den Leitungen sowie im Stromspeicher und/oder Ladepunkt untrennbar miteinander vermischen. Die Zuordnung und Abgrenzung erfolgt in der Abgrenzungsoption rein rechnerisch auf Basis von Anteilsbetrachtungen.

Die schematische Darstellung mit den farbigen Pfeilen erfolgt in der obigen → Abbildung 3 exemplarisch anhand der Fallkonstellation A1 „Stromspeicher“, lässt sich aber entsprechend auf die anderen Fallkonstellationen dieser Anlage 1 übertragen. Die farbigen Pfeile der Abbildung sind bewusst auf die Darstellung der *saldierungs-* und *förderrelevanten* Stromflüsse beschränkt. Die

¹¹ Dieser Hinweis zum Verständnis der **fett hervorgehobenen schwarze Pfeile** neben den Zählern gilt in gleicher Weise auch für alle nachfolgenden Abbildungen in dieser Anlage 1. Er wird zur Vereinfachung der Darstellung zu den folgenden Abbildungen nicht jedes Mal wiederholt.

weiteren **Stromflüsse zur Deckung der sonstigen Verbräuche** hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle bleiben zur Vereinfachung der Darstellung **unberücksichtigt**.

3 Voraussetzungen und Anforderungen nach Anlage 1

Umlageprivilegien und Förderzahlungen in der Abgrenzungsoption allein nach Anlage 1

Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG sowie EEG-Förderzahlungen auf Basis der Abgrenzungsoption nach § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3b EEG können ausschließlich unter den Voraussetzungen und nach den Anforderungen dieser Anlage 1 in Anspruch genommen werden (vgl. → Tenorziffern 1 und 3).

3.1 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien und EEG-Förderzahlungen nach Anlage 1

3.1.1 Voraussetzungen in Fallkonstellationen *mit* einer marktpremien-geförderten EE-Anlage in der Abgrenzungsoption

In Fallkonstellationen **mit einer marktpremien-geförderten EE-Anlage** (sowie mit Stromspeichern und/oder Ladepunkten) in der Abgrenzungsoption müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein, um **Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG und **EEG-Förderzahlungen** nach § 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG in Anspruch nehmen zu können:

1) Ausschließliche Direktvermarktung ohne Netzbetreiber-Abnahme

Alle EE-Anlagen, Stromspeicher und Ladepunkte hinter der Einspeisestelle müssen einer Veräußerungsform der Direktvermarktung zugeordnet sein (nach → Tenorziffer 5). Mindestens eine der EE-Anlagen muss der geförderten Direktvermarktung per Marktpremie auf Basis der Abgrenzungsoption zugeordnet sein (vgl. § 19 Abs. 3b S. 1 i.V.m. Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG), weitere EE-Anlagen können auch der ungeforderten Direktvermarktung zugeordnet sein. An der Einspeisestelle dürfen keine Strommengen durch den Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden.¹² Die Zuordnung von EE-Anlagen zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung ist ausgeschlossen; auch die unentgeltliche Abnahme des Stroms (z.B. aus Steckersolargeräten)¹³ sowie die Inanspruchnahme eines Mieterstromzuschlags sind ausgeschlossen.

¹² Auch die kaufmännische Abnahme von Strom aus **KWK-Anlagen** durch Netzbetreiber an der Einspeisestelle ist damit ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 KWKG).

¹³ Auch **Steckersolargeräte** hinter der Einspeisestelle müssen nach dieser → Voraussetzung 1 entweder der geförderten Direktvermarktung per Marktpremie oder der ungeforderten Direktvermarktung nach den allgemeinen Regelungen für Solaranlagen zugeordnet werden. Ein Steckersolargerät beinhaltet stets eine Solaranlage, vgl. § 3 Nr. 43 EEG.

- 2) Erfassung und Zuordnung der gesamten Netzeinspeisung nach dieser Anlage 1**

Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss einheitlich nach Maßgabe dieser Anlage 1 erfasst und den Erzeugungsanlagen (einschließlich der Stromspeicher und Ladepunkte) hinter der Einspeisestelle anteilig zugeordnet werden. Die Inanspruchnahme der Pauschaloption oder der Ausschließlichkeitsoption für an dieser Einspeisestelle bilanzierte Netzeinspeisung aus EE-Anlagen, Stromspeichern oder Ladepunkten ist ausgeschlossen (vgl. § 19 Abs. 3 S. 3 EEG).
- 3) Erfassung und Zuordnung des gesamten Netzbezugs nach dieser Anlage 1**

Der gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle muss einheitlich nach Maßgabe dieser Anlage 1 erfasst und zur Bestimmung der privilegierungsrelevanten Verbräuche in den Stromspeichern und Ladepunkten zugeordnet werden. Die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 4a EnFG für an dieser Entnahmestelle bilanzierten Netzbezug ist ausgeschlossen.
- 4) Einheitliche Bilanzierung der Netzeinspeisung im Direktvermarktungs-Bilanzkreis**

Die speziellen gesetzlichen Vorgaben zur einheitlichen Bilanzierung der Netzeinspeisung in der Abgrenzungsoption sind einzuhalten: Die gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle muss nach den geltenden speziellen Vorgaben des § 20 S. 2 EEG für die Inanspruchnahme der Marktprämie auf Basis der Abgrenzungsoption in *einem* gesonderten Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis nach § 20 S. 2 EEG bilanziert werden (in der Regel ist dies ein Bilanzkreis des Direktvermarkters, der sich um die Abnahme, Bilanzierung und Vermarktung des eingespeisten Stroms kümmert).
- 5) Marktprämien-Berechnung anhand Jahresmarktwert**

Die speziellen gesetzlichen Vorgaben zur Berechnung der Marktprämie sind einzuhalten: Die Höhe der Marktprämie ist nach den geltenden speziellen Vorgaben der Anlage 1 Nr. 2 S. 2 des EEG im Fall der Abgrenzungsoption anhand des energieträgerspezifischen Jahresmarktwerts zu berechnen. Bestandsanlagen, deren Marktprämie bisher anhand von Monatsmarktwerten berechnet wird, wechseln mit der Inanspruchnahme der Abgrenzungsoption (durch Zuordnung nach ➔ Tenorziffer 5) zum Jahresmarktwert.
- 6) Keine InnAusV-geförderte Anlagenkombination mit Stromspeicher**

Die speziellen verordnungsrechtlichen Vorgaben nach der InnAusV sind zu beachten: Hinter der Einspeisestelle darf nach den geltenden speziellen Vorgaben der Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV) keine Anlagenkombination mit Stromspeicher nach § 2 Nr. 1 Buchstabe b InnAusV eingebunden sein, für die auf Basis eines Zuschlags nach der InnAusV Zahlungen in Anspruch genommen werden (vgl. § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 4 InnAusV).
- 7) Neu- und Bestandsanlagen**

Die Anlage 1 ist sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen anwendbar (bei EE-Anlagen vgl. § 100 Abs. 34 S. 2 und 3 EEG).

8) Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Anlage 1 ist ab dem Wirksamwerden der Regelungen dieser Festlegung nach Maßgabe der → Tenorziffern 8 und 9 anwendbar (bei EE-Anlagen vgl. § 100 Abs. 34 S. 1 EEG).

3.1.2 Voraussetzungen in Fallkonstellationen *ohne* eine marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption

In Fallkonstellationen ***ohne* eine marktpremien-geförderte EE-Anlage** (aber mit Stromspeichern und/oder Ladepunkten)¹⁴ gelten die Voraussetzungen aus dem vorherigen → Abschnitt 3.1.1 entsprechend, um **Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG in Anspruch nehmen zu können (nach Maßgabe von → Abschnitt 10). Folgende Besonderheiten sind bei der entsprechenden Anwendung der Voraussetzungen zu beachten:

- Die → **Voraussetzungen 4, 5 und 6** aus dem vorherigen → Abschnitt 3.1.1 finden **keine Anwendung**. Diese Voraussetzungen beziehen sich allein auf *Förderzahlungen* nach dem EEG und sind daher in den hier adressierten Fallkonstellationen, in denen es allein um die Inanspruchnahme von *Umlageprivilegien* geht, nicht relevant.
- Die → **Voraussetzung 1** lautet für diese Fallkonstellationen wie folgt:

1) Ausschließliche sonstige Direktvermarktung ohne Netzbetreiber-Abnahme

Wenn EE-Anlagen hinter der Einspeisestelle eingebunden sind, müssen diese (ausschließlich) der Veräußerungsform der ungeforderten Direktvermarktung zugeordnet sein (§ 21a EEG). An der Einspeisestelle dürfen keine Strommengen durch den Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen werden.¹⁵ Die Zuordnung von EE-Anlagen zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung ist ausgeschlossen; auch die unentgeltliche Abnahme des Stroms (z.B. aus Steckersolargeräten)¹⁶ sowie die Inanspruchnahme eines Mieterstromzuschlags sind ausgeschlossen.

¹⁴ In Fallkonstellationen ***ohne* eine marktpremien-geförderte EE-Anlage** in der Abgrenzungsoption hinter der Einspeisestelle können entweder **andere Erzeugungsanlagen** (z.B. ungeforderte EE-Anlagen oder Nicht-EE-Anlagen) eingebunden sein oder auch **keine Erzeugungsanlage** (außer den Stromspeichern und/oder Ladepunkten). → vgl. Abschnitt 10.

¹⁵ Auch die kaufmännische Abnahme von Strom aus **KWK-Anlagen** durch Netzbetreiber an der Einspeisestelle ist damit ausgeschlossen (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 KWKG).

¹⁶ Auch **Steckersolargeräte** hinter der Einspeisestelle müssen nach dieser → Voraussetzung 1 der ungeforderten Direktvermarktung nach den allgemeinen Regelungen für Solaranlagen zugeordnet werden. Ein Steckersolargerät enthält stets eine Solaranlage, vgl. § 3 Nr. 43 EEG.

3.2 Anforderungen an den Formelsatz und die Messung nach Anlage 1

3.2.1 Allgemeine Anforderungen an die Messung

Sowohl die Netzeinspeisung als auch der Netzbezug müssen in **viertelstundengenauer Auflösung** durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** erfasst und bilanziert¹⁷ werden (in der Regel geschieht dies durch Zweirichtungszähler). Alle Messeinrichtungen zur Bestimmung und zum Nachweis der *saldierungsfähigen* und der *förderfähigen* Netzeinspeisung sowie – sofern relevant – der *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* müssen mess- und eichrechtskonform sein und die erforderlichen Messwerte in viertelstundengenauer Auflösung bereitstellen. Die Vorgaben des MsbG bleiben unberührt.

Darstellung der Messkonzepte in Anlage 1: beschränkt auf MiSpeL-Anforderungen

Die in den Abbildungen zu den verschiedenen Basisfällen und Sonderfällen dargestellten Messeinrichtungen und Messkonzepte beschränken sich **allein** auf die Darstellung der **messtechnischen Anforderungen, die für die Zwecke dieser Anlage 1 relevant sind**. Dies schließt nicht aus, dass in der jeweiligen Fallkonstellation für *andere Zwecke* oder aufgrund anderer Vorgaben die Erhebung weiterer Messwerte erforderlich ist.

3.2.2 Formelsatz mit passendem Messkonzept

Die Bestimmung und der Nachweis der umlage- und förderrelevanten Strommengen muss auf der Basis eines Formelsatzes mit dazu **passendem Messkonzept** erfolgen, das den Gegebenheiten und Anforderungen der jeweiligen Fallkonstellation entspricht. Das Messkonzept muss die Bereitstellung aller erforderlichen Messwerte (an den passenden Stellen) gewährleisten, die für die Bestimmung und den Nachweis der Strommengen nach den Vorgaben dieser Anlage 1 erforderlich sind. Die in den Messkonzepten vorgesehenen „Zähler“ sind als Zählpunkte mit den jeweils erforderlichen Messeinrichtungen zu verstehen.

Die in dieser **Anlage 1 festgelegten Formelsätze** enthalten passende Messkonzepte zu der jeweiligen Fallkonstellation. Sie zeigen anhand von verschiedenartigen Fallkonstellationen **konkrete Vorgaben und Vorgehensweisen** auf, wie die umlage- und förderrelevanten Strommengen zu bestimmen sind. Der passende Formelsatz und das dazugehörige Messkonzept sind für die einheitliche Bestimmung dieser Strommengen konstant anzuwenden.

¹⁷ Zur Voraussetzung der **einheitlichen Bilanzierung** der gesamten Netzeinspeisung an der Einspeisestelle in einem gesonderten Direktvermarktungs-Bilanzkreis oder Unterbilanzkreis in Fallkonstellationen **mit einer marktpremien-geförderten EE-Anlage** in der Abgrenzungsoption vgl. → Voraussetzung 4 in Abschnitt 3.1.1.

Baukastenprinzip: Kombinationen und Varianten der dargestellten Fallkonstellationen

Die Formelsätze (und Messkonzepte) lassen sich auf **Kombinationen und Varianten** der dargestellten Fallkonstellationen **entsprechend anwenden und übertragen**, *wenn* gewährleistet bleibt, dass alle erforderlichen Messwerte (an den passenden Stellen) erhoben und für die Bestimmung und den Nachweis der umlage- und förderrelevanten Strommengen entsprechend der Vorgaben und Vorgehensweisen dieser Anlage 1 verwendet werden. Eine **Umgehung** dieser Anlage 1 durch ungeeignete Formelsätze und Messkonzepte **ist auszuschließen**.

3.2.3 Anwendung von vereinfachten Formelsätzen und Messkonzepten der Anlage 1

Keine vereinfachte Bestimmung bei Messwerten für die genauere Bestimmung

Die **vereinfachten Messkonzepte und Formelsätze** nach den → Fallkonstellationen A3, A8, A10 und A11 können **nicht angewendet** werden, wenn die vorhandenen Messeinrichtungen dem zu dieser Fallkonstellation passenden Messkonzept entsprechen, das eine genauere Bestimmung nach dem dazugehörigen (umfangreicheren) Formelsatz ermöglicht.

Entscheidung bei Wahl zwischen vereinfachtem und umfangreicheren Formelsatz

Wenn für eine Fallkonstellation anstelle eines umfangreicheren Formelsatzes **alternativ ein vereinfachter Formelsatz** genutzt werden kann, bedarf es einer Entscheidung, welcher dieser beiden Formelsätze angewendet wird. Diese Entscheidung ist **verbindlich** und kann frühestens mit Wirkung für ein **folgendes Kalenderjahr** umgestellt werden.

Dies gilt in dieser Anlage 1 für die (direkte oder entsprechende) Anwendung

- des Basisfalls A3 anstelle von Basisfall A4
- der A5-Variante anstelle von A5
- des Sonderfalls A8 anstelle des Basisfalls A1
- der A9-Varianten anstelle von A9
- des Sonderfalls A10 anstelle des Basisfalls A1 und
- des Sonderfalls A11 anstelle der Basisfälle A1 bis A4

3.2.4 Getrennte Messung der Stromspeicher und/oder Ladepunkte

Die Formelsätze einschließlich der zugehörigen Messkonzepte erfordern¹⁸ eine **strikte messtechnische Trennung** zwischen den Stromverbräuchen und der Stromerzeugung *in Stromspeichern und/oder Ladepunkten* einerseits und den *sonstigen Verbräuchen* sowie den *sonstigen Erzeugungsanlagen* andererseits:

- Hinter dem Zähler Z2 für die Stromspeicher und/oder Ladepunkte (und hinter Zähler Z3 für den separat gemessenen Stromspeicher im Basisfall A4) darf *kein sonstiger Verbrauch*¹⁹ stattfinden und dürfen *keine sonstigen Erzeugungsanlagen*²⁰ eingebunden sein.
- Umgekehrt können Strommengen, die vor dem Zähler Z2 (bzw. vor dem Zähler Z3) erzeugt und verbraucht werden, *nicht* als Verbrauch und Erzeugung *im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* (bzw. als Verbrauch und Erzeugung *im Stromspeicher*) erfasst und berücksichtigt werden.

Verbrauch im Stromspeicher und/oder im Ladepunkt

Als *Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* hinter dem Zähler Z2 (bzw. als *Verbrauch im Stromspeicher* hinter dem Zähler Z3) können die Stromverbräuche erfasst und in den Formelsätzen der Anlage 1 als solche berücksichtigt werden, die **ausschließlich zum Betriebszweck des Stromspeichers und/oder Ladepunktes** und *nicht* (auch nicht anteilig) zu sonstigen Zwecken verbraucht werden. Verbräuche, die (anteilig oder vollständig) anderen Zwecken dienen, sind hingegen als *sonstiger Verbrauch* zu erfassen und zu berücksichtigen.

¹⁸ Eine Ausnahme bilden die Formelsätze mit Ein-Zähler-Messkonzepten zu den Sonderfällen A8 (Co-Location), A10 (rein netzgekoppelter Stromspeicher) und A11 (Stromspeicher und/oder Ladepunkte ohne sonstige Erzeugung) sowie die Formelsätze der Anlage 2 zur Pauschaloption: In diesen Fallkonstellationen ist **ausnahmsweise keine getrennte messtechnische Erfassung erforderlich**.

¹⁹ „**Sonstige Verbräuche**“ sind Stromverbräuche in weiteren Verbrauchsgeräten (außer den Stromspeichern und/oder Ladepunkten) hinter der Entnahmestelle. Eine Besonderheit bringen bidirektional nutzbare Ladepunkte mit sich: Der „**Fahrstromverbrauch**“ der Elektromobile (zum Fahren und zum sonstigen Betrieb der Fahrzeuge einschließlich ihrer Speicherverluste) entspricht energiewirtschaftlich einem *sonstigen Verbrauch*. Der *Fahrstromverbrauch* findet jedoch unvermeidbar hinter dem Zähler Z2 für den Ladepunkt statt und kann daher in den vorgesehenen Messkonzepten nicht getrennt von den Ladepunkt-Verbräuchen für die Rückspeisung erfasst werden. Der *Fahrstromverbrauch* zählt daher in den Messkonzepten *nicht* zu dem in den Abbildungen dargestellten *sonstigen Verbrauch*. In den Formelsätzen wird der *Fahrstromverbrauch* jedoch bei der Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs im Ergebnis wie der *sonstige Verbrauch* berücksichtigt: Auf Netzbezug für *Fahrstromverbrauch* und für *sonstigen Verbrauch* sind die Umlagen zu zahlen.

²⁰ „**Sonstige Erzeugungsanlagen**“ sind weitere Erzeugungsanlagen (außer den Stromspeichern und/oder Ladepunkten) hinter der Einspeisestelle.

Der *sonstige Verbrauch* umfasst grundsätzlich auch die Verbräuche von **steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (z.B. von Wärmepumpen)**. Im Sonderfall eines separaten Stromlieferungsvertrags zur Deckung der Wärmepumpenverbräuche (oder von separaten Drittverbräuchen) sind Besonderheiten beim Messkonzept zu beachten (vgl. → Sonderfall A7 in Abschnitt 7).

3.2.5 Anforderungen an unidirektional und an bidirektional nutzbare Ladepunkte

Für ausschließlich unidirektional nutzbare und für bidirektional nutzbare Ladepunkte sind unterschiedliche Anforderungen zu beachten.

Ausschließlich unidirektional nutzbare Ladepunkte

Ladepunkte, die nach den technischen Gegebenheiten **ausschließlich zum Laden** von Elektromobilen und **nicht zur Rückspeisung** von Strom aus Elektromobilen (unmittelbar oder mittelbar über die Kundenanlage) ins Netz genutzt werden können, sind wie gewöhnliche Verbrauchseinrichtungen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle zu behandeln. Diese Ladeverbräuche an unidirektionalen Ladepunkten sind **Teil des sonstigen Verbrauchs** hinter der Entnahmestelle und werden auch in den Messkonzepten als solcher behandelt.

Solche ausschließlich unidirektional nutzbaren Ladepunkte sind *keine* förder- oder umlageprivilegierungs-relevanten „Ladepunkte“ im Sinne dieser Anlage 1; sie sind nach den gesetzlichen Vorgaben *nicht* mit Stromspeichern gleichgestellt (vgl. → Begriffsbestimmung „Ladepunkt“ in Abschnitt 1). Sie erfordern daher *keine* gesonderte Abgrenzung von Strommengen für die Zwecke dieser Festlegung und können bei der Zuordnung zur passenden Fallkonstellation (mit zugehörigem Messkonzept) unberücksichtigt bleiben.

Bidirektional nutzbare Ladepunkte

Wenn über den Ladepunkt nach den technischen Gegebenheiten auch Strom aus einem Elektromobil rückgespeist und (unmittelbar oder mittelbar über die Kundenanlage) ins Netz **eingespeist werden kann**,²¹ muss ein dafür **geeignetes Messkonzept** zum Einsatz kommen.

Für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien für **saldierungsfähige Netzeinspeisung aus dem Ladepunkt** (nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) oder von EEG-Förderzahlungen für die (anteilige) Netzeinspeisung von Strom **direkt aus der EE-Anlage** und **aus dem Ladepunkt** auf Basis der Abgrenzungsoption (nach § 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG) müssen alle Strommengen an der Ein-

²¹ Diese bidirektionale Betriebsweise wird auch als „**Vehicle-to-grid**“ (**V2G**) bezeichnet. Auch „**Vehicle-to-home**“ (**V2H**)-Konstellationen enthalten **bidirektional nutzbare „Ladepunkte“** im Sinne dieser Anlage 1, wenn nicht technisch sichergestellt ist, dass *keine Erzeugung* im Ladepunkt (*und* im Stromspeicher, sofern vorhanden) erfolgt, während es gleichzeitig eine *Netzeinspeisung* gibt (vgl. Alternative zur Ausschließlichkeitsoption in → Abschnitt 2.1.3). Die MiSpeL-Regelungen zu „Ladepunkten“ erfassen dementsprechend sowohl V2G- als auch V2H-Konstellationen, bei denen Strom ins Netz eingespeist werden *kann*.

speise- bzw. Entnahmestelle nach einem für die jeweilige **Fallkonstellation mit Ladepunkt vorgesehenen Formelsatz mit dazu passendem Messkonzept** erfasst und zugeordnet werden (vgl. → Voraussetzungen 2 und 3 in Abschnitt 3.1).²²

Die Formelsätze und Messkonzepte für bidirektional nutzbare Ladepunkte basieren auf der **Zurechnung der Ladeverbräuche und der rückgespeisten Erzeugung zum Ladepunkt**: Der in den angeschlossenen Elektromobilen beim Laden verbrauchte Strom wird für die Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen dem Ladepunkt als Stromverbrauch zugerechnet: Es handelt sich daher um „**Verbrauch im Ladepunkt**“. Umgekehrt wird der in den Elektromobilen erzeugte und zeitgleich über den Ladepunkt rückgespeiste Strom dem Ladepunkt als Stromerzeugung zugerechnet: Es handelt sich daher um „**Erzeugung im Ladepunkt**“ (vgl. § 21 Abs. 3 Nr. 2 und 3 EnFG und § 19 Abs. 3 S. 5 Nr. 2 und 3 EEG).²³

Nutzung des Ladepunktes durch verschiedene Elektromobile möglich

Durch die Zurechnung der Ladeverbräuche und der rückgespeisten Erzeugung **aller im jeweiligen Abrechnungszeitraum angeschlossenen Elektromobile** zum jeweiligen bidirektional nutzbaren Ladepunkt kann dieser für die gleichen Zwecke wie ein Stromspeicher genutzt werden. Für die Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen ist es nach den Vorgaben dieser Anlage 1 **ohne Belang, ob stets das gleiche oder ob verschiedene Elektromobile** an den Ladepunkt angeschlossen werden.

3.2.6 Anwendung der Formelsätze und Messkonzepte bei mehreren Stromspeichern, Ladepunkten, Erzeugungsanlagen sowie mit und ohne sonstigen Verbrauch

Anwendung der Messkonzepte bei mehreren Stromspeichern und/oder Ladepunkten

In den Abbildungen mit den Messkonzepten zu den in dieser Anlage 1 dargestellten Fallkonstellationen ist jeweils nur

- *ein* Stromspeicher und/oder
- *ein* Ladepunkt eingezeichnet.

²² Bei Fallkonstellationen mit bidirektional nutzbaren Ladepunkten in Kombination mit EE-Anlagen hinter derselben Einspeisestelle ist die Inanspruchnahme von EEG-Förderzahlungen auf Basis der **Ausschließlichkeitsoption** (nach § 19 Abs. 3a EEG) **nicht möglich**, da Ladepunkte keine (reinen EE-) Stromspeicher sind. Die **Alternative zur Ausschließlichkeit** kann hingegen auch in diesen Fallkonstellationen genutzt werden, indem die Rückspeisung aus dem Elektromobil über den Ladepunkt (= eine Erzeugung im Ladepunkt) technisch unterbunden wird, sobald gleichzeitig Strom ins Netz eingespeist wird. Diese Alternative ermöglicht weder eine Umlagesaldierung noch EEG-Förderzahlungen für die Netzeinspeisung von Strom aus dem Ladepunkt, aber EEG-Förderzahlungen für den EE-Strom direkt aus der EE-Anlage. Zu den **Nutzungsmöglichkeiten** in der Ausschließlichkeitsoption und der Alternative zur Ausschließlichkeitsoption vgl. → Abschnitt 2.1.3.

²³ Vgl. die Begriffsbestimmung zum „**Ladepunkt**“ in → Abschnitt 1.

Der Formelsatz der jeweiligen Fallkonstellation (einschließlich des zugehörigen Messkonzeptes) ist in gleicher Weise anzuwenden, wenn an der im Messkonzept vorgesehenen Stelle dieses einen Stromspeichers und/oder Ladepunktes

- **mehrere Stromspeicher und/oder mehrere Ladepunkte** eingebunden sind.

Anwendbare Messkonzepte bei mehreren Erzeugungsanlagen

In den Abbildungen mit den Messkonzepten zu den Basisfällen A1 bis A4 ist jeweils nur

- *eine* EE-Anlage vorgesehen.

In diesen **Basisfällen** ist es **nicht möglich**, an der Stelle dieser einen Erzeugungsanlage auch **mehrere Erzeugungsanlagen** einzubinden. Die Einbindung mehrerer Erzeugungsanlagen (außer Stromspeichern und/oder Ladepunkten) erfordert die Anwendung speziellerer Formelsätze (mit zugehörigen Messkonzepten), vgl. → Sonderfälle A5 und A6. In Fallkonstellationen mit weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen neben einer marktprämien-geförderten EE-Anlage sind zusätzliche (Erzeugungs-) Zähler (vgl. im Messkonzept zum → Sonderfall A6 Zähler Z4) und eine verbindliche **Entscheidung zur Vorrangigkeit der verschiedenartigen Erzeugungsanlagen** (vgl. → Abschnitt 6.5) erforderlich.

Anwendung der Messkonzepte mit und ohne sonstigen Verbrauch

In den Abbildungen mit den Messkonzepten zu den Fallkonstellationen A1 bis A7 ist jeweils (neben den Verbräuchen im Stromspeicher und/oder Ladepunkt) ein

- *sonstiger Verbrauch* vorgesehen.

Der Formelsatz der jeweiligen Fallkonstellation A1 bis A7 (einschließlich des zugehörigen Messkonzeptes) ist in gleicher Weise anzuwenden, wenn hinter der Entnahmestelle

- **kein sonstiger Verbrauch** eingebunden ist (vgl. → Übersichten 1, 3 und 4).

4 Abgrenzungsoption bei einer einzelnen EE-Anlage

Die folgenden **Basisfälle A1 bis A4** gelten für Fallkonstellationen mit **einer einzelnen EE-Anlage** in Kombination mit einem Stromspeicher und/oder Ladepunkt hinter der Einspeisestelle.

Fallkonstellationen mit **mehreren EE-Anlagen** hinter der Einspeisestelle erfordern hingegen speziellere Formelsätze (mit zugehörigen Messkonzepten) zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung:

- Bei mehreren *gleichartigen* EE-Anlagen erfolgt die Bestimmung grundsätzlich nach dem → Sonderfall A5, vgl. → Abschnitt 5, wobei im Fall von jederzeit übereinstimmenden $AW > 0$ -Zeiten alternativ die vereinfachte → A5-Variante genutzt werden kann.

- Bei der Kombination einer EE-Anlage mit einer *verschiedenartigen* EE-Anlage oder mit einer *anderen* (z.B. fossilen) Erzeugungsanlage erfolgt die Bestimmung nach dem → Sonderfall A6, vgl. → Abschnitt 6.

4.1 Basisfälle A1 bis A4: *Eine* einzelne EE-Anlage mit Stromspeicher, mit Ladepunkt oder mit beidem

4.1.1 Basisfall A1: „Stromspeicher“

Die Fallkonstellation A1 umfasst Konstellationen mit

- einer EE-Anlage (in der folgenden → Abbildung 4 exemplarisch als Solaranlage dargestellt),
- einem Stromspeicher (*ohne* Ladepunkt) und
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

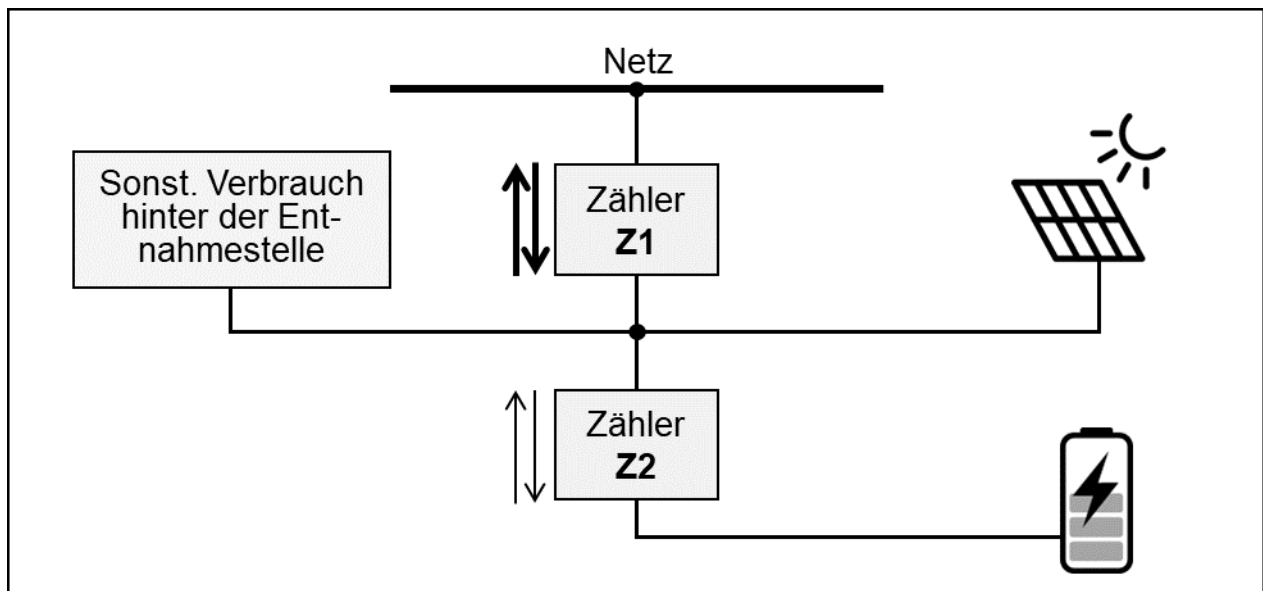


Abb. 4: Fallkonstellation A1 „Stromspeicher“

Wie in der obigen → Abbildung 4 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A1 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) erfolgen.

4.1.2 Basisfall A2: „Ladepunkt“

Die Fallkonstellation A2 umfasst Konstellationen mit

- einer EE-Anlage (in der folgenden → Abbildung 5 exemplarisch als Solaranlage dargestellt),
- einem Ladepunkt (*ohne* Stromspeicher) und
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

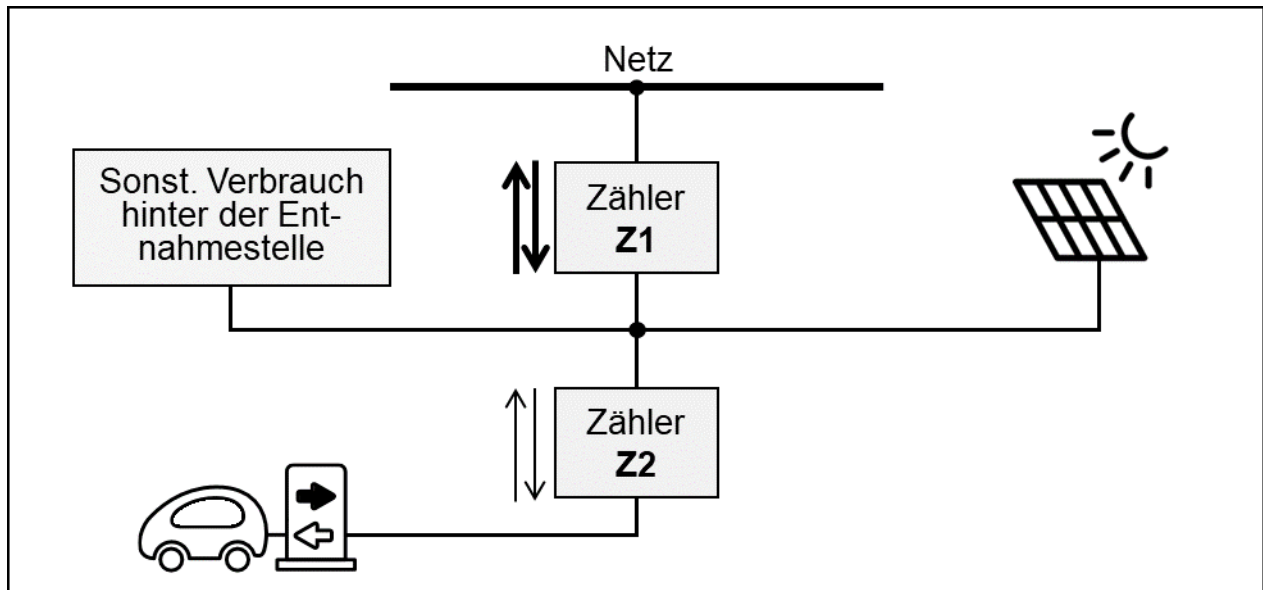


Abb. 5: Fallkonstellation A2 „Ladepunkt“

Wie in der obigen → Abbildung 5 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A2 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) erfolgen.

4.1.3 Basisfall A3: „Stromspeicher und Ladepunkt“ (vereinfachte Alternative zu A4)

Grundsätzliches Vorgehen nach A4 und vereinfachtes Vorgehen nach A3

Die *umlagereduzierenden Strommengen* und der resultierende *umlagebelastete Netzbezug* sowie die *förderfähige Netzeinspeisung* werden in Fallkonstellationen mit **Stromspeichern und Ladepunkten**

- **grundsätzlich** entsprechend des Formelsatzes zum **Basisfall A4** bestimmt (auf der Basis von Messkonzept A4 mit den drei Zählern Z1, Z2 und Z3)
- **alternativ** können sie **vereinfacht** nach dem Formelsatz des **Basisfalls A3** bestimmt werden (auf Basis des vereinfachten Messkonzepts A3 nur mit den beiden Zählern Z1 und Z2).²⁴

Aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die das vereinfachte Messkonzept A3 mit sich bringt, ergibt die Bestimmung nach dem Formelsatz des Basisfalls A3 eine **geringere umlagereduzierende Strommenge** im Vergleich zur Bestimmung nach dem Formelsatz des Basisfalls A4, da im Basisfall A3 **keine privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste** bestimmt und geltend gemacht werden können (vgl. → Abschnitt 4.2.3).

²⁴ Für die Anwendung des **vereinfachten Basisfalls A3** und des zugehörigen vereinfachten Messkonzepts A3 anstelle von Basisfall A4 sind die **Anforderungen des → Abschnitts 3.2.3** einzuhalten.

Basisfall A3 „Stromspeicher und Ladepunkt“

Die Fallkonstellation A3 umfasst Konstellationen mit

- einer EE-Anlage (in der folgenden → Abbildung 6 exemplarisch als Solaranlage dargestellt),
- einem Stromspeicher *und* einem Ladepunkt sowie
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

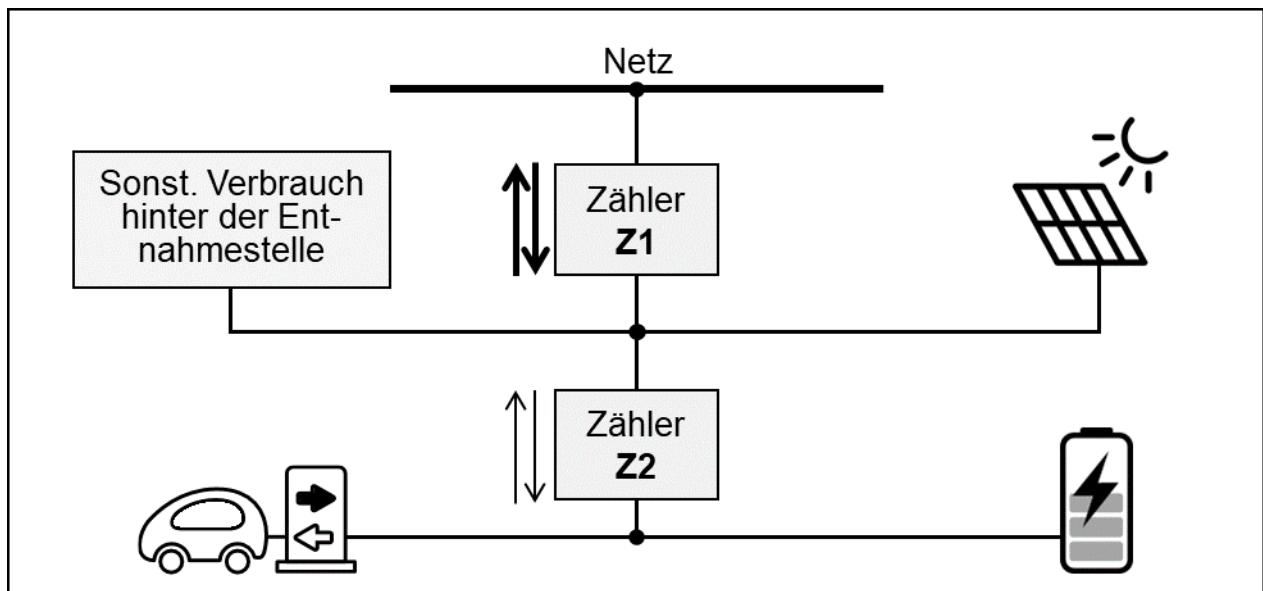


Abb. 6: Fallkonstellation A3 „Stromspeicher und Ladepunkt“

Wie in der obigen → Abbildung 6 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A3 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) erfolgen.

4.1.4 Basisfall A4: „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“

Die Fallkonstellation A4 umfasst die gleichen Konstellationen **wie im vorherigen → Basisfall A3** mit dem Unterschied, dass ein **zusätzlicher Zähler (Z3) für die gesonderte Messung** der Verbrauchs- und der Erzeugungsmengen des Stromspeichers vorhanden ist. Damit werden in dieser Fallkonstellation anteilig umlageprivilegierte Stromspeicherverluste ermittelt.

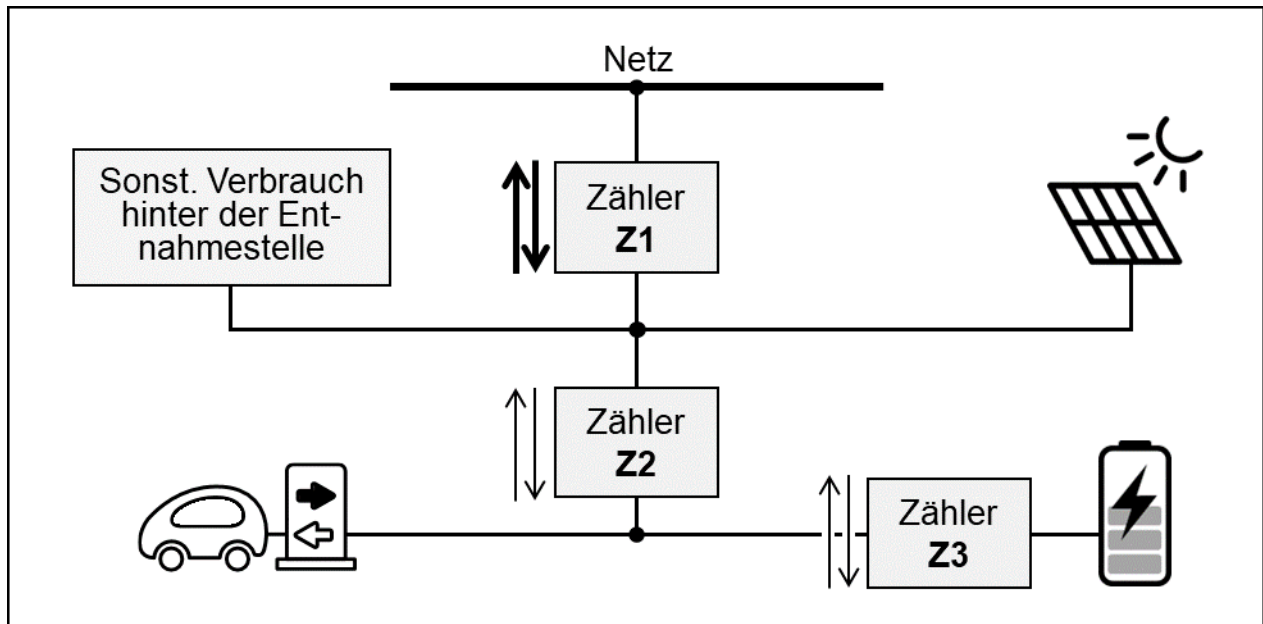


Abb. 7: Fallkonstellation A4 „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“

Wie in der obigen → Abbildung 7 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A4 mit drei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1, Z2 und Z3) erfolgen.

4.2 Abkürzungen, Notationen und Formeln zu den Basisfällen A1 bis A4

4.2.1 A1 bis A4: Abkürzungen und Notationen

Die folgenden Abkürzungen und Notationen gelten für die Bestimmung und den Nachweis der relevanten Strommengen.

Z1NB_{1/4}	Viertelstundenwert des Netzbezugs an der Entnahmestelle (NB: <u>N</u> etz <u>b</u> ezug)
Z1NE_{1/4}	Viertelstundenwert der Netzeinspeisung an der Einspeisestelle (NE: <u>N</u> etze <u>i</u> nspeisung)
Z2V_{1/4}	Viertelstundenwert des Verbrauchs im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (V: <u>V</u> erbrauch)
Z2E_{1/4}	Viertelstundenwert der Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (E: <u>E</u> rzeugung)
Z3V_{1/4}	Viertelstundenwert des Verbrauchs im Stromspeicher (V: <u>V</u> erbrauch) – in der Fallkonstellation A4 separat erfasst am Zähler Z3
Z3E_{1/4}	Viertelstundenwert der Erzeugung im Stromspeicher (E: <u>E</u> rzeugung) – in der Fallkonstellation A4 separat erfasst am Zähler Z3

AW_¼	Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes der EE-Anlage (AW: <u>A</u> nzulegender <u>W</u> ert)
Index ¼	Mit dem Index ¼ gekennzeichnete Formeln beziehen sich auf die einzelne Viertelstunde
Indizes A1, A2, A3, A4	Mit den Indizes A1, A2, A3 oder A4 gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der jeweiligen Fallkonstellation A1, A2, A3 oder A4 .
Σ_M	Summe über alle Viertelstunden eines Kalendermonats (M: Index für <u>M</u> onat)
Σ_J	Summe über alle Kalendermonate eines Kalenderjahres (J: Index für <u>J</u> ahr)
MIN [m ; n]	MIN-Funktion – Die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet: Kleinerer Wert von m und n
MAX [m ; n]	MAX-Funktion - Die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet: Größerer Wert von m und n
WENN [m > n ; o ; p]	WENN-Funktion – Die Darstellung entspricht der Notation in Tabellenkalkulationen und bedeutet: Wenn die Bedingung m > n erfüllt ist, dann gilt o, ansonsten gilt p.
()	Hervorhebung von Faktoren und Anteilen – Die Nummern von Formeln, die zur Bestimmung von Faktoren oder Anteilen und ähnlichem verwendet werden, sind mit einem grauen Hintergrund gekennzeichnet.

4.2.2 A1 bis A4: Formeln zur Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung

Für die Bestimmung und den Nachweis der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** gelten die folgenden Formeln. Eine mit den **Indizes A1, A2, A3 oder A4** gekennzeichnete Formel gilt jeweils ausschließlich für die Basisfälle, auf die sich die jeweiligen Indizes beziehen.

Bestimmung der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung**

Werte für jede Viertelstunde

$$(1)_{¼} = \text{MIN} [Z1NB_{¼} ; Z2V_{¼}]$$

Viertelstundenwert des zeitgleichen Netzstromverbrauchs im Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Kleinerer Wert (MIN-Funktion) des *Netzbezugs an der Entnahmestelle* $Z1NB_{¼}$ und des *Verbrauchs im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* $Z2V_{¼}$. Die Formel setzt die gesetzlich gewillkürte vorrangige Zuordnung dieser Strommengen um.²⁵

²⁵ Vgl. → Abschnitt 2.1.5 zum „**Speichervorrang**“ durch gesetzlich gewillkürte vorrangige Zuordnung.

$$(2)_{\frac{1}{4}} = \text{MIN} [Z1NE_{\frac{1}{4}} ; Z2E_{\frac{1}{4}}]$$

Viertelstundenwert der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Kleinerer Wert (MIN-Funktion) der *Netzeinspeisung an der Einspeisestelle* $Z1NE_{\frac{1}{4}}$ und der *Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* $Z2E_{\frac{1}{4}}$. Die Formel setzt die gesetzlich gewillkürte vorrangige Zuordnung dieser Strommengen um.

Werte für jeden Kalendermonat

$$(3) = \sum_M Z1NB_{\frac{1}{4}}$$

Gesamter Netzbezug im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte des Netzbezugs an der Entnahmestelle* $Z1NB_{\frac{1}{4}}$ insgesamt (für den Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie für den sonstigen Verbrauch)

$$(4) = \sum_M Z1NE_{\frac{1}{4}}$$

Gesamte Netzeinspeisung im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte der Netzeinspeisung an der Einspeisestelle* $Z1NE_{\frac{1}{4}}$ insgesamt (aus der Erzeugung sowohl im Stromspeicher und/oder Ladepunkt als auch in der EE-Anlage)

$$(5) = \sum_M Z2V_{\frac{1}{4}}$$

Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte des Verbrauchs im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* $Z2V_{\frac{1}{4}}$

$$(6) = \sum_M Z2E_{\frac{1}{4}}$$

Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte der Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* $Z2E_{\frac{1}{4}}$

Zusätzliche Formeln für die Fallkonstellation A4

$$(7)_{A4} = \sum_M Z3V_{\frac{1}{4}}$$

Verbrauch im Stromspeicher in der Fallkonstellation A4 im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte des Verbrauchs im Stromspeicher* $Z3V_{\frac{1}{4}}$, die im Basisfall A4 separat am Zähler Z3 erfasst werden

$$(8)_{A4} = \sum_M Z3E_{\frac{1}{4}}$$

Erzeugung im Stromspeicher in der Fallkonstellation A4 im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte der Erzeugung im Stromspeicher* $Z3E_{\frac{1}{4}}$, die im Basisfall A4 separat am Zähler Z3 erfasst werden

$$(9) = \sum_M (1)_{\frac{1}{4}}$$

Zeitgleicher Netzstromverbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte* $(1)_{\frac{1}{4}}$

$$(10) = (5) - (9)$$

Zeitgleicher Verbrauch von Strom aus der EE-Anlage im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Gesamter Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* (5) abzüglich des *zeitgleichen Netzstromverbrauchs im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* (9)

$$(11) = \sum_M (2)^{1/4}$$

$$(12) = \text{MAX} [(6) - (5) ; 0]$$

$$(13) = \text{MAX} [(11) - (12) ; 0]$$

Basiswert der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Summe der Viertelstundenwerte (2)^{1/4}*. Etwaiger Fremdtankstrom ist noch nicht berücksichtigt.

Fremdtankstrom im Kalendermonat – Mindestmenge an „überschießender“ Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt aus „mitgebrachter“ Energie: Soweit die *Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (6)* die von Zähler Z2 erfassten *Verbräuche im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* von Strom aus dem Netz und aus der EE-Anlage (5) ausnahmsweise übersteigt, kann dieser überschießende Erzeugungsanteil nur auf mitgebrachter Energie beruhen. In diesem Fall ist der hier erfasste Wert größer als null. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere eintreten, wenn ein Ladepunkt eingebunden ist (Fallkonstellationen A2, A3 und A4), weil Elektromobile aufgrund von Ladeverbräuchen an „fremden“ Ladepunkten Energie „mitbringen“ können: Diese mitgebrachten Energiemengen entsprechen *mindestens* der hier als Fremdtankstrom identifizierten Strommenge. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

Berücksichtigungsfähige zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Basiswert der zeitgleichen Netzeinspeisung (11)* abzüglich etwaigen *Fremdtankstroms (12)*. Durch den Abzug wird vermieden, dass für ins Netz eingespeisten Fremdtankstrom eine Saldierung oder eine Förderung in Anspruch genommen wird. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

Fallunterscheidung

$$(14)_{A1} = (6) / (5)$$

$$(14)_{A2,A3,A4} = 0,85$$

Wirkungsgrad der Stromspeicherung in der Fallkonstellation A1 – Im Basisfall A1, in dem ein Stromspeicher *ohne* Ladepunkt eingebunden ist, entspricht der Wirkungsgrad dem Verhältnis zwischen der *Erzeugung (6)* und dem *Verbrauch (5) im Stromspeicher*

Wirkungsgrad der Stromspeicherung in den Fallkonstellationen A2, A3 und A4 – In den Basisfällen A2, A3 und A4, in denen ein Ladepunkt eingebunden ist, wird mangels geeigneter Messwerte anstelle der rechnerischen Bestimmung ein Wirkungsgrad der Stromspeicherung im Ladepunkt (Basisfall A2) bzw. im Stromspeicher und Ladepunkt (Basisfälle A3 und A4) von 85% verwendet.

$$(15) = (14) \cdot (10)$$

EE-Speichererzeugung im Kalendermonat – Teilmenge der Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt, die sich aus dem *zeitgleichen Verbrauch von Strom aus der EE-Anlage im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (10)* unter Berücksichtigung des *Wirkungsgrades der Stromspeicherung (14)* ergibt. Je nach Fallkonstellation ist für (14) die Formel (14)_{A1} oder (14)_{A2,A3,A4} zu verwenden.

$$(16) = \text{MAX} [(13) - (15) ; 0]$$

Saldierungsfähige Netzeinspeisung im Kalendermonat – Berücksichtigungsfähige zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (13) abzüglich der *EE-Speichererzeugung (15)*. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

4.2.3 A1 bis A4: Formeln zur Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste

Für die Bestimmung und den Nachweis der anteilig privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in den beiden dafür **relevanten Fallkonstellationen A1 und A4** gelten die folgenden Formeln. In den Fallkonstellationen A2 und A3 können hingegen keine privilegierungsfähigen Speicherverluste geltend gemacht werden.

Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste

Fallunterscheidung

$$(17)_{A1} = \text{MAX} [(5) - (6) ; 0]$$

Verluste im Stromspeicher in der Fallkonstellation A1 im Kalendermonat – Differenz zwischen dem Verbrauch im Stromspeicher (5) und der Erzeugung im Stromspeicher (6). Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

$$(17)_{A4} = \text{MAX} [(7)_{A4} - (8)_{A4} ; 0]$$

Verluste im Stromspeicher in der Fallkonstellation A4 im Kalendermonat – Differenz zwischen dem Verbrauch im Stromspeicher (7)_{A4} und der Erzeugung im Stromspeicher (8)_{A4}. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

$$(18) = (16) / (6)$$

Anteil der saldierungsfähigen Netzeinspeisung an der Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Anteil der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (16)* im Verhältnis zur gesamten Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (6)

Fallunterscheidung

$$(19)_{A1,A4} = (18) \cdot (17)$$

Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste in den Fallkonstellationen A1 und A4 im Kalendermonat – Privilegierungsfähige Teilmenge der *Verluste im Stromspeicher (17)*, die dem *Anteil der saldierungsfähigen Netzeinspeisung an der Speichererzeugung (18)* entspricht. Je nach Fallkonstellation ist für (17) die Formel $(17)_{A1}$ oder $(17)_{A4}$ zu verwenden.

$$(19)_{A2,A3} = 0$$

Keine privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in den Fallkonstellationen A2 und A3 im Kalendermonat – In den Fallkonstellationen A2 und A3 können keine privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste geltend gemacht werden. Daher beträgt der Wert in diesen Fallkonstellationen stets null.

4.2.4 A1 bis A4: Formeln zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Für die Bestimmung und den Nachweis des Netzbezugs („Netzentnahme“ i.S.d. EnFG), für den nach umlagereduzierender Anrechnung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung sowie (in den Fallkonstellationen A1 und A4) der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste nach § 21 EnFG weiterhin die Umlagen (in voller Höhe) zu zahlen sind (verbleibender „*umlagebelasteter Netzbezug*“), gelten je nach Fallkonstellation die folgenden Formeln.

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

$$(20) = \text{MIN} [(16) + (19) ; (3)]$$

Umlagereduzierende Strommenge im Kalendermonat – Summe der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung (16)* und etwaiger *privilegierungsfähiger Stromspeicherverluste (19)*. Die Summe entspricht der Strommenge, in deren Umfang sich die Umlagepflicht auf den Netzbezug nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG auf null reduziert. Je nach Fallkonstellation ist für (19) die Formel $(19)_{A1,A4}$ oder $(19)_{A2,A3}$ zu verwenden, wobei allein $(19)_{A1,A4}$ einen Wert über Null haben kann. Die MIN-Funktion stellt sicher, dass die umlagereduzierende Strommenge den *gesamten Netzbezug (3)* nicht übersteigt.

$$(21) = (3) - (20)$$

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalendermonat – *gesamter Netzbezug (3)* abzüglich der *umlagereduzierenden Strommenge (20)*

$$(22) = \sum_j (21)$$

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (21)

4.2.5 A1 bis A4: Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten die folgenden Formeln.

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage

Werte für jede Viertelstunde

$$(23)_{\frac{1}{4}} = Z1NE_{\frac{1}{4}} - (2)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage – Viertelstundenwert der gesamten Netzeinspeisung $Z1NE_{\frac{1}{4}}$ abzüglich des Viertelstundenwertes der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt $(2)_{\frac{1}{4}}$. $AW>0$ -Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

$$(24)_{\frac{1}{4}} = \text{WENN} [AW_{\frac{1}{4}} > 0 ; 1 ; 0]$$

$AW>0$ -Zeiten – Bewertung der Höhe des anzulegenden Wertes ($AW_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde. Die Formel gibt 1 aus, wenn $AW_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn $AW_{\frac{1}{4}}$ null beträgt.²⁶

$$(25)_{\frac{1}{4}} = (24)_{\frac{1}{4}} \cdot (23)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom in $AW>0$ -Zeiten direkt aus der EE-Anlage – Die Netzeinspeisung von EE-Strom aus der EE-Anlage $(23)_{\frac{1}{4}}$ wird in $AW>0$ -Zeiten $(24)_{\frac{1}{4}}$ angerechnet, in $AW=0$ -Zeiten hingegen mit null bewertet.

Werte für jeden Kalendermonat

$$(26) = \sum_M (25)_{\frac{1}{4}}$$

Förderfähige zeitgleiche Netzeinspeisung von EE-Strom in $AW>0$ -Zeiten direkt aus der EE-Anlage im Kalendermonat – Summe der Viertelstundenwerte $(25)_{\frac{1}{4}}$

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt

Werte für jede Viertelstunde

$$(27)_{\frac{1}{4}} = (24)_{\frac{1}{4}} \cdot (2)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der zeitgleichen Netzeinspeisung in $AW>0$ -Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Die zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt $(2)_{\frac{1}{4}}$ wird in $AW>0$ -Zeiten $(24)_{\frac{1}{4}}$ für die Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung angerechnet, in $AW=0$ -Zeiten hingegen mit null bewertet.

Werte für jeden Kalendermonat

$$(28) = \text{MIN} [(13) ; (15)]$$

Grundsätzlich förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Kleinerer

²⁶ Zur Berücksichtigung von Zeiten, in denen sich der anzulegende Wert der EE-Anlage (insbesondere aufgrund von negativen Preisen) auf null reduziert, vgl. → Abschnitt 2.1.7.

Wert (MIN-Funktion) der *berücksichtigungsfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (13)* und der *EE-Speichererzeugung (15)*. AW>0-Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

$$(29) = \sum_M (27)^{1/4}$$

Zeitgleiche Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte (27)^{1/4}*

$$(30) = (29) / (11)$$

AW>0-Anteil der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in AW>0-Zeiten (29)* im Verhältnis zum *Basiswert der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (11)*

$$(31) = (30) \cdot (28)$$

Förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in AW>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *förderfähige Teilmenge der grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (28)*, die dem AW>0-Anteil der *Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (30)* entspricht

Bestimmung der insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung

$$(32) = (26) + (31)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage (26)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (31)* in AW>0-Zeiten

$$(33) = \sum_J (32)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr – Summe der *Monatswerte (32)*

4.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs in den Basisfällen A1 bis A4

4.3.1 A1 bis A4: Bestimmung der saldierungsfähigen Netzeinspeisung

Die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* eines Kalendermonats ergibt sich in den Fallkonstellationen A1 bis A4 mit Stromspeicher und/oder bidirektional nutzbarem Ladepunkt, in denen (auch) Strom aus dem Netz bei der Einspeicherung verbraucht und Strom aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt auch für die Einspeisung ins Netz genutzt wird, aus der Summe der zeitgleichen Netzeinspeisung des im Stromspeicher und/oder Ladepunkt erzeugten Stroms im Kalender-

monat. Von dieser insgesamt ins Netz eingespeisten Speichererzeugung ist die **EE-Speichererzeugung** abzuziehen, um die nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG **saldierungsfähige Teilmenge der ins Netz eingespeisten Speichererzeugung** zu ermitteln.

Die Bestimmung und der Nachweis der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** eines Kalendermonats erfolgt nach der in → Abschnitt 4.2.2 genannten Formel (16):

$$(16) = \text{MAX} [(13) - (15) ; 0]$$

Saldierungsfähige Netzeinspeisung im Kalendermonat – Berücksichtigungsfähige zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (13) abzüglich der **EE-Speichererzeugung** (15). Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

4.3.2 A1 bis A4: Bestimmung der privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste

In den Fallkonstellationen A1 und A4 kann zusätzlich zur Saldierung das Umlageprivileg für Speicherverluste des Stromspeichers (*nicht* des Ladepunktes) nach § 21 Abs. 2 EnFG in Anspruch genommen werden. In den Fallkonstellationen A2 und A3 können hingegen *keine* Stromspeicherverluste umlagereduzierend geltend gemacht werden.

Die Inanspruchnahme des Stromspeicherverlust-Privilegs in den Fallkonstellationen A1 und A4 ist auf den Anteil an den insgesamt anfallenden Stromspeicherverlusten beschränkt, der anteilig der **saldierungsrelevanten Arbitragenutzung** des Stromspeichers entsprechend des *Anteils der saldierungsfähigen Netzeinspeisung an der Speichererzeugung* (18) zugeordnet werden kann.

Die Bestimmung und der Nachweis der **privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste** eines Kalendermonats erfolgt – je nach Fallkonstellation – nach den beiden in → Abschnitt 4.2.3 genannten Formeln:

Fallunterscheidung

$$(19)_{A1,A4} = (18) \cdot (17)$$

Privilegierungsfähige Stromspeicherverluste in den Fallkonstellationen A1 und A4 im Kalendermonat – Privilegierungsfähige Teilmenge der *Verluste im Stromspeicher* (17), die dem *Anteil der saldierungsfähigen Netzeinspeisung an der Speichererzeugung* (18) entspricht. Je nach Fallkonstellation ist für (17) die Formel (17)_{A1} oder (17)_{A4} zu verwenden.

$$(19)_{A2,A3} = 0$$

Keine privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste in den Fallkonstellationen A2 und A3 im Kalendermonat – In den Fallkonstellationen A2 und A3 können keine privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste geltend gemacht werden. Daher beträgt der Wert in diesen Fallkonstellationen stets null.

4.3.3 A1 bis A4: Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Die auf den Netzbezug an der Entnahmestelle (= „Netzentnahme“ i.S.d. EnFG) zu zahlenden Umlagen verringern sich in allen Basisfällen (A1 bis A4) im Umfang der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** auf null. In den Basisfällen A1 und A4 (*nicht* hingegen in den Basisfällen A2 und A3) verringern sich die zu zahlenden Umlagen zusätzlich im Umfang der anteilig *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* auf null.

Die Bestimmung und der Nachweis des (nach Abzug dieser *umlagereduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs*, für den die Umlagen weiterhin in voller Höhe zu zahlen sind, erfolgt in allen Fallkonstellationen (A1 bis A4) nach derselben oben in → Abschnitt 4.2.4 genannten Formel (21) für den jeweiligen Kalendermonat und nach Formel (22) für das Kalenderjahr:

$$(21) = (3) - (20)$$

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalendermonat – *gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3) abzüglich der umlagereduzierenden Strommenge (20)*

$$(22) = \sum_j (21)$$

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalenderjahr – *Summe der Monatswerte (21)*

4.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung in den Basisfällen A1 bis A4

Die Bestimmung und der Nachweis der insgesamt *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* erfolgt in den Basisfällen A1 bis A4 mit einer *einzelnen* EE-Anlage einheitlich für die an der Einspeisestelle ins Netz eingespeiste Strommenge nach den oben in → Abschnitt 4.2.5 genannten Formeln (32) für den Kalendermonat und (33) für das Kalenderjahr:

$$(32) = (26) + (31)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalendermonat – *Summe der förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage (26) und der förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (31) in AW>0-Zeiten*

$$(33) = \sum_j (32)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalenderjahr – *Summe der Monatswerte (32)*

Die Netzeinspeisung, die auf Basis der Abgrenzungsoption förderfähig ist, besteht zum einen aus der **Netzeinspeisung von EE-Strom** direkt aus der EE-Anlage, für die der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend gemacht werden kann, und zum anderen aus der **Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung** aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt, für die der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie nach § 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend gemacht werden kann. Für die Bestimmung der zu leistenden Marktprämie bedarf es in diesen Fallkonstellationen keiner Unterscheidung zwischen der **direkten Netzeinspeisung von EE-Strom aus der EE-Anlage** und der förderfähigen **Netzeinspeisung aus dem**

Stromspeicher und/oder Ladepunkt (im Umfang ihrer eingespeisten EE-Speichererzeugung), da der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie pro eingespeister Kilowattstunde für die gesamte förderfähige Netzeinspeisung in $AW > 0$ -Zeiten gleich hoch ist: Für die **Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt** besteht der **Marktprämien-Anspruch in derselben Höhe wie bei Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage** (§ 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 EEG).

Für die Abrechnung der vom Netzbetreiber zu zahlenden Marktprämie kommt es letztlich auf die förderfähige Netzeinspeisung (aus der EE-Anlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt) an, die in Zeiträumen ins Netz eingespeist wird, in denen der *Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes* ($AW_{\frac{1}{4}}$) der EE-Anlage über null liegt und *nicht* (insbesondere aufgrund negativer Preise nach § 51 oder aufgrund von § 51b EEG) auf null verringert ist. Die **$AW > 0$ -Zeiten** der einzelnen EE-Anlage werden in den oben dargestellten Formeln berücksichtigt, so dass die Marktprämie anhand dieser *förderfähigen Netzeinspeisung in $AW > 0$ -Zeiten* abgerechnet werden kann.

5 Abgrenzungsoption bei mehreren gleichartigen EE-Anlagen

Die folgenden Ausführungen gelten für Fallkonstellationen mit **mehreren gleichartigen EE-Anlagen**, die über eine gemeinsame Messung nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG abgerechnet werden.

In Fallkonstellationen mit *mehreren* (gleichartigen) EE-Anlagen hinter der Einspeisestelle reichen die Formelsätze zu den Basisfällen A1 bis A4 nach ➔ Abschnitt 4, die nur Konstellationen mit *einer einzelnen* EE-Anlage umfassen, nicht aus, um die *förderfähige Netzeinspeisung* zu bestimmen. Denn im Fall von *mehreren* EE-Anlagen ist die anteilige *förderfähige Netzeinspeisung in $AW > 0$ -Zeiten in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage* unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen $AW > 0$ -Zeiten zu bestimmen, um die Marktprämie nach dem für sie jeweils geltenden anzulegenden Wert abrechnen zu können.

Die Vorgehensweise für die Bestimmung und den Nachweis dieser *förderfähigen Netzeinspeisung in $AW > 0$ -Zeiten* in Bezug auf die jeweiligen EE-Anlagen wird anhand der folgenden **Fallkonstellation A5 exemplarisch** dargestellt. Die dargestellte Konstellation ist exemplarisch:

- zum einen hinsichtlich der Art und Anzahl der *gleichartigen* EE-Anlagen (im Sonderfall A5 zwei Solaranlagen) und
- zum anderen hinsichtlich der Kombination an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (im Sonderfall A5 mit einem Stromspeicher wie im Basisfall A1 „Stromspeicher“).

Die Vorgehensweise lässt sich sowohl auf Fallkonstellationen mit anderen „gleichartigen“ EE-Anlagen (z.B. mehrere Windenergieanlagen), mit einer anderen Anzahl an gleichartigen EE-Anlagen

als auch mit einer anderen Kombination an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (vgl. die weiteren Basisfälle A2 bis A4) übertragen.

5.1 Sonderfall A5: Mehrere gleichartige EE-Anlagen (hier: in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“)

Die Fallkonstellation A5 umfasst eine Konstellation mit

- einer **EE-Anlage „a“** (hier exemplarisch die marktpremien-geförderte Solaranlage a),
- einer **gleichartigen EE-Anlage „b“** (hier exemplarisch die marktpremien-geförderte Solaranlage b, „gleichartig“ zu Solaranlage a),
- einem Stromspeicher *ohne* Ladepunkt (insoweit wie im Basisfall A1) sowie
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

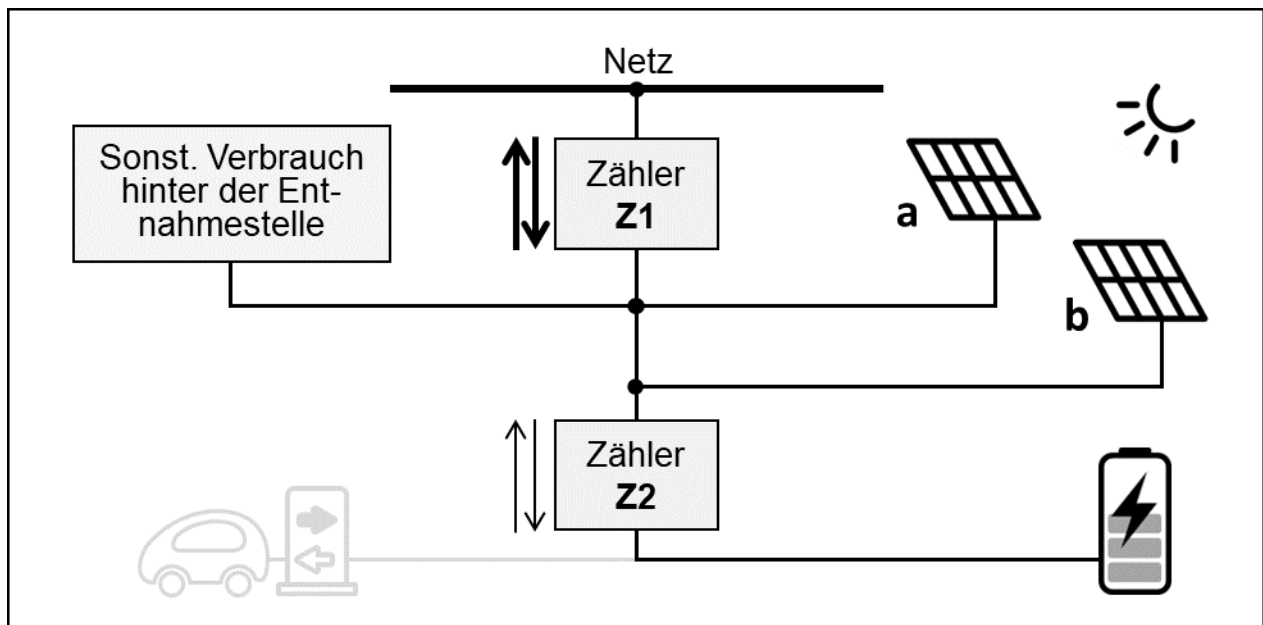


Abb. 8: Sonderfall A5 – Abgrenzungsoption mit mehreren gleichartigen EE-Anlagen (hier: Solaranlagen a und b) in Kombination mit einem Stromspeicher als Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“ (in entsprechenden Abwandlungen zu den anderen Basisfällen A2 bis A4 kann auch ein Ladepunkt eingebunden sein; bei Basisfall A4 mit zusätzlichem Zähler Z3)

Der wesentliche Unterschied zum jeweils abgewandelten Basisfall (hier: Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“) besteht in dieser Fallkonstellation A5 darin, dass **mehrere (gleichartige) EE-Anlagen** hinter derselben Einspeisestelle eingebunden sind (hier: die beiden Solaranlagen a und b). Zu den gleichartigen EE-Anlagen können **auch ungeförderte gleichartige EE-Anlagen** in der ungeförderten Direktvermarktung gehören, solange zumindest eine der gleichartigen EE-Anlagen der geförderten Direktvermarktung mit *Marktpremie* zugeordnet ist (vgl. → Voraussetzung 1 in Abschnitt 3.1.1). Für Fallkonstellationen, in denen **ausschließlich ungeförderte EE-**

Anlagen eingebunden sind, vgl. → Abschnitt 3.1.2 i.V.m 3.1.1 zu den Voraussetzungen und → Abschnitt 10 zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs.

Die Einbindung mehrerer (gleichartiger) EE-Anlagen bringt gegenüber dem jeweils abgewandelten Basisfall (hier: gegenüber Basisfall A1 „Stromspeicher“) *keine* Besonderheiten bei der Bestimmung der *umlagereduzierenden Strommengen* und des *umlagebelasteten Netzbezugs* mit sich (vgl. → Abschnitt 5.3). Besonderheiten ergeben sich jedoch bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung* (vgl. → Abschnitt 5.4). Denn bei *mehreren* (gleichartigen) EE-Anlagen müssen die **förderfähigen Netzeinspeise-Mengen** (aus den EE-Anlagen und aus dem Stromspeicher) **anteilig in Bezug auf jede der EE-Anlagen** bestimmt werden, um diese Strommengen nach dem jeweiligen anzulegenden Wert der verschiedenen EE-Anlagen abzurechnen und dabei die – gegebenenfalls unterschiedlichen – AW>0-Zeiten der EE-Anlagen zu berücksichtigen.

Wie die obige → Abbildung 8 zum Messkonzept A5 verdeutlicht, reicht auch in diesem Sonderfall A5 mit *gleichartigen* EE-Anlagen die Messung mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) aus (wie im zugrundeliegenden Basisfall A1).

5.2 Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A5

5.2.1 A5: Ergänzende Abkürzungen und Notationen

Für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung* gelten in dem Sonderfall A5 ergänzend zu den in → Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

a	Kennzeichnung der EE-Anlage a (hier im Sonderfall A5: der <u>Solaranlage a</u>) – Formeln und Werte, die sich auf EE-Anlage a beziehen
b	Kennzeichnung der EE-Anlage b (hier im Sonderfall A5: der „gleichartigen“ <u>Solaranlage b</u>) – Formeln und Werte, die sich auf EE-Anlage b beziehen
AWa_¼	Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes der EE-Anlage a (hier: der Solaranlage a) (AW: <u>A</u> nzulegen-der <u>W</u> ert)
AWb_¼	Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes der EE-Anlage b (hier: der Solaranlage b) (AW: <u>A</u> nzulegen-der <u>W</u> ert)
Index A5	Mit dem Index A5 sind die Formeln gekennzeichnet, die im Formelsatz A6 parallel, aber mit abweichendem Inhalt verwendet werden.

Pa_{inst}

Installierte Leistung der EE-Anlage a (hier: der Solaranlage a) – Im Fall gleichartiger EE-Anlagen entspricht Pa_{inst} der installierten Leistung der EE-Anlage a im Sinne der Regelung zur leistungsgewichteten Zuordnung nach § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG in kW. Im Fall gleichartiger Windenergieanlagen an Land ist abweichend davon für Pa_{inst} der für die anteilige Zuordnung maßgebliche Referenzertrag bzw. der Standortertrag zu verwenden, vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 EEG. (P: „Power“ = Leistung)

Pb_{inst}

Installierte Leistung der EE-Anlage b (hier: der Solaranlage b) – Im Fall gleichartiger EE-Anlagen entspricht Pb_{inst} der installierten Leistung der EE-Anlage b im Sinne der Regelung zur leistungsgewichteten Zuordnung nach § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG in kW. Im Fall gleichartiger Windenergieanlagen an Land ist abweichend davon für Pb_{inst} der für die anteilige Zuordnung maßgebliche Referenzertrag bzw. der Standortertrag zu verwenden, vgl. § 24 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 1 EEG. (P: „Power“ = Leistung)

ZF

Zuordnungs-Faktor – Faktor, nach dem die Netzeinspeisung nach § 24 Abs. 3 S. 2 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG der jeweiligen EE-Anlage im Verhältnis der installierten Leistungen der gleichartigen EE-Anlagen Pa_{inst} und Pb_{inst} anteilig zuzuordnen ist. (ZF: Zuordnungs-Faktor)

5.2.2 A5: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung

Für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung* gelten im Sonderfall A5 ergänzend zu den oben in ➔ Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Formeln die folgenden Formeln. In diesen ergänzenden Formeln werden für die Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung* die oben zu den Basisfällen dargestellten Formeln (2)_¼, (11), (23)_¼ und (28) mitverwendet.

Formeln (23)_¼ und (28) beziehen sich in A5 auf die Summe der gleichartigen EE-Anlagen

Die mitverwendeten Formeln (23)_¼ und (28), die sich (entsprechend der Basisfälle) jeweils auf eine *einzelne* „EE-Anlage“ beziehen, beziehen sich im hier relevanten Sonderfall A5 mit *mehreren gleichartigen* EE-Anlagen (hier: Solaranlagen a und b) auf die **Summe dieser EE-Anlagen**, die nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG über eine gemeinsame Messung abgerechnet werden.

Um die Formeln möglichst einheitlich zu formulieren und die entsprechende Anwendung auf andere Varianten einer Fallkonstellation mit mehreren gleichartigen EE-Anlagen (z.B. in Abwandlung zu den übrigen Basisfällen A2 bis A4) zu erleichtern, beziehen sich die folgenden ergänzenden

Formeln sprachlich auf den „*Stromspeicher und/oder Ladepunkt*“, auch wenn in der konkreten Fallkonstellation A5 (in Abwandlung zum Basisfall A1) nur ein Stromspeicher (und kein Ladepunkt) dargestellt ist (vgl. obige → Abbildung 8).

A5: Zuordnungsfaktoren der gleichartigen EE-Anlagen

$$(ZF_a) = P_{a_{inst}} / (P_{a_{inst}} + P_{b_{inst}})$$

Zuordnungs-Faktor der EE-Anlage a – *Installierte Leistung der EE-Anlage a* $P_{a_{inst}}$ (hier: der Solaranlage a) im Verhältnis zur gesamten *installierten Leistung der beiden gleichartigen EE-Anlagen* ($P_{a_{inst}} + P_{b_{inst}}$): *Zuordnungsfaktor*, nach dem die Netzeinspeisung gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG der EE-Anlage a anteilig zuzuordnen ist.

$$(ZF_b) = P_{b_{inst}} / (P_{a_{inst}} + P_{b_{inst}})$$

Zuordnungs-Faktor der EE-Anlage b – *Installierte Leistung der EE-Anlage b* $P_{b_{inst}}$ (hier: der Solaranlage b) im Verhältnis zur gesamten *installierten Leistung der beiden gleichartigen EE-Anlagen* ($P_{a_{inst}} + P_{b_{inst}}$): *Zuordnungsfaktor*, nach dem die Netzeinspeisung gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG der EE-Anlage b anteilig zuzuordnen ist.

A5: Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage

Werte für jede Viertelstunde

$$(23a)_{\frac{1}{4} A5} = (ZF_a) \cdot (23)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) direkt aus EE-Anlage a – Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus den beiden gleichartigen EE-Anlagen* $(23)_{\frac{1}{4}}$, die dem *Zuordnungs-Faktor der EE-Anlage a* (ZF_a) entspricht. AW>0-Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

$$(23b)_{\frac{1}{4} A5} = (ZF_b) \cdot (23)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) direkt aus EE-Anlage b – Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus den beiden gleichartigen EE-Anlagen* $(23)_{\frac{1}{4}}$, die dem *Zuordnungs-Faktor der EE-Anlage b* (ZF_b) entspricht. AW>0-Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

$$(24a)_{\frac{1}{4}} = \text{WENN} [AWA_{\frac{1}{4}} > 0 ; 1 ; 0]$$

AWa>0-Zeiten – Bewertung der Höhe des *anzulegenden Wertes der EE-Anlage a* ($AWa_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde (hier: der Solaranlage a). Die Formel gibt 1 aus, wenn $AWa_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn $AWa_{\frac{1}{4}}$ null beträgt.

$$(24b)_{\frac{1}{4}} = \text{WENN} [AWb_{\frac{1}{4}} > 0 ; 1 ; 0]$$

$$(25a)_{\frac{1}{4}} = (24a)_{\frac{1}{4}} \cdot (23a)_{\frac{1}{4}}$$

$$(25b)_{\frac{1}{4}} = (24b)_{\frac{1}{4}} \cdot (23b)_{\frac{1}{4}}$$

Werte für jeden Kalendermonat

$$(26a) = \sum_M (25a)_{\frac{1}{4}}$$

$$(26b) = \sum_M (25b)_{\frac{1}{4}}$$

A5: Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt

Werte für jede Viertelstunde

$$(27a)_{\frac{1}{4}} = (24a)_{\frac{1}{4}} \cdot (2)_{\frac{1}{4}}$$

$$(27b)_{\frac{1}{4}} = (24b)_{\frac{1}{4}} \cdot (2)_{\frac{1}{4}}$$

AWb>0-Zeiten – Bewertung der Höhe des anzulegenden Wertes der EE-Anlage b ($AWb_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde (hier: der Solaranlage b). Die Formel gibt 1 aus, wenn $AWb_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn $AWb_{\frac{1}{4}}$ null beträgt.

Viertelstundenwert der förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) in AWa>0-Zeiten direkt aus EE-Anlage a – Der Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage a ($(23a)_{\frac{1}{4}}$) wird in AWa>0-Zeiten ($(24a)_{\frac{1}{4}}$) angerechnet, in AWa=0-Zeiten hingegen mit null bewertet. Hier in Fallkonstellation A5 ist für $(23a)_{\frac{1}{4}}$ die Formel $(23a)_{\frac{1}{4} A5}$ zu verwenden.

Viertelstundenwert der förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) in AWb>0-Zeiten direkt aus EE-Anlage b – Der Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage b ($(23b)_{\frac{1}{4}}$) wird in AWb>0-Zeiten ($(24b)_{\frac{1}{4}}$) angerechnet, in AWb=0-Zeiten hingegen mit null bewertet. Hier in Fallkonstellation A5 ist für $(23b)_{\frac{1}{4}}$ die Formel $(23b)_{\frac{1}{4} A5}$ zu verwenden.

Förderfähige zeitgleiche Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) in AWa>0-Zeiten direkt aus EE-Anlage a im Kalendermonat – Summe der Viertelstundenwerte $(25a)_{\frac{1}{4}}$

Förderfähige zeitgleiche Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) in AWb>0-Zeiten direkt aus EE-Anlage b im Kalendermonat – Summe der Viertelstundenwerte $(25b)_{\frac{1}{4}}$

Viertelstundenwert der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Die zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt $(2)_{\frac{1}{4}}$ wird in AWa>0-Zeiten $(24a)_{\frac{1}{4}}$ angerechnet, in AWa=0-Zeiten hingegen mit null bewertet.

Viertelstundenwert der zeitgleichen Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Die zeitgleiche Netzeinspeisung

aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt $(2)_{\frac{1}{4}}$ wird in $AWb>0$ -Zeiten $(24b)_{\frac{1}{4}}$ angerechnet, in $AWb=0$ -Zeiten hingegen mit null bewertet.

Werte für jeden Kalendermonat

$$(28a)_{A5} = (ZFa) \cdot (28)$$

Grundsätzlich förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) im Kalendermonat – Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf beide gleichartige EE-Anlagen aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (28)*, die dem Zuordnungsfaktor der EE-Anlage a (ZFa) entspricht. $AWa>0$ -Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

$$(28b)_{A5} = (ZFb) \cdot (28)$$

Grundsätzlich förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Solaranlage b) im Kalendermonat – Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf beide gleichartige EE-Anlagen aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (28)*, die dem Zuordnungsfaktor der EE-Anlage b (ZFb) entspricht. $AWb>0$ -Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

$$(29a) = \sum_M (27a)_{\frac{1}{4}}$$

Zeitgleiche Netzeinspeisung in $AWa>0$ -Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Summe der Viertelstundenwerte $(27a)_{\frac{1}{4}}$*

$$(29b) = \sum_M (27b)_{\frac{1}{4}}$$

Zeitgleiche Netzeinspeisung in $AWb>0$ -Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Summe der Viertelstundenwerte $(27b)_{\frac{1}{4}}$*

$$(30a) = (29a) / (11)$$

$AWa>0$ -Anteil der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in $AWa>0$ -Zeiten $(29a)$ im Verhältnis zum Basiswert der gesamten zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (11)*

$$(30b) = (29b) / (11)$$

$AWb>0$ -Anteil der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in $AWb>0$ -Zeiten $(29b)$ im Verhältnis zum Basiswert der gesamten zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (11)*

$$(31a) = (30a) \cdot (28a)$$

Förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in $AWa>0$ -Zeiten im Kalendermonat – Förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-*

Anlage a aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (28a), die dem $AWa > 0$ -Anteil der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (30a) entspricht. Hier in Fallkonstellation A5 ist für $(28a)_{\frac{1}{4}}$ die Formel $(28a)_{\frac{1}{4} A5}$ zu verwenden.

$$(31b) = (30b) \cdot (28b)$$

Förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Solaranlage b) in $AWb > 0$ -Zeiten im Kalendermonat – Förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (28b), die dem $AWb > 0$ -Anteil der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (30b) entspricht. Hier in Fallkonstellation A5 ist für $(28b)_{\frac{1}{4}}$ die Formel $(28b)_{\frac{1}{4} A5}$ zu verwenden.*

A5: Bestimmung der insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung

$$(32a) = (26a) + (31a)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in $AWa > 0$ -Zeiten im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage a (26a)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (31a)*

$$(32b) = (26b) + (31b)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Solaranlage b) in $AWb > 0$ -Zeiten im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage b (26b)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (31b)*

$$(33a) = \sum_j (32a)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in $AWa > 0$ -Zeiten im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32a)

$$(33b) = \sum_j (32b)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Solaranlage b) in $AWb > 0$ -Zeiten im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32b)

5.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A5

Für die Bestimmung der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung*, der etwaigen *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* (soweit relevant) und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* ergeben sich durch die *mehreren gleichartigen EE-Anlagen keine Besonderheiten*. Die Bestimmung und der Nachweis dieser Strommengen erfolgen in gleicher Weise **wie in dem**

jeweiligen Basisfall, dem die Fallkonstellation im Hinblick auf die eingebundenen Stromspeicher und/oder Ladepunkte entspricht (vgl. → Abschnitte 4.2 und 4.3).

Im vorliegenden **Sonderfall A5**, der exemplarisch auf dem Basisfall A1 „Stromspeicher“ beruht (Abwandlung zu A1), erfolgen die Bestimmung und der Nachweis des (nach Abzug der *umlage-reduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* dementsprechend **wie im Basisfall A1** nach → Abschnitt 4.3.3.

5.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A5

Grundsätzliches Vorgehen nach A5 und vereinfachtes Vorgehen nach A5-Variante

Die auf Basis der Abgrenzungsoption *förderfähige Netzeinspeisung* wird in Fallkonstellationen mit **mehreren gleichartigen EE-Anlagen**

- **grundsätzlich** nach dem Formelsatz zum **Sonderfall A5** bestimmt;
- **alternativ** kann sie im Fall von *mehreren gleichartigen EE-Anlagen mit jederzeit übereinstimmenden AW>0-Zeiten* nach dem **vereinfachten Formelsatz der A5-Variante** bestimmt werden.²⁷

Die A5-Variante führt **weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung** bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung*.

5.4.1 A5: Grundsätzliches Vorgehen bei mehreren gleichartigen EE-Anlagen

Für die Bestimmung und den Nachweis der auf Basis der Abgrenzungsoption *förderfähigen Netzeinspeisung* sind in der Fallkonstellation A5 mit **mehreren gleichartigen EE-Anlagen** folgende Besonderheiten gegenüber dem für die Basisfälle A1 bis A4 aufgezeigten Vorgehen (vgl. insbesondere → Abschnitt 4.4) zu beachten. Abweichend von den oben aufgeführten Formeln (32) und (33) erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* hier nicht als Gesamtsumme, sondern **anteilig in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage** (hier: Solaranlage a und b) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten (AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten).

Die auf Basis der Abgrenzungsoption **insgesamt förderfähige Netzeinspeisung von EE-Strom und von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a** (hier: Solaranlage a) in AWA>0-Zeiten ergibt sich in der Fallkonstellation A5 aus den in → Abschnitt 5.2.2 genannten Formeln (32a) für den Kalendermonat und (33a) für das Kalenderjahr:

²⁷ Für die Anwendung der **vereinfachten A5-Variante** anstelle von A5 sind die **Anforderungen des → Abschnitts 3.2.3** einzuhalten.

$$(32a) = (26a) + (31a)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in **AWa>0-Zeiten** im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage a (26a)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (31a)*

$$(33a) = \sum_j (32a)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in **AWa>0-Zeiten** im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32a)

Die auf Basis der Abgrenzungsoption **insgesamt förderfähige Netzeinspeisung von EE-Strom und von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b** (hier: Solaranlage b) in **AWb>0-Zeiten** ergibt sich dementsprechend aus den Formeln (32b) für den Kalendermonat und (33b) für das Kalenderjahr:

$$(32b) = (26b) + (31b)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Solaranlage b) in **AWb>0-Zeiten** im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage b (26b)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (31b)*

$$(33b) = \sum_j (32b)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Solaranlage b) in **AWb>0-Zeiten** im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32b)

Die Vorgaben nach § 24 Abs. 3 EEG zur **anteiligen Zuordnung** der über eine gemeinsame Messeinrichtung erfassten Netzeinspeisung zu den einzelnen *gleichartigen* EE-Anlagen (hier: Solaranlagen a und b) gelten für die gesamte auf Basis der Abgrenzungsoption anteilig förderfähige Netzeinspeisung: Hinsichtlich der *Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus den gleichartigen EE-Anlagen* gelten diese Vorgaben unmittelbar und hinsichtlich der *Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf die gleichartigen EE-Anlagen aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt* entsprechend (§ 24 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG). Diese gesetzlich vorgegebene anteilige Zuordnung wird in den Formeln über den Zuordnungsfaktor (ZF) der jeweiligen gleichartigen EE-Anlagen (hier: Solaranlage a und b) abgebildet, vgl. → Formeln (ZFa) und (ZFb).

Die **ggf. unterschiedlichen AW>0-Zeiten** der gleichartigen EE-Anlagen werden bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* durch die getrennte Ermittlung der in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage (hier: Solaranlage a und b) förderfähigen Netzeinspeisung nach ihren jeweiligen AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten berücksichtigt. Die Marktprämienzahlungen können somit anhand der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage* nach ihrem jeweiligen anzulegenden Wert abgerechnet werden.

In Konstellationen, in denen neben (mindestens einer) marktpremien-geförderten EE-Anlage **auch gleichartige ungeförderde EE-Anlagen** in der ungefördernden Direktvermarktung hinter der Einspeisestelle eingebunden sind,²⁸ ergibt sich für die Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung* in Bezug auf die marktpremien-geförderten EE-Anlagen **kein Unterschied**. Wenn es sich zum Beispiel bei den beiden gleichartigen EE-Anlagen in der Fallkonstellation A5 zum einen um eine per Marktpremie geförderte EE-Anlage (Solaranlage a) und zum anderen um eine ungeförderde gleichartige EE-Anlage in der ungefördernden Direktvermarktung (Solaranlage b) handelt, lässt sich die **förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf die geförderte EE-Anlage a** unverändert anhand der oben genannten Formeln (32a) und (33a) bestimmen.

Auch die **Netzeinspeisung in Bezug auf die ungeförderde EE-Anlage b** kann bei Bedarf entsprechend der Formeln (32b) und (33b) bestimmt werden, wobei dafür der Wert der *AW_b>0-Zeiten* in Formel (24b)_{1/4} in allen Viertelstunden mit 1 anzusetzen ist, da bei einer ungefördernden Erzeugungsanlage ohne anzulegenden Wert keine AW=0-Zeiten abzuziehen sind. Die Bestimmung dieser ungefördernden Netzeinspeisung (in Bezug auf die ungeförderde EE-Anlage b) ist für die Abrechnung der Marktpremien-Zahlungen auf die förderfähige Netzeinspeisung (in Bezug auf die geförderte EE-Anlage a) jedoch entbehrlich. Für die anteilige Netzeinspeisung in Bezug auf ungeförderde EE-Anlagen besteht kein Förderanspruch nach § 19 EEG; Marktpremienzahlungen scheiden für diese Strommengen aus.

5.4.2 A5-Variante: Vereinfachtes Vorgehen bei mehreren gleichartigen EE-Anlagen mit jederzeit übereinstimmenden AW>0-Zeiten

Die A5-Variante ist nur anwendbar, wenn in der Fallkonstellation A5 die mehreren *gleichartigen* EE-Anlagen (hier: die beiden Solaranlagen a und b) **jederzeit übereinstimmende AW>0-Zeiten** aufweisen: Die Zeiträume, in denen sich die anzulegenden Werte der EE-Anlagen auf null verringern, müssen dafür *jederzeit* übereinstimmen (z.B. aufgrund identischer Vorgaben zur Verringerung des anzulegenden Wertes insbesondere aufgrund negativer Preise nach § 51 EEG oder aufgrund von § 51b EEG in der jeweils anzuwendenden Fassung des EEG).

Für die Bestimmung und den Nachweis der **förderfähigen Netzeinspeisung** gelten in dieser A5-Variante ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Formeln die folgenden Formeln. Diese sind mit dem folgenden Index gekennzeichnet:

²⁸ Für Fallkonstellationen, in denen **ausschließlich ungeförderde EE-Anlagen** (ohne eine marktpremien-geförderte EE-Anlage) eingebunden sind, vgl. → Abschnitt 10 zur Bestimmung der Umlageprivilegien und des umlagebelasteten Netzbezugs.

Index A5-Variante

Mit dem Index A5-Variante gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der vereinfachten A5-Variante zur Fallkonstellation A5.

In den ergänzenden Formeln wird für die Bestimmung der *förderfähigen* Netzeinspeisung die oben zu den Basisfällen dargestellte Formel (32) mitverwendet.

Formel (32) bezieht sich in A5-Variante auf die Summe der gleichartigen EE-Anlagen

Die mitverwendete Formel (32), die sich (entsprechend der Basisfälle) auf eine *einzelne* „EE-Anlage“ bezieht, bezieht sich in der hier relevanten Fallkonstellation A5-Variante mit *mehreren gleichartigen* EE-Anlagen (hier: Solaranlage a und Solaranlage b) auf die **Summe dieser EE-Anlagen**, die über eine gemeinsame Messung nach § 24 Abs. 3 (i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2) EEG abgerechnet werden. Die *Formel (32)* entspricht im Formelsatz der A5-Variante der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in Bezug auf beide* EE-Anlagen a und b.

Die **insgesamt förderfähige Netzeinspeisung von EE-Strom und von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a** (hier: Solaranlage a) in **AWa>0-Zeiten** kann in der A5-Variante nach den folgenden vereinfachten Formeln (32a)_{A5-Variante} für den Kalendermonat und (33a)_{A5-Variante} für das Kalenderjahr bestimmt und nachgewiesen werden.

$$(32a)_{A5-Variante} = (ZF_a) \cdot (32)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in **AWa>0-Zeiten** im Sonderfall der A5-Variante im Kalendermonat – förderfähige Teilmenge der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten in Bezug auf die beiden EE-Anlagen a und b* mit übereinstimmenden **AW>0-Zeiten** (32), die nach dem **Zuordnungs-Faktor (ZF_a)** der Solaranlage a zuzuordnen ist

$$(33a)_{A5-Variante} = \sum_j (32a)_{A5-Variante}$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in **AWa>0-Zeiten** im Sonderfall der A5-Variante im Kalenderjahr – Summe der *Monatswerte* (32a)_{A5-Variante}

Die **insgesamt förderfähige Netzeinspeisung von EE-Strom und von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b** (hier: Solaranlage b) in **AWb>0-Zeiten** kann in der A5-Variante dementsprechend nach den Formeln (32b)_{A5-Variante} für den Kalendermonat und (33b)_{A5-Variante} für das Kalenderjahr bestimmt und nachgewiesen werden:

$$(32b)_{A5-Variante} = (ZF_b) \cdot (32)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Solaranlage b) in **AWb>0-Zeiten** im Sonderfall der A5-Variante im Kalendermonat – förderfähige Teilmenge der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten in Bezug auf die beiden EE-Anlagen a und b* mit übereinstimmenden **AW>0-**

Zeiten (32), die nach dem Zuordnungs-Faktor (ZFa) der Solaranlage b zuzuordnen ist

$$(33b)_{A5\text{-Variante}} = \sum_j (32b)_{A5\text{-Variante}}$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Solaranlage b) in AW>0-Zeiten im Sonderfall der A5-Variante im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32b)_{A5-Variante}

Die Bestimmung der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten (32)* erfolgt in dieser vereinfachten A5-Variante (abweichend von dem Vorgehen nach → Abschnitt 5.4.1) im ersten **Schritt** für die Netzeinspeisung (**direkt aus den EE-Anlagen** und **aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt**) **in Bezug auf die beiden gleichartigen EE-Anlagen gemeinsam** (anhand des jeweils passenden Formelsatzes der Basisfälle A1 bis A4).

Aufgrund der **jederzeit übereinstimmenden AW>0-Zeiten** in dieser A5-Variante ist in diesem ersten Schritt keine weitere Differenzierung erforderlich. Die *insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten (32)* wird den beiden EE-Anlagen (hier: den Solaranlagen a und b) erst **im zweiten Schritt entsprechend ihrer Zuordnungsfaktoren (ZFa) und (ZFb) zugeordnet** (nach § 24 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 3 S. 2 Halbsatz 2 EEG), um ihre jeweilige Teilmenge **in Bezug auf EE-Anlage a** und **in Bezug auf EE-Anlage b** nach den Formeln (32a)_{A5-Variante} und (32b)_{A5-Variante} zu bestimmen.

Für die Bestimmung der *umlagereduzierenden Strommengen* und des *umlagebelasteten Netzbezugs* ergeben sich aus dem vereinfachten Vorgehen nach A5-Variante *keine Vereinfachungen*.

6 Abgrenzungsoption bei weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen

Die folgenden Ausführungen gelten für Fallkonstellationen, in denen nicht nur eine einzelne marktprämien-geförderte EE-Anlage oder mehrere gleichartige EE-Anlagen (mit Stromspeicher und/oder Ladepunkt) hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebunden sind, sondern zusätzlich **weitere verschiedenartige Erzeugungsanlagen**.

Bei der Einbindung *weiterer verschiedenartiger Erzeugungsanlagen* reichen die in den vorherigen → Abschnitten 4 und 5 aufgezeigten Vorgaben und Formeln nicht aus, um die förderfähige Netzeinspeisung zu bestimmen. Denn im Fall von *weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen* ist **abzugrenzen**, in welchem Umfang die Netzeinspeisung anteilig in Bezug auf die einzelne EE-Anlage (oder die mehreren gleichartigen EE-Anlagen) erfolgt und in welchem Umfang sie anteilig in Bezug auf die weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen erfolgt.

Bei den **weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen**, die zusätzlich zu (mindestens einer) marktprämien-geförderten EE-Anlage hinter der Einspeisestelle eingebunden sind, kann es sich um weitere

- *verschiedenartige marktpremien-geförderte EE-Anlagen*,
- *verschiedenartige ungeförderte EE-Anlagen* in der ungeförderten Direktvermarktung
- oder um **Nicht-EE-Anlagen** (z.B. eine KWK-Anlage)²⁹ handeln.³⁰

Die Vorgehensweise für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* in Bezug auf die jeweiligen EE-Anlagen wird anhand der folgenden **Fallkonstellation A6 exemplarisch** dargestellt. Die dargestellte Konstellation ist exemplarisch:

- zum einen hinsichtlich der Kombination zwischen der EE-Anlage und einer weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlage (in der Fallkonstellation A6: eine marktpremien-geförderte Solaranlage in Kombination mit einer marktpremien-geförderten Windenergieanlage) und
- zum anderen hinsichtlich der Kombination an Stromspeichern und/oder Ladepunkten (in der Fallkonstellation A6: ein Stromspeicher ohne Ladepunkt wie im Basisfall A1 „Stromspeicher“).

Diese Vorgehensweise lässt sich auf Kombinationen mit anderen „*weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen*“ (zusätzlich zur geförderten EE-Anlage) oder mit anderen Basisfällen (A2 bis A4) entsprechend anwenden. Im Fall von *mehreren* weiteren, verschiedenartigen Erzeugungsanlagen (zusätzlich zur EE-Anlage) lässt sich die Vorgehensweise entsprechend erweitern.

6.1 Sonderfall A6: EE-Anlage mit einer *weiteren, verschiedenartigen* Erzeugungsanlage am Beispiel einer Solar- und einer Windanlage (hier: in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“)

Die Fallkonstellation A6 umfasst eine Konstellation mit

- einer separat gemessenen **EE-Anlage a** (hier exemplarisch eine marktpremien-geförderte Solaranlage),
- einer weiteren **verschiedenartigen EE-Anlage b** *ohne* separate Messung (hier exemplarisch eine marktpremien-geförderte Windenergieanlage, verschiedenartig zu EE-Anlage a),
- einem Stromspeicher *ohne* Ladepunkt (insoweit wie im Basisfall A1) sowie
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

²⁹ Im Fall einer **KWK-Anlage** ist zu beachten, dass KWKG-Förderzahlungen für die (anteilige) Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt mit Bezug auf die KWK-Anlage (entsprechend des **gelben Pfeils** in → Abbildung 3) *nicht* in Betracht kommen. Die Sonderregelung des § 19 Abs. 3 EEG bezieht sich allein auf Förderzahlungen nach dem EEG und hat im KWKG keine Entsprechung. Es gibt daher **keine förderfähige Netzeinspeisung von „KWK-Speichererzeugung“** aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt.

³⁰ Zur Bestimmung der relevanten Strommengen bei Fallkonstellationen **ohne eine marktpremien-geförderte EE-Anlage** vgl. → Abschnitt 10. Zur entsprechenden Anwendung u.a. des Formelsatzes zur Fallkonstellation A6 bei **mehreren nicht marktpremien-geförderten Erzeugungsanlagen** vgl. insbesondere → Abschnitt 10.1.4.

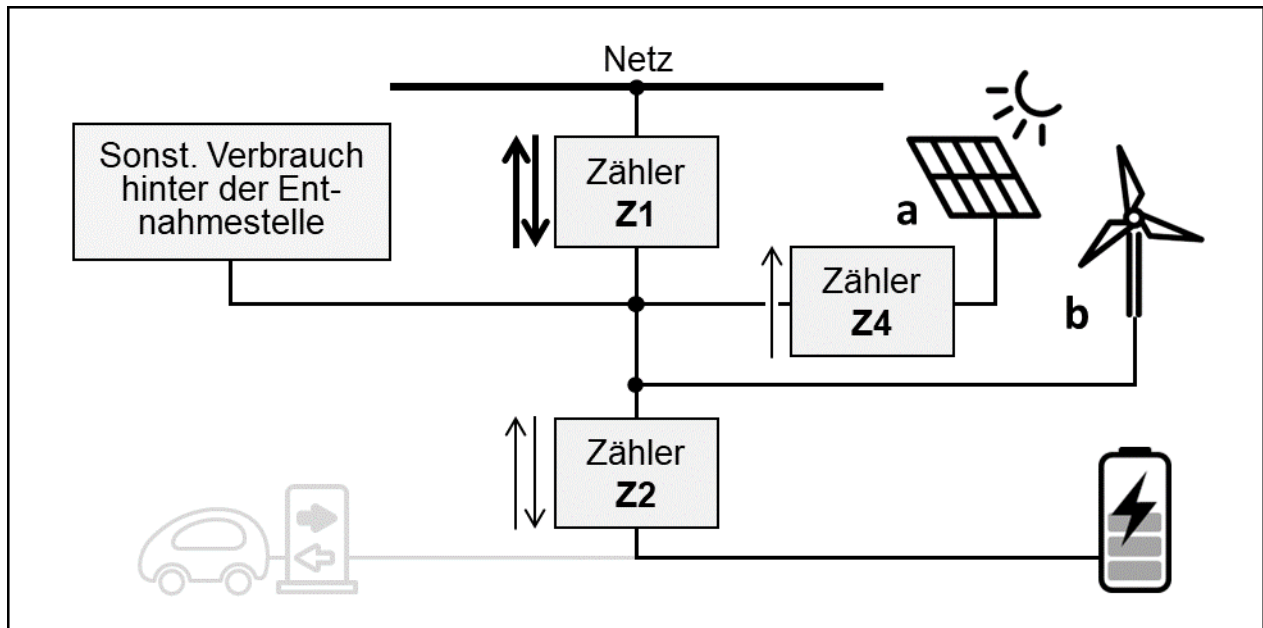


Abb. 9: Sonderfall A6 – EE-Anlage mit weiterer, verschiedenartiger Erzeugungsanlage am Beispiel einer Solar- und einer Windanlage in Kombination mit einem Stromspeicher als Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“ (in entsprechenden Abwandlungen zu den anderen Basisfällen A2 bis A4 kann auch ein Ladepunkt eingebunden sein; bei Basisfall A4 mit zusätzlichem Zähler Z3)

Der wesentliche Unterschied zum jeweils abgewandelten Basisfall (hier: Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“) besteht in dieser Fallkonstellation A6 darin, dass **mehrere (verschiedenartige) EE-Anlagen** hinter derselben Einspeisestelle eingebunden sind (hier: die Solar- und die Windenergieanlagen a und b). Zu den weiteren verschiedenartigen Anlagen können **auch ungeförderzte Anlagen** gehören, solange zumindest eine der verschiedenartigen Erzeugungsanlagen als EE-Anlage der geförderten Direktvermarktung mit *Marktprämie* zugeordnet ist (vgl. → Voraussetzung 1 in Abschnitt 3.1.1). Für Fallkonstellationen, in denen **ausschließlich ungeförderzte Erzeugungsanlagen** eingebunden sind, vgl. → Abschnitt 3.1.2 i.V.m. 3.1.1 zu den Voraussetzungen und → Abschnitt 10 zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs.

Die Einbindung mehrerer (verschiedenartiger) EE-Anlagen bringt gegenüber dem jeweils abgewandelten Basisfall (hier: gegenüber Basisfall A1 „Stromspeicher“) keine Besonderheiten bei der Bestimmung der *umlagereduzierenden Strommengen* und des *umlagebelasteten Netzbezugs* mit sich (→ Abschnitt 6.3).

Besonderheiten ergeben sich jedoch bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung* (→ Abschnitt 6.4). Denn bei *mehreren* (verschiedenartigen) EE-Anlagen müssen die **anteilig förderfähigen Netzeinspeise-Mengen je EE-Anlage** bestimmt werden, um diese Strommengen nach dem jeweiligen anzulegenden Wert der verschiedenen EE-Anlagen abzurechnen und dabei die – gegebenenfalls unterschiedlichen – AW>0-Zeiten der EE-Anlagen zu berücksichtigen.

Wie die obige → Abbildung 9 verdeutlicht, kann die Messung und Abgrenzung in dieser Fallkonstellation A6 mit zwei viertelstundengenauen Zweirichtungszählern (Z1 und Z2) sowie einem viertelstundengenauen Einrichtungszähler (Z4) erfolgen. Gegenüber Fallkonstellation A5 mit mehreren *gleichartigen* EE-Anlagen (vgl. → Abbildung 8 in Abschnitt 5.1) wird im Fall von mehreren *verschiedenartigen* EE-Anlagen also **(mindestens) ein zusätzlicher Einrichtungszähler** (Erzeugungszähler) benötigt.³¹ Wenn (wie hier in → Abbildung 9 dargestellt) nur eine der verschiedenartigen Erzeugungsanlagen mit einem Erzeugungszähler ausgestattet wird, erfolgt dadurch zugleich eine **verbindliche Vorrangigkeits-Bestimmung** zwischen den Erzeugungsmengen dieser beiden Anlagen für die Zuordnung zu zeitgleichen Verbräuchen im Stromspeicher und/oder Ladepunkt sowie zur zeitgleichen Netzeinspeisung (vgl. → Abschnitt 6.5).

Obwohl insgesamt nur drei Zähler benötigt werden, erhält der Einrichtungszähler zur Erfassung der Solarerzeugung hier die **Zählernummer (Z4)**, um Doppel-Bezeichnungen zu vermeiden: Die Zählernummer (Z3) wird bereits in der Fallkonstellation A4 „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“ verwendet (vgl. → Abbildung 7 in Abschnitt 4.1.4).

6.2 Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A6

6.2.1 A6: Ergänzende Abkürzungen und Notationen

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten in der Fallkonstellation A6 ergänzend zu den in → Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

a	Kennzeichnung der EE-Anlage a (hier im Sonderfall A6 die <u>Solaranlage a</u>) – Formeln und Werte, die sich auf EE-Anlage a beziehen
b	Kennzeichnung der EE-Anlage b (hier im Sonderfall A6 die <u>Windenergieanlage b</u>) – Formeln und Werte, die sich auf EE-Anlage b beziehen
$AWa_{\frac{1}{4}}$	Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes der EE-Anlage a (hier der Solaranlage a)
$AWb_{\frac{1}{4}}$	Viertelstundenwert des anzulegenden Wertes der EE-Anlage b (hier der Windenergieanlage b)
Index A6	Mit dem Index A6 sind die Formeln gekennzeichnet, die im Formelsatz A5 parallel, aber mit abweichendem Inhalt verwendet werden.

³¹ Das in **Abb. 9 dargestellte Messkonzept** zum Sonderfall A6 ist auf die messtechnischen Anforderungen beschränkt, die für die Bestimmung und den Nachweis der umlage- und förderrelevanten Strommengen nach dem Formelsatz A6 erforderlich sind (vgl. Hinweiskasten „Darstellung der Messkonzepte in Anlage 1: beschränkt auf MiS-peL-Anforderungen“ in → Abschnitt 3.2.1).

$Z4E_{\frac{1}{4}}$

Viertelstundenwert der Erzeugung in der EE-Anlage a (E: Erzeugung) – hier im Sonderfall A6 die separat am Zähler Z4 erfasste (Solarstrom-) Erzeugung

6.2.2 A6: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung

Für die Bestimmung und den Nachweis der förderfähigen Netzeinspeisung gelten in der Fallkonstellation A6 ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Formeln die folgenden Formeln. In diesen ergänzenden Formeln werden für die Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung die oben zu den Basisfällen dargestellten Formeln (1)_¼, (2)_¼, (10), (11), (23)_¼ und (28) mitverwendet. Für Formeln, die es mit entsprechendem Inhalt in den Basisfällen nicht gibt, werden ergänzende neue Formelnummern verwendet.

Formeln (10), (23)_¼ und (28) beziehen sich in A6 auf die Summe der EE-Anlagen

Die mitverwendeten Formeln (10), (23)_¼ und (28), die sich (entsprechend der Basisfälle) jeweils auf eine *einzelne* „EE-Anlage“ beziehen, beziehen sich in der hier relevanten Fallkonstellation A6 mit *mehreren verschiedenartigen* EE-Anlagen (hier: Solaranlage a und Windenergieanlage b) auf die **Summe der EE-Anlagen**.

Um die Formeln möglichst einheitlich zu formulieren und die entsprechende Anwendung auf andere Varianten einer Fallkonstellationen mit mehreren verschiedenartigen EE-Anlagen (z.B. in Abwandlung zu den übrigen Basisfällen A2 bis A4) zu erleichtern, beziehen sich die folgenden ergänzenden Formeln sprachlich auf den „*Stromspeicher und/oder Ladepunkt*“, auch wenn in der konkreten Fallkonstellation A6 (in Abwandlung zum Basisfall A1) nur ein Stromspeicher (und kein Ladepunkt) dargestellt ist (vgl. obige → Abbildung 9).

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage in der Fallkonstellation A6

Werte für jede Viertelstunde (Fallkonstellation A6)

$$(34a)_{\frac{1}{4}} = \text{MIN} [Z2V_{\frac{1}{4}} - (1)_{\frac{1}{4}} ; Z4E_{\frac{1}{4}}]$$

Viertelstundenwert des zeitgleichen Verbrauchs von EE-Strom (hier: Solarstrom) aus der separat gemessenen EE-Anlage a im Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Gesamter Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt ($Z2V_{\frac{1}{4}}$) abzüglich des *zeitgleichen Netzstromverbrauchs im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* (1)_¼ in der jeweiligen Viertelstunde. Die MIN-Funktion stellt sicher, dass der Wert die (Solarstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage a in der Viertelstunde ($Z4E_{\frac{1}{4}}$) nicht übersteigt. Die Formel bildet eine vorrangige Zuordnung der (Solarstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage a zum zeitgleichen Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Verhältnis zur (Windstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage b ab; im Verhältnis zur (stets vorrangigen) Zuordnung des zeitgleichen Netzbezugs zum Verbrauch

im Stromspeicher und/oder Ladepunkt bleibt die Zuordnung der (Solarstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage a nachrangig.³²

$$(34b)_{\frac{1}{4}} = Z2V_{\frac{1}{4}} - (1)_{\frac{1}{4}} - (34a)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert des zeitgleichen Verbrauchs von EE-Strom (hier: Windstrom) aus der nicht separat gemessenen EE-Anlage b im Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Gesamter Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt ($Z2V_{\frac{1}{4}}$) abzüglich des **zeitgleichen Netzstromverbrauchs im Stromspeicher und/oder Ladepunkt** ($(1)_{\frac{1}{4}}$) und abzüglich des **zeitgleichen Verbrauchs von (Solarstrom-) Erzeugung aus der separat gemessenen EE-Anlage a** ($(34a)_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde. Die Formel bildet eine nachrangige Zuordnung der (Windstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage b zum zeitgleichen Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Verhältnis zur (stets vorrangigen) Zuordnung des zeitgleichen Netzbezugs und im Verhältnis zur Zuordnung der (Solarstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage a ab.

$$(23a)_{\frac{1}{4} A6} = \text{MIN} [(23)_{\frac{1}{4}} ; Z4E_{\frac{1}{4}} - (34a)_{\frac{1}{4}}]$$

Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) direkt aus EE-Anlage a – Gesamte *grundsätzlich förderfähige zeitgleiche Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus beiden EE-Anlagen a und b* ($(23)_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde. Die MIN-Funktion stellt sicher, dass der Wert nicht höher ist als die (Solarstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage a ($Z4E_{\frac{1}{4}}$) abzüglich des **zeitgleichen Verbrauchs dieser (Solarstrom-) Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt** ($(34a)_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde. Die Formel bildet eine vorrangige Zuordnung der (Solarstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage a zur zeitgleichen Netzeinspeisung im Verhältnis zur Zuordnung der (Windstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage b ab; im Verhältnis zur (stets vorrangigen) Zuordnung der zeitgleichen Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt bleibt die Zuordnung nachrangig.

$$(23b)_{\frac{1}{4} A6} = (23)_{\frac{1}{4}} - (23a)_{\frac{1}{4} A6}$$

Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Windstrom) direkt aus EE-Anlage b – Gesamte *grundsätzlich förderfähige zeitgleiche Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus beiden EE-Anlagen a und b* ($(23)_{\frac{1}{4}}$) abzüglich der *zeitgleichen Netzeinspeisung von (Solarstrom-) Erzeugung direkt aus EE-Anlage a* ($(23a)_{\frac{1}{4} A6}$) in der jeweiligen Viertelstunde. Die Formel bildet eine

³² Zur **Vorrangigkeits-Entscheidung**, die bei verschiedenartigen Erzeugungsanlagen verbindlich vorab zu treffen ist, vgl. → Abschnitt 6.5. Zur gesetzlich gewillkürten (stets vorrangigen) **Zuordnung von Stromspeichern und/oder Ladepunkten (Speichervorrang)** vgl. → Abschnitt 2.1.5.

nachrangige Zuordnung der (Windstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage b im Verhältnis zur (stets vorrangigen) Zuordnung der zeitgleichen Erzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt und im Verhältnis zur Zuordnung der (Solarstrom-) Erzeugung aus EE-Anlage a ab.

$$(24a)_{\frac{1}{4}} = \text{WENN} [AWA_{\frac{1}{4}} > 0 ; 1 ; 0]$$

AWa>0-Zeiten – Bewertung der Höhe des *anzulegenden Wertes der EE-Anlage a* ($AWa_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde (hier: der Solaranlage a). Die Formel gibt 1 aus, wenn $AWa_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn $AWa_{\frac{1}{4}}$ null beträgt.

$$(24b)_{\frac{1}{4}} = \text{WENN} [AWb_{\frac{1}{4}} > 0 ; 1 ; 0]$$

AWb>0-Zeiten – Bewertung der Höhe des *anzulegenden Wertes der EE-Anlage b* ($AWb_{\frac{1}{4}}$) in der jeweiligen Viertelstunde (hier: der Windenergieanlage b). Die Formel gibt 1 aus, wenn $AWb_{\frac{1}{4}}$ in der jeweiligen Viertelstunde größer null ist, und null, wenn $AWb_{\frac{1}{4}}$ null beträgt.

$$(25a)_{\frac{1}{4}} = (24a)_{\frac{1}{4}} \cdot (23a)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) in AWA>0-Zeiten direkt aus EE-Anlage a – Der Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage a ($(23a)_{\frac{1}{4}}$) wird in AWA>0-Zeiten ($(24a)_{\frac{1}{4}}$) angerechnet, in AWA=0-Zeiten hingegen mit null bewertet. Hier in Fallkonstellation A6 ist für $(23a)_{\frac{1}{4}}$ die Formel $(23a)_{\frac{1}{4} A6}$ zu verwenden.

$$(25b)_{\frac{1}{4}} = (24b)_{\frac{1}{4}} \cdot (23b)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Windstrom) in AWb>0-Zeiten direkt aus EE-Anlage b – Der Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage b ($(23b)_{\frac{1}{4}}$) wird in AWb>0-Zeiten ($(24b)_{\frac{1}{4}}$) angerechnet, in AWb=0-Zeiten hingegen mit null bewertet. Hier in Fallkonstellation A6 ist für $(23b)_{\frac{1}{4}}$ die Formel $(23b)_{\frac{1}{4} A6}$ zu verwenden.

Werte für jeden Kalendermonat (Fallkonstellation A6)

$$(26a) = \sum_M (25a)_{\frac{1}{4}}$$

Förderfähige zeitgleiche Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Solarstrom) in AWA>0-Zeiten direkt aus EE-Anlage a im Kalendermonat – Summe der Viertelstundenwerte $(25a)_{\frac{1}{4}}$

$$(26b) = \sum_M (25b)_{\frac{1}{4}}$$

Förderfähige zeitgleiche Netzeinspeisung von EE-Strom (hier: Windstrom) in AWb>0-Zeiten direkt aus EE-Anlage b im Kalendermonat – Summe der Viertelstundenwerte $(25b)_{\frac{1}{4}}$

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in der Fallkonstellation A6

Werte für jede Viertelstunde (Fallkonstellation A6)

$$(27a)_{\frac{1}{4}} = (24a)_{\frac{1}{4}} \cdot (2)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der zeitgleichen Netzeinspeisung in A_{Wa}>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Die zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt $(2)_{\frac{1}{4}}$ wird in A_{Wa}>0-Zeiten $(24a)_{\frac{1}{4}}$ angerechnet, in A_{Wa}=0-Zeiten hingegen mit null bewertet.

$$(27b)_{\frac{1}{4}} = (24b)_{\frac{1}{4}} \cdot (2)_{\frac{1}{4}}$$

Viertelstundenwert der zeitgleichen Netzeinspeisung in A_{Wb}>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt – Die zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt $(2)_{\frac{1}{4}}$ wird in A_{Wb}>0-Zeiten $(24b)_{\frac{1}{4}}$ angerechnet, in A_{Wb}=0-Zeiten hingegen mit null bewertet.

Werte für jeden Kalendermonat (Fallkonstellation A6)

$$(35a) = \sum_M (34a)_{\frac{1}{4}}$$

Zeitgleicher Verbrauch von EE-Strom (hier: von Solarstrom) aus der separat gemessenen EE-Anlage a im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Summe der Viertelstundenwerte $(34a)_{\frac{1}{4}}$

$$(35b) = \sum_M (34b)_{\frac{1}{4}}$$

Zeitgleicher Verbrauch von EE-Strom (hier: von Windstrom) aus der nicht separat gemessenen EE-Anlage b im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Summe der Viertelstundenwerte $(34b)_{\frac{1}{4}}$

$$(36a) = (35a) / (10)$$

EEa-Stromanteil (hier: Solarstrom-Anteil) am Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Anteil des zeitgleichen Verbrauchs von (Solar-) Strom aus EE-Anlage a $(35a)$ im Verhältnis zum zeitgleichen Verbrauch des EE-Stroms aus den beiden EE-Anlagen (10) im Stromspeicher und/oder Ladepunkt

$$(36b) = (35b) / (10)$$

EEb-Stromanteil (hier: Windstrom-Anteil) am Verbrauch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – Anteil des zeitgleichen Verbrauchs von (Wind-) Strom aus EE-Anlage b $(35b)$ im Verhältnis zum zeitgleichen Verbrauch des EE-Stroms aus den beiden EE-Anlagen (10) im Stromspeicher und/oder Ladepunkt

$$(28a)_{A6} = (36a) \cdot (28)$$

Grundsätzlich förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) im Kalendermonat – Teilmenge der grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf beide EE-Anlagen aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (28) , die dem

EEa-(Solar-)Stromanteil (36a) entspricht. AWa>0-Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

$$(28b)_{A6} = (36b) \cdot (28)$$

Grundsätzlich förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Windenergieanlage b) im Kalendermonat – Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf beide EE-Anlagen aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (28)*, die dem EEb-(Wind-)Stromanteil (36b) entspricht. AWb>0-Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

$$(29a) = \sum_M (27a)_{1/4}$$

Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWa>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Summe der Viertelstundenwerte (27a)_{1/4}*

$$(29b) = \sum_M (27b)_{1/4}$$

Zeitgleiche Netzeinspeisung in AWb>0-Zeiten aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Summe der Viertelstundenwerte (27b)_{1/4}*

$$(30a) = (29a) / (11)$$

AWa>0-Anteil der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in AWa>0-Zeiten (29a) im Verhältnis zum Basiswert der gesamten zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (11)*

$$(30b) = (29b) / (11)$$

AWb>0-Anteil der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Kalendermonat – *Zeitgleiche Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in AWb>0-Zeiten (29b) im Verhältnis zum Basiswert der gesamten zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (11)*

$$(31a) = (30a) \cdot (28a)$$

Förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in AWa>0-Zeiten im Kalendermonat – Förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage a (28a)*, die dem AWa>0-Anteil der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (30a) entspricht. Hier in Fallkonstellation A6 ist für (28a) die Formel (28a)_{A6} zu verwenden.

$$(31b) = (30b) \cdot (28b)$$

Förderfähige Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Windenergieanlage b) in AWb>0-Zeiten im Kalendermonat – Förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in Bezug auf EE-Anlage b (28b)*, die dem Anteil

der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt in $AW_b > 0$ -Zeiten (30b) entspricht. Hier in Fallkonstellation A6 ist für (28b) die Formel (28b)_{A6} zu verwenden.

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung insgesamt (Fallkonstellation A6)

$$(32a) = (26a) + (31a)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in $AW_a > 0$ -Zeiten im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage a* (26a) und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt* (31a)

$$(32b) = (26b) + (31b)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Windenergieanlage b) in $AW_b > 0$ -Zeiten im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage b* (26b) und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt* (31b)

$$(33a) = \sum_j (32a)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in $AW > 0$ -Zeiten in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32a)

$$(33b) = \sum_j (32b)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in $AW > 0$ -Zeiten in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Windenergieanlage b) im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32b)

6.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A6

Für die Bestimmung der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung*, der etwaigen *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* (soweit relevant) und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* ergeben sich durch die *mehreren verschiedenartigen EE-Anlagen* **keine Besonderheiten**. Die Bestimmung und der Nachweis dieser Strommengen erfolgen in gleicher Weise **wie in dem jeweiligen Basisfall**, dem die Fallkonstellation im Hinblick auf die eingebundenen Stromspeicher und/oder Ladepunkte entspricht (vgl. → Abschnitte 4.2 und 4.3).

Im vorliegenden **Sonderfall A6**, der exemplarisch auf dem Basisfall A1 „Stromspeicher“ beruht (Abwandlung zu A1), erfolgen die Bestimmung und der Nachweis des (nach Abzug der *umlagereduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* dementsprechend **wie im Basisfall A1** nach → Abschnitt 4.3.3.

6.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A6

Für die Bestimmung und den Nachweis der auf Basis der Abgrenzungsoption *förderfähigen Netzeinspeisung* sind in der Fallkonstellation A6 mit **weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen** folgende Besonderheiten gegenüber dem für die Basisfälle A1 bis A4 aufgezeigten Vorgehen (vgl. insbesondere → Abschnitt 4.4) zu beachten. Abweichend von den oben aufgeführten Formeln (32) und (33) erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* hier nicht als Gesamtsumme, sondern **anteilig in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage** (hier: Solaranlage a und Windenergieanlage b) unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen AW>0-Zeiten (AWa>0-Zeiten und AWb>0-Zeiten).

Die **insgesamt förderfähige Netzeinspeisung von EE-Strom und von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a** (hier: Solaranlage a) in AWA>0-Zeiten ergibt sich in der Fallkonstellation A6 aus den in → Abschnitt 6.2.2 genannten Formeln (32a) für den Kalendermonat und (33a) für das Kalenderjahr:

$$(32a) = (26a) + (31a)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in AWA>0-Zeiten im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage a (26a)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage a aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (31a)*

$$(33a) = \sum_j (32a)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage a (hier: Solaranlage a) in AWA>0-Zeiten im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32a)

Die **insgesamt förderfähige Netzeinspeisung von EE-Strom und von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b** (hier: Windenergieanlage b) in AWb>0-Zeiten ergibt sich dementsprechend aus den Formeln (32b) für den Kalendermonat und (33b) für das Kalenderjahr:

$$(32b) = (26b) + (31b)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Windenergieanlage b) in AWb>0-Zeiten im Kalendermonat – Summe der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus EE-Anlage b (26b)* und der *förderfähigen Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung in Bezug auf EE-Anlage b aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (31b)*

$$(33b) = \sum_j (32b)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in Bezug auf EE-Anlage b (hier: Windenergieanlage b) in AWb>0-Zeiten im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32b)

Die beiden *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisungen* in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage (hier: Solaranlage a und Windkraftanlage b) umfassen zum einen die jeweilige *Netzeinspeisung von EE-Strom* direkt aus der jeweiligen EE-Anlage und zum anderen die *Netzeinspeisung von*

EE-Speichererzeugung in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt.

Die **ggf. unterschiedlichen $AW>0$ -Zeiten** der verschiedenartigen EE-Anlagen werden bei der Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung in $AW>0$ -Zeiten* durch die getrennte Ermittlung der in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage (hier: Solaranlage a und Windkraftanlage b) förderfähigen Netzeinspeisung nach ihren jeweiligen $AW_a>0$ -Zeiten und $AW_b>0$ -Zeiten berücksichtigt. Die Marktprämienzahlungen können somit anhand der *insgesamt förderfähigen Netzeinspeisung in $AW>0$ -Zeiten in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage* nach ihrem jeweiligen anzulegenden Wert abgerechnet werden.

6.5 Entscheidung zur Vorrangigkeit der verschiedenen Erzeugungsanlagen für die Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A6

In Fallkonstellationen mit weiteren verschiedenartigen Erzeugungsanlagen muss verbindlich geklärt sein, welche Erzeugung vorrangig im Verhältnis zu der anderen Erzeugung einerseits den zeitgleichen Verbräuchen im Stromspeicher und/oder Ladepunkt (vgl. → Formeln (34a)_{1/4} und (34b)_{1/4}) sowie andererseits der zeitgleichen Netzeinspeisung (vgl. → Formeln (23a)_{1/4} und (23b)_{1/4}) zugeordnet wird.

Entscheidung zur Vorrangigkeit durch separate Erzeugungsmessung an einer Anlage:

Wenn (wie hier in → Abbildung 9 zur Fallkonstellation A6 dargestellt) nur *eine* der Erzeugungsanlagen mit einem Erzeugungszähler ausgestattet ist (hier: die Solaranlage a mit Zähler Z4), ist dadurch die vorrangige Zuordnung dieser separat gemessenen (Solarstrom-) Erzeugung im Verhältnis zur nicht separat gemessenen (Windstrom-) Erzeugung festgelegt.

Entscheidung zur Vorrangigkeit durch Erklärung: Wenn *beide* Erzeugungsanlagen jeweils mit einem Erzeugungszähler ausgestattet sind, muss durch eine Vorrangigkeits-Entscheidung geklärt sein, welche Erzeugung im Verhältnis zur anderen Erzeugung vorrangig zugeordnet werden soll; der Anlagenbetreiber hat insoweit ein Wahlrecht.

Verbindlichkeit der Entscheidung: In beiden Fällen ist die Entscheidung **verbindlich** und kann frühestens mit Wirkung für ein **folgendes Kalenderjahr** umgestellt werden.

Stromspeicher und/oder Ladepunkte sind dieser Vorrangigkeits-Bestimmung des Anlagenbetreibers entzogen, da sie **absoluten Vorrang** gegenüber allen anderen Erzeugungsanlagen hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle haben (hier in der Fallkonstellation A6: gegenüber der Solaranlage a und der Windenergieanlage b). Ihre Erzeugung wird stets vorrangig einer zeitgleichen Netzeinspeisung und ihr Verbrauch wird stets vorrangig einem zeitgleichen Netzbezug zugeordnet. Diese **vorrangige Zuordnung von Stromspeichern und/oder Ladepunkten (Speichervorrang)** wird ausführlicher in → Abschnitt 2.1.5 dargestellt.

7 Abgrenzungsoption bei separater Stromlieferung z.B. für Wärmepumpen-Verbräuche

7.1 Sonderfall A7: Abgrenzungsoption bei separater Stromlieferung für eine Wärmepumpe

Die Fallkonstellation A7 umfasst eine Konstellation mit

- einer EE-Anlage (in der folgenden → Abbildung 10 exemplarisch als Solaranlage dargestellt),
- einem Stromspeicher *ohne* Ladepunkt (insoweit wie im Basisfall A1),
- einer **Wärmepumpe**, deren Verbräuche über einen zusätzlichen **separaten Stromliefervertrag** gedeckt werden (Belieferung über eine eigene separate Entnahmestelle am Zähler ZW = Zähler Wärmepumpe), sowie mit
- sonstigem Verbrauch, der über den gewöhnlichen Stromliefervertrag gedeckt wird (Belieferung über die sonstige saldierungsrelevante Entnahmestelle am Zähler Z1).

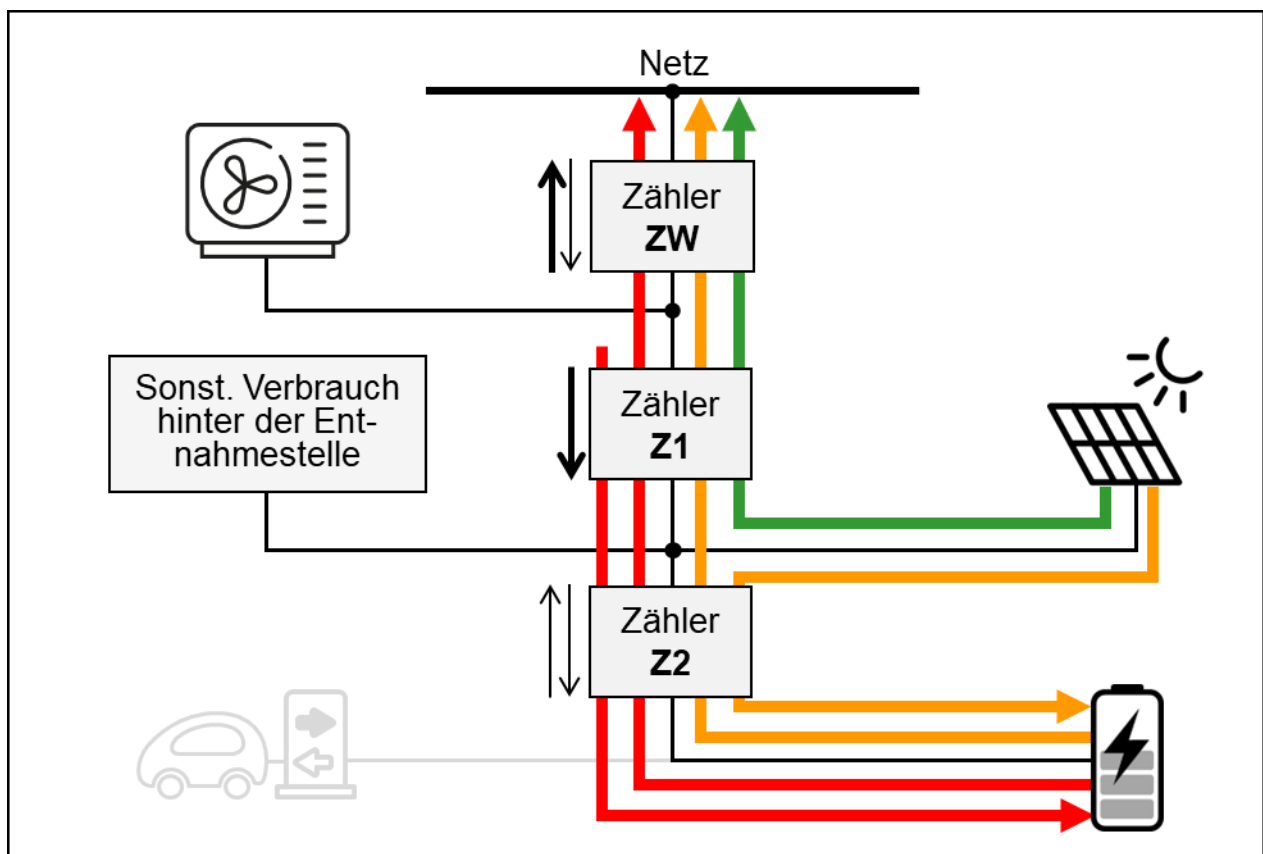


Abb. 10: Sonderfall A7 – Separate Stromlieferung für die Wärmepumpen-Verbräuche über eine eigene Entnahmestelle (gemessen am Zähler ZW) als Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“ mit einer EE-Anlage und einem Stromspeicher (in entsprechenden Abwandlungen zu den anderen Basisfällen A2 bis A4 kann auch ein Ladepunkt eingebunden sein; bei Basisfall A4 mit zusätzlichem Zähler Z3). Die **fett** hervorgehobenen schwarzen Pfeile beziehen sich auf Messungen, die für die Bilanzierung des Netzbezugs an der für die Umlageprivilegien (nach § 21 Abs. 1

bis 4 EnFG) maßgeblichen Entnahmestelle (am Zähler Z1) sowie für die Bilanzierung der Netzeinspeisung an der für die Umlageprivilegien (nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) und für die Förderzahlungen auf Basis der Abgrenzungsoption (nach § 19 Abs. 3b i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 EEG) maßgeblichen Einspeisestelle (am Zähler ZW) benötigt werden.³³

Der wesentliche Unterschied zum (exemplarisch zugrunde liegenden) Basisfall A1 besteht darin, dass im Sonderfall A7 ein Verbrauchsgerät eingebunden ist (hier: eine Wärmepumpe), dessen Netzstromverbräuche getrennt von den sonstigen Verbräuchen über eine eigene (separate) Entnahmestelle gedeckt werden. Hintergrund für den Abschluss eines separaten Stromlieferungsvertrags für die *Netzstromverbräuche in der elektrischen Wärmepumpe* kann beispielsweise sein, dass der Stromlieferant einen preisgünstigen Sondertarif für Wärmepumpenstrom anbietet und für diesen Netzbezug über einen eigenen Zählpunkt (= eigene Entnahmestelle)³⁴ das Wärmepumpen-Umlageprivileg nach § 22 EnFG in Anspruch nimmt.

Anwendbarkeit von A7 auch für separate Netzbezüge anderer Verbrauchsgeräte oder anderer Letztverbraucher

Der Formelsatz des Sonderfalls A7 (einschließlich des Messkonzepts) kann auch für entsprechende Fallkonstellationen genutzt werden, in denen keine Wärmepumpe eingebunden ist, sondern Netzbezugsmengen

- für Stromverbräuche in **anderen Verbrauchsgeräten** oder
- für Stromverbräuche **anderer Letztverbraucher**

über eine eigene (separate) Entnahmestelle (am Zähler ZW) gemessen und bilanziert werden.

Das Umlageprivileg nach § 22 EnFG gilt jedoch allein für Wärmepumpen-Netzbezug.

Das in der obigen → Abbildung 10 dargestellte Messkonzept zum Sonderfall A7 ermöglicht es, (vorrangig) den Strom aus der EE-Anlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt (hier: aus der Solaranlage und aus dem Stromspeicher) sowie (nachrangig-ergänzend) den separat gelieferten Netzbezug zur Deckung der Wärmepumpen-Verbräuche zu nutzen. Die sonstigen Netz-

³³ Die **farbigen Pfeile in der Abbildung 10** verdeutlichen als schematische Darstellung die Stromflüsse der auf Basis der Abgrenzungsoption *förderrelevanten Strommengen* **direkt aus der EE-Anlage (grün)** und **über den Stromspeicher (gelb)** sowie der **saldierungsrelevanten Arbitrage-Nutzung des Stromspeichers (rot)**. Insbesondere veranschaulichen die **roten Pfeile**, dass der für die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG relevante Netzbezug erst an Zähler Z1 gemessen wird. Zur schematisch-vereinfachten Darstellungsweise vgl. die Ausführungen zur → Abbildung 3 in Abschnitt 2.3.

³⁴ Damit der Stromlieferant als Netznutzer das Umlageprivileg für den zeitgleich aus dem Netz bezogenen Wärmepumpenverbrauch nach § 22 EnFG in Anspruch nehmen kann, muss der „*eigene Zählpunkt*“, an dem der Netzbezug für den Verbrauch in der elektrisch betriebenen Wärmepumpe separat erfasst wird, „*mit dem Netz verbunden*“ sein und insofern auch eine **eigene Entnahmestelle** bilden (vgl. → Abbildung 10).

stromverbräuche werden weiterhin über die sonstige (saldierungsrelevante) Entnahmestelle bezogen und über den gewöhnlichen Stromliefervertrag für die sonstigen Verbräuche abgerechnet. Für die Zwecke der MiSpeL-Festlegung und für die Geltendmachung des Wärmepumpen-Privilegs nach § 22 EnFG reichen die im obigen Messkonzept dargestellten Zähler Z1, Z2 und ZW aus.³⁵

Dabei ist zu beachten, dass es im Sonderfall A7 **zwei Entnahmestellen** gibt, an denen der jeweilige Netzbezug in viertelstundengenauer Auflösung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und (in dem jeweils zugehörigen Entnahme-Bilanzkreis) bilanziert werden müssen:

- zum einen der Netzbezug im Rahmen des **separaten Wärmepumpen-Liefervertrags**, der sich in jeder Viertelstunde aus der Differenz der bezugsseitigen Messwerte der Zähler (ZW) und (Z1) ergibt ($ZWNB_{\frac{1}{4}} - Z1NB_{\frac{1}{4}}$) und
- zum anderen der Netzbezug im Rahmen des **gewöhnlichen Stromliefervertrags** für den sonstigen Verbrauch und für den Verbrauch von Netzbezugsstrom im Stromspeicher und/oder Ladepunkt, der sich in jeder Viertelstunde aus dem Messwert des Zählers (Z1) ergibt ($Z1NB_{\frac{1}{4}}$).

Das **Erfordernis eines zusätzlichen Zählers (ZW)** an der zusätzlichen eigenen Entnahmestelle ergibt sich in dieser Fallkonstellation A7 allein aus der **separaten Stromlieferung** für die Wärmepumpenverbräuche. Der Formelsatz A7 und das zugehörige Messkonzept setzen voraus, dass Stromspeicher und/oder Ladepunkte ausschließlich hinter dem Zähler Z2 und sonstige Erzeugungsanlagen ausschließlich hinter dem Zähler Z1 eingebunden werden; zwischen den Zählern ZW und Z1 kann ausschließlich der separate Verbrauch (z.B. der Wärmepumpe oder eines Drittverbrauchers) **ohne Stromerzeugung** erfasst werden.

Wärmepumpen können auch ohne zusätzlichen Zähler (und damit *ohne* zusätzliche Entnahmestelle) eingebunden werden, indem ihr Verbrauch einfach als **Teil des sonstigen Verbrauchs** *hinter der Einspeisestelle* erfasst und abgerechnet wird (*ohne* separaten Liefervertrag und *ohne* Wärmepumpen-Privileg nach § 22 EnFG). In diesem Fall wäre der Basisfall A1 (bzw. je nach Stromspeicher-Ladepunkt-Kombination einer der anderen Basisfälle A2 bis A4) unter Einbeziehung der Wärmepumpenverbräuche als sonstiger Verbrauch anwendbar.

³⁵ Sofern in der konkreten Fallkonstellation das Bedürfnis besteht, auch die Strommengen aus der EE-Anlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt zu erfassen, die (vorrangig) in der Wärmepumpe verbraucht werden, kann z.B. der **Zähler Z1** in dem obigen Messkonzept A7 **auch als Zweirichtungszähler** installiert werden. Ein solches zusätzliches Mess-Bedürfnis liegt insbesondere in Fallkonstellationen nahe, in denen das Messkonzept A7 für die Belieferung **anderer Letztverbraucher** (in dem Messkonzept A7 anstelle der Wärmepumpe) genutzt wird und die (anteilige) Stromlieferung aus der EE-Anlage und aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Drittverbraucher abgerechnet werden soll. Die messtechnische Erfassung und Strompreis-Abrechnung solcher Liefermengen vor der Einspeisestelle ist jedoch *nicht* Gegenstand dieser MiSpeL-Festlegung.

7.2 Ergänzende Abkürzungen und Notationen im Sonderfall A7

Für die Bestimmung und den Nachweis der **saldierungsfähigen** und der **förderfähigen Netzeinspeisung** gelten im Sonderfall A7 ergänzend zu den im obigen → Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

Index A7

Mit dem Index A7 gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der Fallkonstellation A7

ZWNE_¼

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung an der Einspeisestelle, der an Zähler ZW gemessen wird (ZW: Zähler Wärmepumpe)

Für die Bestimmung und den Nachweis des Umlageprivilegs auf den Netzbezug zur Deckung der zeitgleichen **Wärmepumpenverbräuche** an der *eigenen* separaten Entnahmestelle (Wärmepumpen-Privileg nach § 22 EnFG)³⁶ wird darüber hinaus folgende Abkürzung benötigt:

ZWNB_¼

Viertelstundenwert des Netzbezugs an der separaten Entnahmestelle für die Wärmepumpenbelieferung, der an Zähler ZW gemessen wird.

7.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A7

Im Sonderfall A7 muss bei der Anwendung des in → Abschnitt 4 zum jeweiligen Basisfall (hier: zum Basisfall A1) dargestellten Formelsatzes zur Bestimmung der *umlagereduzierenden Strommengen* und der *förderfähigen Netzeinspeisung* allein der viertelstündliche **Messwert Z1NE_¼** durch den viertelstündlichen **Messwert ZWNE_¼** (*Viertelstundenwert der Netzeinspeisung an der Einspeisestelle, der an Zähler ZW gemessen wird, ZWNE_¼*) ersetzt werden.

Dadurch ergeben sich die folgenden mit dem **Index „A7“** gekennzeichneten Formeln, die in diesem Sonderfall A7 an die Stelle der oben zu den Basisfällen A1 bis A4 dargestellten Formeln mit gleicher Nummer treten:

$$(2)_{¼A7} = \text{MIN} [\text{ZWNE}_{¼} ; \text{Z2E}_{¼}]$$

Viertelstundenwert der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt im Sonderfall A7 – Kleinerer Wert (MIN-Funktion) der *Netzeinspeisung an der Einspeisestelle ZWNE_¼* und der *Erzeugung im Stromspeicher und/oder Ladepunkt Z2E_¼*. Die Formel setzt die gesetzlich gewillkürte vorrangige Zuordnung dieser Strommengen um.³⁷

³⁶ Der umlageprivilegierungsfähige Netzbezug an der separaten eigenen Entnahmestelle zur Deckung der zeitgleichen **Wärmepumpenverbräuche** (vgl. § 22 EnFG) ergibt sich für das jeweilige Kalenderjahr aus der Summe der Differenzen der viertelstündlichen Messwerte des Netzbezugs an den Zählern (ZW) und (Z1): $\sum_j [\text{ZWNB}_{¼} - \text{Z1NB}_{¼}]$.

³⁷ Vgl. → Abschnitt 2.1.5 zum „**Speichervorrang**“ durch gesetzlich gewillkürte vorrangige Zuordnung.

$$(23)_{\frac{1}{4} A7} = ZWNE_{\frac{1}{4}} - (2)_{\frac{1}{4} A7}$$

Viertelstundenwert der grundsätzlich förderfähigen zeitgleichen Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage im Sonderfall A7 – Viertelstundenwert der gesamten Netzeinspeisung $ZWNE_{\frac{1}{4}}$ abzüglich des Viertelstundenwertes der zeitgleichen Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt $(2)_{\frac{1}{4} A7}$. AW>0-Zeiten sind noch nicht berücksichtigt.

In den übrigen Formeln sind im Sonderfall A7 *keine* Anpassungen erforderlich. Bezugsseitig wird der **Messwert $Z1NB_{\frac{1}{4}}$** verwendet (*ohne* Änderung gegenüber den oben dargestellten Formelsätzen, in denen keine separate Messung der Wärmepumpen-Verbräuche erfolgt).

8 Abgrenzungsoption bei Stromspeichern in Co-Location mit Erzeugungsanlagen ohne sonstigen Verbrauch

Grundsätzliches Vorgehen nach A1 und vereinfachtes Vorgehen nach A8

Die *umlagereduzierenden Strommengen* und der resultierende *umlagebelastete Netzbezug* werden in Fallkonstellationen mit **Stromspeichern** (*ohne* Ladepunkte)

- **grundsätzlich** nach dem Formelsatz zum **Basisfall A1** bestimmt (auf der Basis von Messkonzept A1 mit den beiden Zählern Z1 und Z2);
- **alternativ** können sie im Fall von Stromspeichern, die in „**Co-Location**“ **ausschließlich mit sonstigen Erzeugungsanlagen** und *ohne* sonstigen Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle angeschlossen sind (auch *ohne* Ladepunkte) nach dem **vereinfachten Formelsatz des Sonderfalls A8** bestimmt werden (auf Basis des vereinfachten Messkonzepts A8 nur mit Zähler Z1).³⁸

Aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die das vereinfachte Messkonzept mit sich bringt, ergibt die Bestimmung nach dem Formelsatz des Sonderfalls A8 eine **etwas geringere förderfähige Strommenge** im Vergleich zur Bestimmung nach dem Formelsatz des Basisfalls A1 (vgl. → Abschnitt 8.4).

8.1 Sonderfall A8: Stromspeicher in Co-Location mit EE-Anlage ohne sonstigen Verbrauch (vereinfachte Alternative zu A1)

Die Fallkonstellations A8 umfasst eine Konstellation mit

- einer EE-Anlage (in der folgenden → Abbildung 11 exemplarisch als Solaranlage dargestellt) und

³⁸ Für die Anwendung des **vereinfachten Sonderfalls A8** und des zugehörigen vereinfachten Messkonzepts A8 anstelle von Basisfall A1 sind die **Anforderungen des → Abschnitts 3.2.3** einzuhalten.

- einem Stromspeicher (*ohne* Ladepunkt) hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle (insoweit wie im Basisfall A1).

Es gibt **keine sonstigen Verbräuche** (neben den Verbräuchen im Stromspeicher) hinter der Entnahmestelle. Auf Fallkonstellationen mit **Ladepunkten** (vgl. Basisfälle A2 bis A4) ist diese vereinfachende Variante A8 **nicht anwendbar**.

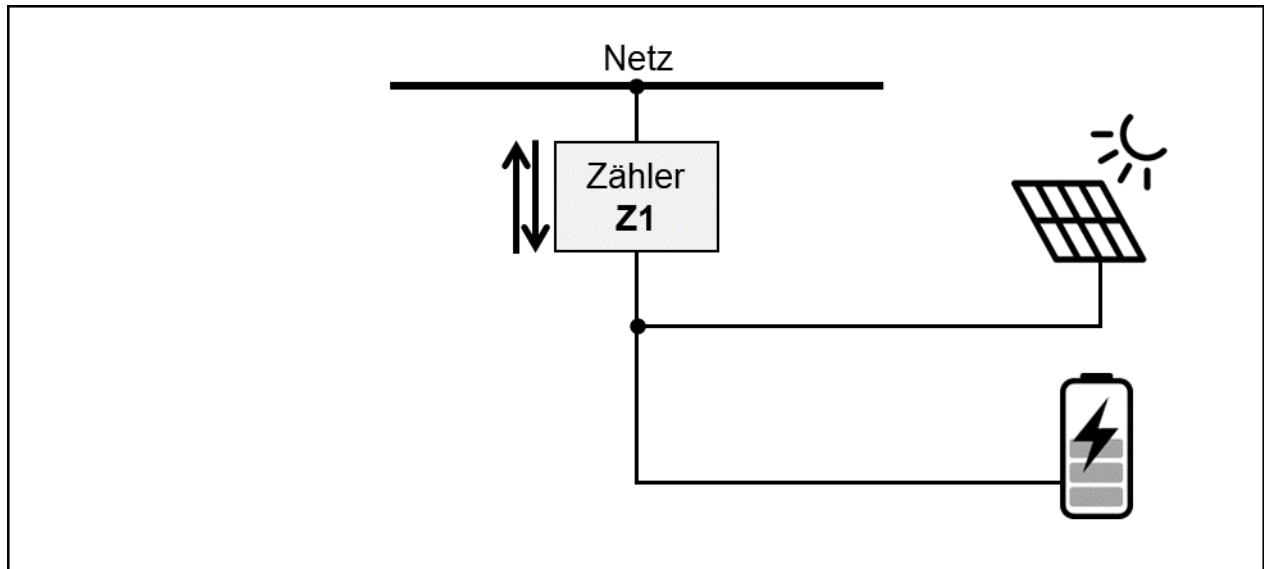


Abb. 11: Sonderfall A8 – Stromspeicher in Co-Location mit einer EE-Anlage ohne sonstigen Verbrauch; ein Ladepunkt kann nicht eingebunden werden

Wie in der obigen → Abbildung 11 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in diesem Sonderfall A8 mit einem viertelstundengenauen Zweirichtungszähler (Z1) erfolgen.

8.2 Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A8

8.2.1 A8: Ergänzende Abkürzungen und Notationen

Für die Bestimmung und den Nachweis des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) gelten in der Fallkonstellation A8 die in → Abschnitt 4.2.1 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen und Notationen.

Index A8

Mit dem Index A8 gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der Fallkonstellation A8.

8.2.2 A8: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der förderfähigen Netzeinspeisung

Für die Bestimmung und den Nachweis des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) gelten in der Fallkonstellation A8 ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2.2 bis 4.2.5 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Formeln die folgenden For-

meln. In den Formeln zu A8 werden die oben dargestellten → Formeln (3), (4) und (24)_¼ mitverwendet. Die mit dem **Index „A8“** gekennzeichneten Formeln treten in diesem Sonderfall A8 an die Stelle von oben dargestellten Formeln mit gleicher Nummer. Für Formeln, die es mit entsprechendem Inhalt in den Basisfällen nicht gibt, werden ergänzende neue Formel-Nummern verwendet.

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A8

$$(20)_{A8} = (3)$$

Umlagereduzierende Strommenge in der Fallkonstellation A8 im Kalendermonat – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)*. Im Umfang dieser Strommenge reduziert sich die Umlagepflicht auf den Netzbezug nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG auf null. Aufgrund der Besonderheiten des Sonderfalls A8 wird ausnahmsweise der *gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* als umlage-reduzierende Strommenge erfasst: Da es keinen sonstigen Verbrauch gibt, kann der gesamte Netzbezug ausschließlich im Stromspeicher verbraucht werden und kann die gesamte Speichererzeugung ausschließlich ins Netz eingespeist werden. Der gesamte Netzbezug führt daher zu einer *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* oder zu *privilegierungsfähigen Stromspeicherverlusten*. Diese beiden umlagereduzierenden Teilmengen lassen sich aufgrund des vereinfachten Messkonzepts im Sonderfall A8 zwar nicht voneinander abgrenzen, aber als Gesamtwert bestimmen.

$$(21)_{A8} = (3) - (20)_{A8} = 0$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A8 im Kalendermonat – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *umlagereduzierenden Strommenge (20)_{A8}*. Im Sonderfall A8 beträgt der umlagebelastete Netzbezug im Kalendermonat stets null, da der abzuziehende Wert (20)_{A8} nach der vorhergehenden Formel gleich dem Wert der Formel (3) ist.

$$(22)_{A8} = \sum_j (21)_{A8} = 0$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A8 im Kalenderjahr – Summe der *Monatswerte (21)_{A8}*. Im Sonderfall A8 beträgt der umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr stets null.

Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A8

Werte für jede Viertelstunde

$$(37)_{¼} = (24)_{¼} \cdot Z1NE_{¼}$$

Viertelstundenwert der Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten – Die *gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle Z1NE_¼* wird in AW>0-Zeiten (24)_¼ angerechnet, in AW=0-Zeiten hingegen mit null bewertet.

Werte für jeden Kalendermonat

$$(38) = \sum_M (37)^{1/4}$$

Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Kalendermonat – Summe der *Viertelstundenwerte der Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* (37)^{1/4}

$$(39) = (38) / (4)$$

AW>0-Anteil der gesamten Netzeinspeisung im Kalendermonat – *Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* (38) im Verhältnis zur *gesamten Netzeinspeisung* (4)

$$(40) = \text{MAX} [(4) - (20)_{A8} ; 0]$$

Grundsätzlich förderfähige Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A8 im Kalendermonat – *Gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle* (4) abzüglich der *umlagereduzierenden Strommengen* (20)_{A8}. Die grundsätzlich förderfähige Strommenge umfasst auch im Sonderfall A8 sowohl Netzeinspeisung **direkt aus der EE-Anlage** als auch Netzeinspeisung von **EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher**. Aufgrund des vereinfachten Messkonzeptes lassen sich diese beiden Teilmengen jedoch weder voneinander noch gegenüber der (nicht förderfähigen) **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** aus dem Stromspeicher abgrenzen. Durch den Abzug der *umlagereduzierenden Strommengen* (20)_{A8}, die in diesem Sonderfall A8 dem *gesamten Netzbezug an der Entnahmestelle* (3) entsprechen, ist sichergestellt, dass keine **saldierungsfähige Netzeinspeisung** aus dem Stromspeicher gefördert wird. AW>0-Zeiten sind in dieser Formel (40) noch nicht berücksichtigt. Die MAX-Funktion stellt sicher, dass kein Wert kleiner als Null in die Berechnungen eingeht.

$$(32)_{A8} = (39) \cdot (40)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Sonderfall A8 im Kalendermonat – förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung* (40), der dem **AW>0-Anteil der gesamten Netzeinspeisung** (39) entspricht

$$(33)_{A8} = \sum_J (32)_{A8}$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Sonderfall A8 im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (32)_{A8}

8.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A8

Die Bestimmung und der Nachweis der *umlagereduzierenden Strommengen* und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* erfolgt im Sonderfall A8 nach den im ➔ Abschnitt 8.2.2 aufgeführten Formeln. Diese sind Teil des (gegenüber dem Basisfall A1) vereinfachten Formelsatzes im Sonderfall A8, der ein vereinfachtes Messkonzept (nur mit Zähler Z1) vorsieht.

Im Sonderfall A8 eines Stromspeichers in Co-Location nur mit einer EE-Anlage (*ohne* sonstigen Verbrauch) fallen im Ergebnis **keine Umlagezahlungen** an der Entnahmestelle an. Der *umlagebelastete Netzbezug* beträgt nach Formel (21)_{A8} in jedem Kalendermonat und nach Formel (22)_{A8} im gesamten Kalenderjahr stets null:

$$(21)_{A8} = (3) - (20)_{A8} = 0$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A8 im Kalendermonat – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *umlagereduzierenden Strommenge (20)_{A8}*. Im Sonderfall A8 beträgt der umlagebelastete Netzbezug im Kalendermonat stets null, da der abzuziehende Wert (20)_{A8} nach der vorhergehenden Formel gleich dem Wert der Formel (3) ist.

$$(22)_{A8} = \sum_j (21)_{A8} = 0$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A8 im Kalenderjahr – Summe der *Monatswerte (21)_{A8}*. Im Sonderfall A8 beträgt der umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr stets null.

Dass im Sonderfall A8 *kein umlagebelasteter Netzbezug* anfällt, ergibt sich aus den Besonderheiten der Fallkonstellation und ist in den Formeln in → Abschnitt 8.2.2 entsprechend umgesetzt. Aufgrund der eingeschränkten Messwerte im Sonderfall A8 lassen sich die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* und die *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* zwar nicht einzeln bestimmen, aber gemeinsam als insgesamt *umlagereduzierende Strommenge*, vgl. Formel (20)_{A8}. Da ein *sonstiger Verbrauch* (neben dem Verbrauch im Stromspeicher) im Sonderfall A8 ausgeschlossen ist, kann der gesamte **Netzbezug ausschließlich im Stromspeicher verbraucht** werden und kann die gesamte **Speichererzeugung ausschließlich ins Netz eingespeist** werden. Der **gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle (3)** führt daher zwangsläufig entweder zu einer *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* oder zu *privilegierungsfähigen Stromspeicherverlusten*.

8.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A8

Im Sonderfall A8 eines Stromspeichers in Co-Location nur mit einer EE-Anlage (*ohne* sonstigen Verbrauch) sind für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung* folgende Besonderheiten gegenüber dem für die Basisfälle A1 bis A4 aufgezeigten Vorgehen (vgl. insbesondere → Abschnitt 4.4) zu beachten.

Abweichend von den oben aufgeführten Formeln (32) und (33) erfolgt die Bestimmung und der Nachweis der insgesamt *förderfähigen Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten* im Sonderfall A8 nach den oben in → Abschnitt 8.2.2 genannten Formeln (32)_{A8} für den Kalendermonat und (33)_{A8} für das Kalenderjahr:

$$(32)_{A8} = (39) \cdot (40)$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Sonderfall A8 im Kalendermonat – förderfähige Teilmenge der *grundsätzlich förderfähigen Netzeinspeisung* (40), der dem AW>0-Anteil der *gesamten Netzeinspeisung* (39) entspricht

$$(33)_{A8} = \sum_j (32)_{A8}$$

Insgesamt förderfähige Netzeinspeisung in AW>0-Zeiten im Sonderfall A8 im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte $(32)_{A8}$

Die insgesamt *förderfähige Netzeinspeisung* umfasst auch im Sonderfall A8 zum einen die jeweilige *Netzeinspeisung von EE-Strom direkt aus der EE-Anlage* und zum anderen die *Netzeinspeisung von EE-Speichererzeugung aus dem Stromspeicher*. Diese beiden (förderfähigen) Teilmengen können jedoch aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die das vereinfachte Messkonzept im Sonderfall A8 mit sich bringt, weder voneinander noch gegenüber der (*nicht förderfähigen*) *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* aus dem Stromspeicher abgrenzt werden.

Bei der vereinfachten Bestimmung der *förderfähigen Netzeinspeisung* wird daher im Sonderfall A8 von der *gesamten Netzeinspeisung* die (ermittelbare) insgesamt *umlagereduzierende Strommenge* abgezogen, vgl. Formel (40). Dadurch ist sichergestellt, dass die (*nicht* einzeln ermittelbare) *saldierungsfähige Netzeinspeisung* nicht als *förderfähige Netzeinspeisung* erfasst wird. Dabei werden jedoch zugleich die *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* mit abgezogen (als *nicht* einzeln ermittelbare Teilmenge der insgesamt umlagereduzierenden Strommengen). Dadurch ergeben sich im Sonderfall A8 etwas geringere förderfähige Strommengen im Vergleich zur genaueren Bestimmung nach dem Basisfall A1 (mit mehr Messwerten).

9 Abgrenzungsoption bei *unterschiedlich umlagepflichtigen* Netzbezugsmengen z.B. aufgrund von BesAR-Privilegien

Die folgenden Ausführungen gelten für Fallkonstellationen, in denen an der Entnahmestelle Strommengen aus dem Netz bezogen werden, für die (bereits *ohne* Saldierung und etwaige Speicherverlust-Privilegien) **unterschiedlich hohe Umlagezahlungen** anfallen, wie dies beispielsweise aufgrund der Besonderen Ausgleichsregel (§§ 28 ff. EnFG) auftreten kann.

In einer solchen Fallkonstellation reicht es nicht aus, allein die *umlagereduzierenden Strommengen* und den verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezug* zu bestimmen. Es müssen zusätzlich die *unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezugsmengen* berücksichtigt werden, um die **resultierenden Zahlungspflichten für den verbleibenden umlagebelasteten Netzbezug** bestimmen zu können.

Dies wird in → **Fallkonstellation A9 (und A9-Varianten)** exemplarisch anhand eines stromkostenintensiven Unternehmens dargestellt, bei dem sich die unterschiedliche Umlagehöhe aus der Besonderen Ausgleichsregel (BesAR) des Energiefinanzierungsgesetzes ergibt.

Grundsätzliches Vorgehen nach A9 und vereinfachtes Vorgehen nach den A9-Varianten

Die *umlagereduzierenden Strommengen* und die resultierenden Zahlungspflichten für den *umlagebelasteten Netzbezug* werden in Fallkonstellationen mit **unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezugsmengen**

- **grundsätzlich** nach dem Formelsatz zum **Sonderfall A9** bestimmt,
- sie können im Fall von **BesAR-Unternehmen** jedoch **vereinfacht** nach den speziellen Formelsätzen der **A9-Varianten** bestimmt werden.³⁹

Die A9-Varianten führen **weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung** bei der Bestimmung der umlagerelevanten Strommengen.

9.1 Sonderfall A9 und A9-Varianten: Unterschiedlich umlagepflichtige Netzbezugsmengen (hier: in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“)

Die Formelsätze zur Fallkonstellation A9 und zu den A9-Varianten werden anhand des folgenden Beispielsfalls mit einem **stromkostenintensiven Unternehmen** (im Folgenden „BesAR-Unternehmen“) dargestellt.

Für diesen **A9-Beispielsfall** wird (exemplarisch in Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“) eine Konstellation angenommen mit

- *einer* EE-Anlage
- einem (vom BesAR-Unternehmen betriebenen) Stromspeicher sowie
- sonstigem Verbrauch (Verbrauch des **BesAR-Unternehmens** und ggf. von **dritten Letztverbrauchern**) hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

Die Besonderheit und Abwandlung gegenüber dem Basisfall A1 besteht darin, dass für die Netzbezugsmengen an der Entnahmestelle aufgrund der **Besonderen Ausgleichsregelung** (BesAR-Regelungen nach Teil 4, Abschnitt 4 des EnFG) unterschiedlich hohe Umlagezahlungen anfallen (bereits *ohne* die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG).

Die **unterschiedlich hohen Umlagewerte** ergeben sich in diesem A9-Beispielsfall eines stromkostenintensiven BesAR-Unternehmens daraus, dass die Umlagen für bestimmte vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchte Netzbezugsmengen nur in **begrenzter Höhe** zu zahlen sind (*BesAR-privilegierter Netzbezug* nach § 31 Nr. 2 – 4 EnFG), während sie für den im Berechnungsjahr zuerst zu zahlenden *Selbstbehalts-Netzbezug* von 1 GWh (nach § 31 Nr. 1 EnFG) unvermindert

³⁹ Für die Anwendung der **vereinfachten A9-Varianten** anstelle von A9 sind die **Anforderungen des → Abschnitts 3.2.3** einzuhalten.

in **voller Höhe** zu zahlen sind. Wenn der Netzbezug hinter der Entnahmestelle teilweise an dritte Letztverbraucher weitergeleitet wird, sind die Umlagen für diesen *Drittverbrauchs-Netzbezug* ebenfalls in **voller Höhe** zu zahlen.

Im **A9-Beispielsfall** können daher (bereits *ohne* die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) die folgenden unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezüge anfallen:⁴⁰

- **Selbstbehalts-Netzbezug** – vom BesAR-Unternehmen *selbst* verbrauchter Netzbezug (*bis* zur 1 GWh-Grenze) mit **voller Umlage**,
- **BesAR-privilegierter Netzbezug** – vom BesAR-Unternehmen *selbst* verbrauchter Netzbezug (*nach* Überschreiten der 1 GWh-Grenze) mit **begrenzter Umlage** und
- **Drittverbrauchs-Netzbezug** – an dritte Letztverbraucher hinter der Entnahmestelle weiterverteilter Netzbezug⁴¹ mit **voller Umlage**.⁴²

9.2 Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A9 und A9-Varianten

9.2.1 A9 und A9-Varianten: Ergänzende Abkürzungen und Notationen

Für die Bestimmung und den Nachweis der *umlagerereduzierenden Strommengen* und der resultierenden **Zahlungspflichten für den umlagebelasteten Netzbezug** gelten in Fallkonstellation A9 und A9-Varianten ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2 zu den Basisfällen A1 bis A4 (hier: Basisfall A1) genannten Abkürzungen und Notationen die folgenden:

⁴⁰ Die vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchten Netzbezugsmengen (*Selbstbehalts-Netzbezug* + *BesAR-privilegierter Netzbezug*) verbraucht das BesAR-Unternehmen im A9-Beispielsfall sowohl für die **Einspeicherung im Stromspeicher** (Basisfall A1) als auch für seinen **sonstigen Verbrauch** (z.B. stromintensive industrielle Prozesse).

⁴¹ Im A9-Beispielsfall tritt **Drittverbrauchs-Netzbezug** (als Teil des *sonstigen Verbrauchs*) auf, wenn der Netzbezug hinter der für die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG maßgeblichen Entnahmestelle an dritte Letztverbraucher weiterverteilt wird (jenseits „geringfügiger Drittverbräuche“ nach § 45 EnFG). Die erforderliche **Abgrenzung solcher Drittverbräuche** wird in den Formelsätzen A9 und A9-Variante vorausgesetzt; sie ist in dem Messkonzept des zugrundeliegenden Basisfalls A1 *nicht* mit abgebildet und *nicht* Gegenstand dieser Festlegung. Für die Anwendbarkeit der Formelsätze A9 und A9-Varianten wird im A9-Beispielsfall angenommen, dass etwaige Drittverbraucher *keine* Stromspeicher und/oder bidirektionale Ladepunkte oder weitere Erzeugungsanlagen an einer dafür nicht vorgesehenen Stelle im Messkonzept betreiben. Insbesondere können **Stromspeicher und bidirektionale Ladepunkte nicht innerhalb des sonstigen Verbrauchs** (hier: innerhalb von Drittverbräuchen als Teil des sonstigen Verbrauchs) betrieben werden, vgl. → Abschnitt 3.2.4 zur getrennten Messung der Stromspeicher und/oder Ladepunkte.

⁴² Im A9-Beispielsfall tritt **kein Drittverbrauchs-Netzbezug** (als Teil des *sonstigen Verbrauchs*) auf, wenn die Drittverbräuche **wie die Wärmepumpenverbräuche im Messkonzept der Fallkonstellation A7** eingebunden sind, vgl. Hinweiskasten „Anwendbarkeit von A7 auch für separate Netzbezüge anderer Verbrauchsgeräte oder anderer Letztverbraucher“ in → Abschnitt 7.1. Die Drittverbräuche sind in diesem Fall *vor* der für die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG maßgeblichen Entnahmestelle eingebunden.

Unterschiedliche Umlagewerte im Kalenderjahr – sortiert nach ihrer Höhe⁴³

UW α_J

Niedrigster Umlagewert im Kalenderjahr – Niedrigster Umlagewert, der im Kalenderjahr (ohne Berücksichtigung der Umlagereduzierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) anfällt (UW: Umlagewert und J: Kalenderjahr). Im obigen A9-Beispielsfall entspricht *UW α_J* dem Umlagewert, der in begrenzter Höhe für den vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchten *BesAR-privilegierten Netzbezug* anfällt (nach Überschreiten der 1 GWh-Grenze).

UW β_J

Höherer Umlagewert im Kalenderjahr – Ein (im Vergleich zu UW α_J) höherer Umlagewert, der im Kalenderjahr (ohne Berücksichtigung der Umlagereduzierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) anfällt (UW: Umlagewert und J: Kalenderjahr). Im obigen Beispiel entspricht *UW β_J* dem Umlagewert, der in voller Höhe für den vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchten *Selbstbehalts-Netzbezug* (bis zur 1 GWh-Grenze) und für etwaigen *Drittverbrauchs-Netzbezug* anfällt.

Niedrigster Umlagewert im jeweiligen Kalendermonat

UWn_M

Niedrigster Umlagewert im Kalendermonat – Niedrigster der *Umlagewerte im Kalenderjahr* (*UW α_J* , *UW β_J* etc.), der im jeweiligen Kalendermonat (ohne Berücksichtigung der Umlage-Reduzierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) anfällt (UW: Umlagewert, n: niedrigster und M: Kalendermonat). UWn_M entspricht im jeweiligen Kalendermonat

- dem *niedrigsten Umlagewert UW α_J* , wenn in diesem Kalendermonat sowohl der *höhere Umlagewert UW β_J* als auch der *niedrigste Umlagewert UW α_J* anfallen,
- dem *niedrigsten Umlagewert UW α_J* , wenn in diesem Kalendermonat ausschließlich dieser Wert anfällt, und
- dem *höheren Umlagewert UW β_J* , wenn in dem Kalendermonat ausschließlich dieser Wert anfällt.

⁴³ Die **Sortierung der Umlagewerte** erfolgt wie folgt: Alle unterschiedlich hohen Umlagewerte, die im gesamten **Kalenderjahr** für Netzbezüge an der Entnahmestelle auftreten (ohne Berücksichtigung der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG), werden nach ihrer Höhe sortiert, beginnend mit dem **niedrigsten Umlagewert im Kalenderjahr** (*UW α_J*) und mit fortlaufenden griechischen Buchstaben bezeichnet: *UW α_J* , *UW β_J* (und bei weiteren Umlagewerten *UW γ_J* etc.). Bei der Bestimmung des *umlagereduzierenden Abzugsbetrags für einen Kalendermonat* (42) wird aus der Reihe dieser unterschiedlich hohen Umlagewerte im Kalenderjahr der **niedrigste Umlagewert UWn_M** verwendet, der **in dem jeweiligen Kalendermonat** auftritt. Zur „Anrechnung der umlagereduzierenden Strommengen mit dem niedrigsten Umlagewert“ vgl. den Hinweiskasten am Anfang von ➔ Abschnitt 9.3.

A9 und A9-Varianten: Weitere Abkürzungen und Notationen

α_J	Kennzeichnung der Formeln und Werte, die sich auf den <i>niedrigsten Umlagewert im Kalenderjahr</i> $UW\alpha_J$ beziehen
β_J	Kennzeichnung der Formeln und Werte, die sich auf den <i>höheren Umlagewert im Kalenderjahr</i> $UW\beta_J$ beziehen

A9-Varianten: Indizes zu den A9-Varianten (für BesAR-Unternehmen)

Index BesAR>1	Mit dem Index BesAR>1 gekennzeichnete Formeln gelten in der A9-Variante für den Fall, dass der <i>umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr (22)</i> abzüglich etwaiger <i>Drittverbrauchs-Netzbezüge</i> <u>mehr als 1 GWh</u> beträgt.
Index BesAR≤1	Mit dem Index BesAR≤1 gekennzeichnete Formeln gelten in der A9-Variante für den Fall, dass der <i>umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr (22)</i> abzüglich etwaiger <i>Drittverbrauchs-Netzbezüge</i> <u>bis einschließlich 1 GWh</u> beträgt.

9.2.2 A9 und A9-Varianten: Ergänzende Formeln zur Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der Zahlungspflichten für den umlagebelasteten Netzbezug

Für die Bestimmung und den Nachweis der *umlagereduzierenden Strommengen* und der resultierenden Zahlungspflichten für den *umlagebelasteten Netzbezug* gelten in der Fallkonstellation A9 und in den A9-Varianten ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2.2 bis 4.2.4 zu den Basisfällen A1 bis A4 (hier: zum Basisfall A1) genannten Formeln die folgenden Formeln.

In diesen Formeln werden die oben dargestellten → Formeln (20) und (22) mitverwendet. Für Formeln, die es mit entsprechendem Inhalt in den Basisfällen nicht gibt, werden ergänzende neue Formel-Nummern verwendet. Die mit dem Index „**BesAR>1**“ und „**BesAR≤1**“ gekennzeichneten Formeln treten in den **A9-Varianten** an die Stelle der zur **Fallkonstellation A9** vorgesehenen Formeln mit gleicher Nummer.

Werte für jeden Kalendermonat⁴⁴

(3α)	$UW\alpha$-Netzbezug im Kalendermonat – Teilmenge des <i>gesamten Netzbezugs im Kalendermonat (3)</i> , für die der <i>niedrigste Umlagewert im Kalenderjahr</i> ($UW\alpha_J$) anfällt (ohne Berücksichtigung der Umlagereduzierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG). Im obigen A9-Beispielsfall ent-
-------------------------------	--

⁴⁴ Für jeden Kalendermonat muss ermittelt werden, inwieweit Netzbezüge mit den unterschiedlichen Umlagewerten anfallen: **$UW\alpha$ -Netzbezug**, **$UW\beta$ -Netzbezug** (und ggf. **$UW\gamma$ -Netzbezug** etc.).

spricht (3 α) dem begrenzt umlagepflichtigen, vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchten *BesAR-privilegierten Netzbezug* (nach dem Überschreiten der 1 GWh-Grenze).

(3 β)

UW β -Netzbezug im Kalendermonat – Teilmenge des gesamten *Netzbezugs im Kalendermonat* (3), für die die *höhere Umlage* (UW β_J) anfällt (ohne Berücksichtigung der Umlagereduzierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG). Im obigen Beispiel entspricht (3 β) der Summe des voll umlagepflichtigen vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchten *Selbstbehalts-Netzbezugs* (bis zur 1 GWh-Grenze) und des voll umlagepflichtigen *Drittverbrauchs-Netzbezugs*.

(41 α) = (3 α) • UW α_J

UW α -Zahlung im Kalendermonat – Umlagezahlung auf den *UW α -Netzbezug* (3 α), ohne Berücksichtigung der Umlage-Reduzierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG

(41 β) = (3 β) • UW β_J

UW β -Zahlung im Kalendermonat – Umlagezahlung auf den *UW β -Netzbezug* (3 β), ohne Berücksichtigung der Umlage-Reduzierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG

(42) = (20) • UW n_M

Umlagereduzierender Abzugsbetrag im Kalendermonat – Der Geldbetrag, um den sich die Umlagezahlung auf den Netzbezug an der Entnahmestelle aufgrund der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG reduziert. Für die Ermittlung dieses Abzugsbetrags werden die *umlagereduzierenden Strommengen im Kalendermonat* (20) mit dem niedrigsten *Umlagewert im Kalendermonat* (UW n_M) angesetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Umlagereduzierung keinen höheren finanziellen Wert hat als die Umlagezahlung auf den zeitgleichen Netzbezug des Stromspeichers und/oder Ladepunktes.

(43) = (41 α) + (41 β) – (42)

Umlagezahlung im Kalendermonat – Summe der Umlagezahlungen für die unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezüge, hier die Summe der *UW α -Zahlung* (41 α) und der *UW β -Zahlung* (41 β), abzüglich des *umlagereduzierenden Abzugsbetrags* (42) im Kalendermonat

Werte für das Kalenderjahr

(44) = $\sum_J$ (43)

Umlagezahlung im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (43)

Formeln zur A9-Variante im Fall von BesAR>1

(42)_{BesAR>1} = (20) • UW α_J

Umlagereduzierender Abzugsbetrag nach A9-Variante im Fall von BesAR>1 im Kalendermonat – Der Geldbetrag, um den sich die Umlagezahlung auf den Netzbezug an der Entnahmestelle aufgrund der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG reduziert. Für die

Ermittlung dieses Abzugsbetrags werden die *umlagereduzierenden Strommengen (20)* mit dem niedrigsten Umlagewert im Kalenderjahr ($UW\alpha_j$) angesetzt. Hier in der A9-Variante entspricht $UW\alpha_j$ dem Umlagewert, der in begrenzter Höhe für den vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchten *BesAR-privilegierten Netzbezug* anfällt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Umlagereduzierung keinen höheren finanziellen Wert hat als die Umlagezahlung auf den zeitgleichen Netzbezug des Stromspeichers und/oder Ladepunktes. Die vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchte (Teil-) Menge des *UW β -Netzbezugs (3 β)* (abzüglich etwaiger *Drittverbrauchs-Netzbezüge*) kann in dieser A9-Variante vollständig (ohne Abzüge für umlagefreie Netzbezüge nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) als *Selbstbehalts-Netzbezug* im Sinne von § 31 Nr. 1 EnFG angerechnet werden.

(43)_{BesAR>1} = (41 α) + (41 β) – (42)_{BesAR>1} **Umlagezahlung nach A9-Variante im Fall von BesAR>1 im Kalendermonat** – Summe der Umlagezahlungen für die unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezüge, hier die Summe der *UW α -Zahlung (41 α)* und der *UW β -Zahlung (41 β)*, abzüglich des *umlagereduzierenden Abzugsbetrags (42)_{BesAR>1}* im Kalendermonat.

(44)_{BesAR>1} = $\sum_j$ (43)_{BesAR>1} **Umlagezahlung nach A9-Variante im Fall von BesAR>1 im Kalenderjahr** – Summe der Monatswerte *(43)_{BesAR>1}*

Formeln zur A9-Variante im Fall von $BesAR \leq 1$

(44)_{BesAR $\leq$ 1} = (22) • UW β_j **Umlagezahlung nach A9-Variante im Fall von BesAR $\leq$ 1 im Kalenderjahr** – Für die Ermittlung der Umlagezahlung wird der *umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr (22)* mit dem *höheren Umlagewert im Kalenderjahr (UW β_j)* angesetzt. Hier in der A9-Variante entspricht *UW β_j* stets einer Umlagepflicht in voller Höhe.

9.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und der Zahlungspflichten für den umlagebelasteten Netzbezug im Sonderfall A9 und A9-Varianten

Bei Fallkonstellationen, in denen für die Netzbezugsmengen (bereits *ohne* die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) unterschiedlich hohe Umlagezahlungen (Umlagewerte $UW\alpha_j$, $UW\beta_j$ etc.) anfallen, ergeben sich Besonderheiten bei der Bestimmung der umlagererelevanten Strom-

mengen und der resultierenden Umlagepflichten: Zum einen müssen die **unterschiedlich umlagepflichtigen Teilmengen des gesamten Netzbezugs** bestimmt werden (*UW α -Netzbezug*, *UW β -Netzbezug* etc.), um sie nach ihrem jeweiligen Umlagewert abrechnen zu können.⁴⁵

Zum anderen sind die unterschiedlichen Umlagewerte bei der Umlageprivilegierung nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG zu berücksichtigen: Die Bestimmung und der Nachweis der *umlagereduzierenden Strommengen* und des verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezugs* erfolgen grundsätzlich in gleicher Weise wie es der zugrunde liegenden Fallkonstellation entspricht, hier in Fallkonstellation A9 (und A9-Varianten) also wie in dem zugrunde liegenden Basisfall A1 (vgl. insbesondere → Abschnitt 4.3.1).

Abweichend von den oben zum Basisfall aufgeführten Formeln reicht es in diesen speziellen Fallkonstellationen A9 und A9-Variante jedoch *nicht* aus, nur die *umlagereduzierenden Strommengen* zu bestimmen. Da (auch für die im Stromspeicher und/oder Ladepunkt verbrauchten Netzbezugsmengen) unterschiedlich hohe Umlagewerte anfallen (bereits *ohne* die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG), ist es erforderlich, den **umlagereduzierenden Strommengen einen konkreten Umlagewert beizumessen**, um ihren umlagereduzierenden Effekt und die verbleibenden Zahlungspflichten für den *umlagebelasteten Netzbezug* bestimmen zu können.

Anrechnung der *umlagereduzierenden Strommengen* mit dem niedrigsten Umlagewert

Nach den Formeln (42) und (42)_{BesAR>1} werden die *umlagereduzierenden Strommengen* mit dem jeweils **niedrigsten Umlagewert angesetzt**, um den *umlagereduzierenden Abzugsbetrag* für den jeweiligen Kalendermonat zu bestimmen: Die Pflicht zur Zahlung der Umlagen verringert sich in dem jeweiligen Kalendermonat (im Umfang der *umlagereduzierenden Strommengen*) in Höhe dieses niedrigsten der anfallenden Umlagewerte.

Durch die Anrechnung mit dem niedrigsten Umlagewert ist sichergestellt, dass die Umlagereduzierung keinen höheren finanziellen Wert hat als die Umlagezahlung auf den zeitgleichen Netzbezug des Stromspeichers und/oder Ladepunktes.

⁴⁵ Die **Bestimmung dieser** (bereits *ohne* Saldierung und etwaige Speicherverlust-Privilegien) **unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezugsmengen** selbst (*UW α -Netzbezug*, *UW β -Netzbezug* etc., z.B. nach der Besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 28 ff. EnFG) ist *nicht* Regelungsgegenstand dieser MiSpeL-Festlegung, sondern wird vorausgesetzt, um den Umfang der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG nach den Vorgaben dieser Festlegung bestimmen zu können.

9.3.1 A9: Grundsätzliches Vorgehen bei *unterschiedlich umlagepflichtigen* Netzbezugsmengen

In Fallkonstellation A9 mit unterschiedlich umlagebelasteten Netzbezügen sind die **Zahlungspflichten** für den (nach Abzug der *umlagereduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezug* gemäß der **A9-Vorgehensweise** nach den in → Abschnitt 9.2.2 genannten Formeln (43) für den Kalendermonat und (44) für das Kalenderjahr zu bestimmen und nachzuweisen:

$$(43) = (41\alpha) + (41\beta) - (42)$$

Umlagezahlung im Kalendermonat – Summe der Umlagezahlungen für die unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezüge, hier die Summe der *UW α -Zahlung (41 α)* und der *UW β -Zahlung (41 β)*, abzüglich des *umlagereduzierenden Abzugsbetrags (42)* im Kalendermonat

$$(44) = \sum_j (43)$$

Umlagezahlung im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (43)

Die Anwendung dieser A9-Vorgehensweise auf Fallkonstellationen mit **BesAR-Unternehmen** (wie im obigen A9-Beispielsfall), in denen sich die unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezugsmengen (bereits *ohne* Saldierung und etwaige Speicherverlust-Privilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG) aus der Besonderen Ausgleichsregelung ergeben, bringt jedoch **spezielle Schwierigkeiten** insbesondere im Hinblick auf den „*Selbstbehalts-Netzbezug*“ mit sich: Auf den vom BesAR-Unternehmen *selbst verbrauchten* Netzbezug bis einschließlich 1 Gigawattstunde im Jahr fallen die Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung unvermindert in voller Höhe an (im A9-Beispielsfall Umlagewert UW β_j); dieser „Selbstbehalt“ ist jährlich zuerst zu zahlen (§ 31 Nr. 1 EnFG).

Spezielle Anforderungen: *Selbstbehalts-Netzbezug* des BesAR-Unternehmens

Für die Anrechnung als ***Selbstbehalts-Netzbezug*** kommt zum einen allein der **umlagebelastete Netzbezug** nach → Formel (22) in Betracht, für den die Umlage in voller Höhe gezahlt wird; **umlagefreier Netzbezug**, für den die Umlage aufgrund der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG auf null reduziert ist, kann *nicht* angerechnet werden. Zum anderen kann von dem (in voller Höhe) „*umlagebelasteten Netzbezug*“ allein die Strommenge angerechnet werden, die von dem BesAR-Unternehmen im Kalenderjahr **selbst verbraucht** wird; etwaige *Drittverbrauchs-Netzbezüge* sind abzuziehen.⁴⁶

⁴⁶ Zu ***Drittverbrauchs-Netzbezügen*** vgl. die Ausführungen zum A9-Beispielsfall in → Abschnitt 9.1.

Diese **speziellen Anforderungen** an die Bestimmung und Berücksichtigung des *Selbstbehalts-Netzbezugs* des BesAR-Unternehmens im Kalenderjahr (*ohne* Anrechnung von umlagefreien *Netzbezügen* aufgrund der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG und in Abgrenzung zum *BesAR-privilegierten Netzbezug* sowie zu etwaigen *Drittverbrauchs-Netzbezügen*) führen nach der A9-Vorgehensweise zu einer **schwer überschaubaren Komplexität und drohenden Zirkelschlüssen**. Diese Schwierigkeiten werden in den folgenden A9-Varianten, die ausschließlich und speziell für Fallkonstellationen mit BesAR-Unternehmen gilt, vermieden.

9.3.2 A9-Varianten: Vereinfachtes Vorgehen für BesAR-Unternehmen

A9-Variante im Fall von $BesAR > 1$

In der **Fallkonstellation A9-Variante im Fall von $BesAR > 1$** beträgt der *umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr* (22) abzüglich etwaiger *Drittverbrauchs-Netzbezüge* im abrechnungsrelevanten Kalenderjahr mehr als 1 GWh, vgl. die Voraussetzungen nach ➔ **Index $BesAR > 1$** . Dies entspricht dem Normalfall bei BesAR-Unternehmen.

Die **Zahlungspflichten** für den (nach Abzug der *umlagereduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezug* sind gemäß dieser A9-Variante im Fall von $BesAR > 1$ nach den in ➔ Abschnitt 9.2.2 genannten Formeln $(43)_{BesAR > 1}$ für den Kalendermonat und $(44)_{BesAR > 1}$ für das Kalenderjahr zu bestimmen und nachzuweisen:

$(43)_{BesAR > 1} = (41\alpha) + (41\beta) - (42)_{BesAR > 1}$ Umlagezahlung nach A9-Variante im Fall von $BesAR > 1$ im Kalendermonat – Summe der Umlagezahlungen für die unterschiedlich umlagepflichtigen Netzbezüge, hier die Summe der *UW α -Zahlung* (41 α) und der *UW β -Zahlung* (41 β), abzüglich des *umlagereduzierenden Abzugsbetrags* $(42)_{BesAR > 1}$ im Kalendermonat.

$(44)_{BesAR > 1} = \sum J (43)_{BesAR > 1}$ Umlagezahlung nach A9-Variante im Fall von $BesAR > 1$ im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte $(43)_{BesAR > 1}$

Die oben zur A9-Vorgehensweise in ➔ Abschnitt 9.3.1 dargestellten **speziellen Anforderungen** an die Bestimmung und Berücksichtigung des voll umlagepflichtigen, vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchten *Selbstbehalts-Netzbezugs* im Kalenderjahr (*ohne* Anrechnung von umlagefreien *Netzbezügen* aufgrund der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG und in Abgrenzung zum *BesAR-privilegierten Netzbezug* sowie zu etwaigen *Drittverbrauchs-Netzbezügen*) werden in der A9-Variante durch das Zusammenspiel von **zwei wesentlichen Vereinfachungen** erfüllt:

Der Ansatz mit dem *niedrigsten Umlagewert im Kalenderjahr* ermöglicht die vollständige Anrechnung von selbst verbrauchten Netzbezügen als *Selbstbehalts-Netzbezug*

- Die umlagereduzierenden Strommengen (die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* und etwaige *privilegierungsfähige Stromspeicherverluste*) werden nach der A9-Variante im Fall von $BesAR > 1$ in allen Kalendermonaten mit dem *niedrigsten Umlagewert im Kalenderjahr* ($UW\alpha_j$) angesetzt (vgl. → Formel (42)_{BesAR>1}), der im A9-Beispielsfall dem nach der Besonderen Ausgleichsregel *beschränkten Umlagewert* $UW\alpha_j$ entspricht.
- Die vom BesAR-Unternehmen **selbst verbrauchte (Teil-) Menge des UWβ-Netzbezugs nach → Formel (3β)** (abzüglich etwaiger *Drittverbrauchs-Netzbezüge*) kann in der A9-Variante im Fall von $BesAR > 1$ im Gegenzug vollständig als Selbstbehalts-Netzbezug im Sinne von § 31 Nr. 1 EnFG angerechnet werden, bis die 1 GWh-Grenze im jeweiligen Kalenderjahr erreicht ist: Auch soweit das BesAR-Unternehmen diesen Netzbezug in Stromspeichern und/oder Ladepunkten verbraucht und sich die Umlagepflicht dadurch (anteilig) nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG auf null reduziert, kann dieser umlage*freie* Netzbezug – im Zusammenspiel der beiden Vereinfachungen – ausnahmsweise als *Selbstbehalts-Netzbezug* angerechnet werden. Durch diese vollständige Anrechnung überschreiten die vom BesAR-Unternehmen selbst verbrauchten Netzbezüge entsprechend schneller die 1 GWh-Grenze und werden von da an als *BesAR-privilegierter Netzbezug* gewertet.

Die folgende **Beispielrechnung zur A9-Variante BesAR>1** verdeutlicht exemplarisch die Bestimmung der Zahlungspflichten für den (nach Abzug der *umlagerereduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezug* auf Basis des obigen A9-Beispielsfalls mit einem stromkostenintensiven BesAR-Unternehmen. Für die Beispielrechnung werden zum einen fiktive Strommengen angenommen (in den hellblau hinterlegten Feldern) und zum anderen fiktive Umlagewerte (für UW_{α_j} und UW_{β_j}) verwendet.⁴⁷

A9-Variante BesAR>1 Beispielrechnung	Formel	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		MWh/Kalendermonat (Bsp.-Annahme: hellblau hinterlegte Strommengen)											
Gesamter Netzstrombezug	(3)	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180	180
Drittverbrauchs-Netzbezug		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Teilmenge des gesamten Netzbezugs, den das BesAR-Unternehmen selbst verbraucht (auch im Stromspeicher und/oder Ladepunkt)		170	170	170	170	170	170	170	170	170	170	170	170
Selbstbehalts-Netzbezug, summiert bis zur 1 GWh-Grenze		170	340	510	680	850	1000						
BesAR-privilegierter Netzbezug, summiert ab Überschreiten der 1 GWh-Grenze							20	190	360	530	700	870	1040
UW_{β} -Netzbezug (volle Umlage)	(3 β)	180	180	180	180	180	160	10	10	10	10	10	10
UW_{α} -Netzbezug (begr. Umlage)	(3 α)						20	170	170	170	170	170	170
Umlagereduzierende Strommenge	(20)	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
		€/Kalendermonat (Bsp.-Annahme: $UW_{\alpha_j} = 0,2$ ct/kWh; $UW_{\beta_j} = 1,4$ ct/kWh)											
UW_{β} -Zahlung im Kalendermonat	(41 β)	2.520	2.520	2.520	2.520	2.520	2.240	140	140	140	140	140	140
UW_{α} -Zahlung im Kalendermonat	(41 α)						40	340	340	340	340	340	340
Umlagereduzierender Abzugsbetrag im Kalendermonat	(42)	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60
Umlagezahlung im Kalendermonat	(43)	2.460	2.460	2.460	2.460	2.460	2.220	420	420	420	420	420	420
Umlagezahlung im Kalenderjahr	(44)	17.040 €/Kalenderjahr ⁴⁸											

A9-Variante im Fall von $BesAR \leq 1$

In der **Fallkonstellation A9-Variante im Fall von $BesAR \leq 1$** beträgt der *umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr (22)* abzüglich etwaiger *Drittverbrauchs-Netzbezüge* im abrechnungsrelevanten Kalenderjahr lediglich bis zu 1 GWh, vgl. die Voraussetzungen zu **➔ Index $BesAR \leq 1$** in Abschnitt 9.2.1. Dies kann nur in Sonderfällen auftreten; normalerweise liegt der Selbstbehalts-Netzbezug eines BesAR-Unternehmens über 1 GWh (vgl. A9-Variante im Fall von $BesAR > 1$).

⁴⁷ Die für die Beispielrechnung angenommenen **fiktiven Umlagewerte (für UW_{α_j} und UW_{β_j})** orientieren sich grob an der Summe der KWK-Umlage und der Offshore-Umlage für das Jahr 2026.

⁴⁸ Diese Umlagezahlung für das Kalenderjahr ergibt sich aus der Summe der *monatlichen* Werte nach dem vereinfachten Formelsatz der A9-Variante $BesAR > 1$. Dieses Ergebnis entspricht der Umlagezahlung, die sich bei einer anderweitigen Bestimmung für das *Kalenderjahr* ergeben würde (vgl. Formelsatz A9):
 $(1 \text{ GWh} + 12 \cdot 10 \text{ MWh}) \cdot UW_{\beta_j} + (1040 \text{ MWh} - 12 \cdot 30 \text{ MWh}) \cdot UW_{\alpha_j} = 17.040 \text{ €}.$

Die **Zahlungspflichten** für den (nach Abzug der *umlagerereduzierenden Strommengen*) verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezug* sind gemäß dieser A9-Variante im Fall von $BesAR \leq 1$ nach der in → Abschnitt 9.2.2 genannten Formel $(44)_{BesAR \leq 1}$ für das gesamte **Kalenderjahr** zu bestimmen und nachzuweisen (die Bestimmung für einzelne Kalendermonate ist in dieser Variante nicht möglich):

$$(44)_{BesAR \leq 1} = (22) \cdot UW\beta_J$$

Umlagezahlung nach A9-Variante im Fall von $BesAR \leq 1$ im Kalenderjahr – Für die Ermittlung der Umlagezahlung wird der *umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr* (22) mit dem höheren Umlagewert im Kalenderjahr ($UW\beta_J$) angesetzt. Hier in der A9-Variante entspricht $UW\beta_J$ stets einer Umlagepflicht in voller Höhe.

In diesem Sonderfall der A9-Variante im Fall von $BesAR \leq 1$ wird der **gesamte umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr nach → Formel (22)** mit dem höheren Umlagewert im Kalenderjahr ($UW\beta_J$) abgerechnet, der in der A9-Variante stets einer Umlagepflicht in voller Höhe entspricht; es handelt sich um *Selbstbehalts-Netzbezug* oder (anteilig) um *Drittverbrauchs-Netzbezug*.

Mit der vereinfachten Vorgehensweise bleibt zugunsten des $BesAR$ -Unternehmens sichergestellt, dass die Umlage für die nach § 21 Abs. 1 bis 4 *umlagerereduzierenden Strommengen* (20) auf null reduziert wird; für die Bestimmung der Zahlungspflichten wird nach der → Formel (22) nur der nach Abzug der *umlagerereduzierenden Strommengen* verbleibende *umlagebelastete Netzbezug* herangezogen.

9.4 Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung im Sonderfall A9 und A9-Varianten

Für die Bestimmung und den Nachweis der *förderfähigen Netzeinspeisung* ergeben sich aus den unterschiedlich umlagebelasteten Netzbezugsmengen **keine Besonderheiten**. Es gelten daher die Vorgaben der jeweils zugrundeliegenden Fallkonstellation. Im obigen A9-Beispielsfall gelten dementsprechend die Vorgaben zum zugrundeliegenden Basisfall A1, vgl. oben → Abschnitt 4.4.

10 Umlageprivilegien bei Fallkonstellationen *ohne* marktprämien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption

Inanspruchnahme von Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG bei Fallkonstellationen *ohne* marktprämien-geförderte EE-Anlage⁴⁹

Die Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG können bei Fallkonstellationen, in denen Stromspeicher und/oder Ladepunkte ***ohne eine marktprämien-geförderte EE-Anlage*** in der Abgrenzungsoption hinter der Einspeisestelle betrieben werden,

- in ***entsprechender Anwendung der Basisfälle A1 bis A4*** und der ***Sonderfälle A5 bis A9*** in Anspruch genommen werden, vgl. → Abschnitt 10.1.
- In speziellen Fallkonstellationen *ohne* jede sonstige Erzeugung können die Umlageprivilegien alternativ nach den ***vereinfachten Sonderfällen A10*** (vgl. → Abschnitt 10.2) und ***A11*** (vgl. → Abschnitt 10.3) in Anspruch genommen werden.

In diesen Fallkonstellationen *ohne* eine marktprämien-geförderte EE-Anlage gelten für die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG die **Voraussetzungen** nach → Abschnitt 3.1.2 i.V.m 3.1.1.

Es können in diesen Fallkonstellationen entweder ***andere Erzeugungsanlagen*** eingebunden sein (z.B. *ungeförderte* EE-Anlagen oder *Nicht-EE*-Anlagen) oder auch ***keine Erzeugungsanlage*** (außer den Stromspeichern und/oder Ladepunkten), vgl. → Abschnitt 10.1.1.

Die folgenden **Übersichten 3 und 4** zeigen, welche Formelsätze (mit ihren zugehörigen Messkonzepten) bei welchen Fallkonstellationen (*ohne* marktprämien-geförderte EE-Anlage) anzuwenden sind, um die *umlagereduzierenden Strommengen* und den verbleibenden *umlagebelasteten Netzbezug* zu bestimmen und nachzuweisen.

⁴⁹ Die **Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG können **ausschließlich nach Maßgabe dieser Anlage 1** in Anspruch genommen werden, vgl. → Tenorziffer 1. Dies gilt auch für Fallkonstellationen *ohne* eine marktprämien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption.

Übersicht 3: Formelsätze für Fallkonstellationen *ohne* marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption – Basisfälle

Übersicht 3: Formelsätze für Fallkonstellationen ohne marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption zur Bestimmung der Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG		Erzeugungsanlage – nicht mit Marktpremie gefördert		S: Stromspeicher	L: Ladepunkt	V: Mit sonstigem Verbrauch O: Ohne sonstigen Verbrauch (hinter der Entnahmestelle)	Zähler Dargestellt sind allein Zähler, die für die Formelsätze relevant sind; weitere Zähler können aus anderen Gründen erforderlich sein.
		E: Erzeugungsanlage **	E: Weitere Erzeugungsanlage **				
Basisfälle							
Entsprechend A1: „Stromspeicher“	mit einer Erzeugungsanlage	E	–	S	–	V / O	Z1, Z2
	mit mehreren Erzeugungsanlagen	E	E	S	–	V / O	Z1, Z2
	ohne Erzeugungsanlage	–	–	S	–	V / O	Z1, Z2
Entsprechend A2: „Ladepunkt“	mit einer Erzeugungsanlage	E	–	–	L	V / O	Z1, Z2
	mit mehreren Erzeugungsanlagen	E	E	–	L	V / O	Z1, Z2
	ohne Erzeugungsanlage	–	–	–	L	V / O	Z1, Z2
Entsprechend A3: „Stromspeicher und Ladepunkt“ (vereinfachte Alternative zu A4)	mit einer Erzeugungsanlage	E	–	S	L	V / O	Z1, Z2
	mit mehreren Erzeugungsanlagen	E	E	S	L	V / O	Z1, Z2
	ohne Erzeugungsanlage	–	–	S	L	V / O	Z1, Z2
Entsprechend A4: „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“	mit einer Erzeugungsanlage	E	–	S	L	V / O	Z1, Z2, Z3
	mit mehreren Erzeugungsanlagen	E	E	S	L	V / O	Z1, Z2, Z3
	ohne Erzeugungsanlage	–	–	S	L	V / O	Z1, Z2, Z3

** Die grau hinterlegten Felder geben an, dass es sich um eine (hier ungeförđerte) EE-Anlage *oder* um eine Nicht-EE-Anlage handeln kann.

Übersicht 4: Formelsätze für Fallkonstellationen <i>ohne</i> marktpremien-geförderte EE- Anlage in der Abgrenzungsoption zur Bestimmung der Umlageprivile- gien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG		Erzeugungs- anlage – <i>nicht</i> mit Marktpremie gefördert		S: Stromspeicher	L: Ladepunkt	V: Mit sonstigem Verbrauch O: Ohne sonstigen Verbrauch (hinter der Entnahmestelle)	Zähler Dargestellt sind allein Zähler, die für die For- melsätze rele- vant sind; wei- tere Zähler kön- nen aus ande- ren Gründen erforderlich sein.
		E: Erzeugungs- anlage **	E: Weitere Erzeu- gungsanlage **				
Sonderfälle							
Entsprechend A5 und A5-Variante : Mehrere <i>gleichartige</i> EE-Anlagen *		E	Eg	S	*	V / O	Z1, Z2 *
Entsprechend A6 : Verschiedene Erzeu- gungsanlagen (Nicht-EE- oder <i>verschie- denartige</i> ungeförderte EE-Anlagen) *		E	E	S	*	V / O	Z1, Z2, Z4 *
Entsprechend A7 : Separat belieferte Wärmepumpe *	mit <i>einer</i> Erzeu- gungsanlage	E	–	S	*	V / O	Z1, Z2, ZW *
	<i>ohne</i> Erzeugungs- anlage	–	–	S	*	V / O	Z1, Z2, ZW *
Entsprechend A8 : Stromspeicher in Co-Location ohne sonstigen Verbrauch * (vereinfachende Alternative zu A1)		E	–	S	–	O	Z1
Entsprechend A9 und A9-Varianten : Unterschiedlich umlagepflichtige Netzbezugsmen- gen, z.B. BesAR *	mit <i>einer</i> Erzeu- gungsanlage	E	–	S	*	V	Z1, Z2 *
	<i>ohne</i> Erzeugungs- anlage	–	–	S	*	V	Z1, Z2 *
A10 : Stromspeicher <i>ohne</i> sonstige Er- zeugung und <i>ohne</i> sonstigen Verbrauch (rein netzgekoppelter Speicher) (vereinfachende Alternative zu A1)		–	–	S	–	O	Z1
A11 : Stromspei- cher und/oder La- depunkt <i>ohne</i> sonstige Erzeu- gung	(vereinfachte Alternative zu A1)	–	–	S	–	V	Z1
	(vereinfachte Alternative zu A2)	–	–	–	L	V / O	Z1
	(vereinfachte Alternative zu A3)	–	–	S	L	V / O	Z1
* Der Sonderfall ist auf Basis von A1 mit einem Stromspeicher dargestellt. In entsprechender Anwendung und Kombination mit einem anderen Basisfall (A2 bis A4) kann auch ein Ladepunkt eingebunden sein; bei A4 ist zusätzlich Zähler Z3 erforderlich.							
** Grün hinterlegte Felder geben an, dass es sich um eine (hier <i>ungeförderte</i>) EE-Anlage handeln muss. Grau hinterlegte Felder geben an, dass es sich um eine (hier <i>ungeförderte</i>) EE-Anlage oder um eine Nicht-EE-Anlage handeln kann.							

10.1 Entsprechende Anwendung der Formelsätze A1 bis A9 bei Fallkonstellationen *ohne* marktpremien-geförderte EE-Anlage

Die Formelsätze der **Basisfälle A1 bis A4** sowie der **Sonderfälle A5 bis A9** sind **entsprechend anzuwenden** auf Fallkonstellationen, in denen *keine* marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption hinter der Einspeisestelle eingebunden ist: Es ist jeweils der Formelsatz (einschließlich des zugehörigen Messkonzeptes) entsprechend anzuwenden, der in der Fallkonstellation anzuwenden wäre, wenn eine marktpremien-geförderte EE-Anlage in der Abgrenzungsoption eingebunden wäre.

10.1.1 Fallkonstellationen *ohne* marktpremien-geförderte EE-Anlage

Die entsprechende Anwendung der Formelsätze zu den **Basisfällen A1 bis A4** sowie zu den **Sonderfällen A5 bis A9** für die Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) gilt

- sowohl für entsprechende Fallkonstellationen, in denen hinter der Einspeisestelle **keinerlei Erzeugungsanlagen** (außer Stromspeichern und/oder Ladepunkten) eingebunden sind,
- als auch für entsprechende Fallkonstellationen, in denen hinter der Einspeisestelle ausschließlich **andere Erzeugungsanlagen** (*keine* marktpremien-geförderte EE-Anlage) eingebunden sind.

Bei den „*anderen Erzeugungsanlagen*“ kann es sich

- entweder um **Nicht-EE-Anlagen** oder
- um **ungeförderte EE-Anlagen in der ungeforderten Direktvermarktung** handeln.

Erzeugungsanlagen, deren Netzeinspeisung vom Netzbetreiber kaufmännisch abgenommen wird (z.B. EE-Anlagen in der Einspeisevergütung), dürfen *nicht* hinter der Einspeisestelle eingebunden sein, wenn Umlageprivilegien nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG in Anspruch genommen werden (vgl. → Voraussetzung 1 in Abschnitt 3.1.2 i.V.m 3.1.1).

10.1.2 Entsprechende Anwendung der Formelsätze für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien oder für andere Zwecke

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Der entsprechend anwendbare Formelsatz wird in den jeweiligen Fallkonstellationen dazu benötigt, den **umlagebelasteten Netzbezug** (mit Abzug der *umlagereduzierenden Strommengen*) zu bestimmen. Die (entsprechende) Anwendung **ermöglicht die Inanspruchnahme der Umlageprivilegien** nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG.

Bestimmung der Netzeinspeisung von Erzeugungsanlagen für andere Zwecke

Da in den Fallkonstellationen dieses → Abschnittes 10 ausschließlich *Nicht-EE-Anlagen* oder *ungeförderte EE-Anlagen* in der ungeförderten Direktvermarktung als *andere Erzeugungsanlagen* eingebunden sein können (vgl. → Abschnitt 10.1.1), fallen **keine Förderzahlungen nach dem EEG** an. Soweit die entsprechende Anwendung der Formelsätze rechnerisch eine **förderfähige Netzeinspeisung** ergibt, bleiben diese Strommengen insofern **für die Zwecke dieser Festlegung unberücksichtigt**.

Dies schließt nicht aus, dass die Bestimmung dieser Strommengen für **andere Zwecke** (jenseits von Fragen zur EEG-Förderzahlung) benötigt wird. Sofern es zum Beispiel auf die **Bestimmung der (anteiligen) Netzeinspeisung aus einer anderen Erzeugungsanlage** (*Nicht-EE-Anlage*⁵⁰ oder *ungeförderte EE-Anlage* in der ungeförderten Direktvermarktung) oder aus einem Stromspeicher und/oder Ladepunkt ankommt,⁵¹ bleibt es unbenommen, diese (nicht förderfähigen) Strommengen in entsprechender Anwendung der Formeln zur Bestimmung der förderfähigen Netzeinspeisung zu ermitteln.

Keine AW>0-Zeiten bei „anderen Erzeugungsanlagen“

Da die *anderen Erzeugungsanlagen* keinen anzulegenden Wert (AW) für die Bestimmung von EEG-Förderzahlungen haben und dementsprechend auch **keine AW>0-Zeiten zu beachten** sind, ist die → **Formel (24)_¼** zu den **AW>0-Zeiten** für alle *anderen Erzeugungsanlagen* in allen Viertelstunden **mit dem Wert 1 anzusetzen**. In gleicher Weise sind auch die → Formeln **(24a)_¼** und **(24b)_¼** mit dem Wert 1 anzusetzen.

⁵⁰ Wenn es sich bei der *anderen Erzeugungsanlage* (*Nicht-EE-Anlage*) um eine **KWK-Anlage** handelt, ist zu beachten, dass KWKG-Förderzahlungen für die (anteilige) Netzeinspeisung aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt mit Bezug auf die KWK-Anlage (entsprechend des **gelben Pfeils** in → Abbildung 3) *nicht* in Betracht kommen. Die Sonderregelung des § 19 Abs. 3 EEG bezieht sich allein auf Förderzahlungen nach dem EEG und hat im KWKG keine Entsprechung. Es gibt daher **keine förderfähige Netzeinspeisung von „KWK-Speichererzeugung“** aus dem Stromspeicher und/oder dem Ladepunkt.

⁵¹ Auf die Bestimmung der (anteiligen) Netzeinspeisung aus den Erzeugungsanlagen kann es bei ungeförderten EE-Anlagen in der ungeförderten Direktvermarktung beispielsweise ankommen, falls **Herkunftsnachweise (HKN)** z.B. auf Basis der Gesamteinspeisung in Bezug auf die jeweilige EE-Anlage (**direkt aus der EE-Anlage** und **anteilig aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt**) zugeordnet werden, vgl. → Formel (33) zu den Basisfällen A1 bis A4 sowie → Formeln (33a) und (33b) zu den Sonderfällen A5 und A6 bzw. → Formeln (33a)_{A5-Variante} und (33b)_{A5-Variante} zur A5-Variante.

10.1.3 Berücksichtigung der Erzeugungsanlagen bei der Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Bei der Bestimmung des *umlagebelasteten Netzbezugs* (mit Abzug der *umlagereduzierenden Strommengen*) sind *alle* an und hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle anfallenden Strommengen entsprechend des zu der jeweiligen Fallkonstellation passenden Formelsatzes zu berücksichtigen und entsprechend des zugehörigen Messkonzepts zu erfassen.

Sofern (neben den Stromspeichern und/oder Ladepunkten) eine oder mehrere **andere Erzeugungsanlagen** hinter der Entnahmestelle eingebunden sind, **treten diese in den Messkonzepten an die Stelle der Erzeugungsanlagen**, die in den Fallkonstellationen A1 bis A4 und A5 bis A9 vorgesehen sind. Die Erzeugungsmengen dieser Anlagen sind in den Formelsätzen entsprechend zu berücksichtigen, unter anderem für die Bestimmung der *EE-Speichererzeugung* entsprechend Formel (15). Auch in den Fallkonstellationen *ohne* eine marktprämien-geförderte EE-Anlage wird dieser Wert (in entsprechender Anwendung auf die *anderen Erzeugungsanlagen*) insbesondere für die Bestimmung der *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* entsprechend Formel (16) benötigt.⁵²

10.1.4 Entsprechende Anwendung der Formelsätze bei *mehreren* Erzeugungsanlagen

In Fallkonstellationen mit *mehreren* (nicht marktprämien-geförderten) Erzeugungsanlagen hinter der Einspeisestelle (neben Stromspeichern und/oder Ladepunkten) kommen grundsätzlich verschiedene Formelsätze in Betracht, um den umlagebelasteten Netzbezug (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) zu bestimmen:

- Sind hinter der Einspeisestelle **ausschließlich gleichartige ungeförderte EE-Anlagen in der ungeförderten Direktvermarktung** eingebunden, bietet sich die entsprechende Anwendung des Formelsatzes zum ➔ **Sonderfall A5** an.
- Sind hinter der Einspeisestelle **verschiedenartige Erzeugungsanlagen (ohne eine marktprämiengeförderte EE-Anlage)** eingebunden, bietet sich die entsprechende Anwendung des Formelsatzes zum ➔ **Sonderfall A6** an.
- **Alternativ:** Da in beiden Fällen *keine* nach dem EEG *förderfähige Netzeinspeisung* zu bestimmen ist, können **für die Zwecke dieser Festlegung** grundsätzlich auch die Formelsätze zu

⁵² In den Fallkonstellationen des ➔ Abschnitts 10 sind beispielsweise für die Bestimmung des *zeitgleichen Verbrauchs von Strom aus der EE-Anlage im Stromspeicher und/oder Ladepunkt* in der entsprechenden Anwendung von Formel (10) die **Erzeugungsmengen der anderen (nicht marktprämien-geförderten) Erzeugungsanlagen** zu berücksichtigen (unabhängig davon, ob es sich um ungeförderte EE-Anlagen in der ungeförderten Direktvermarktung oder um Nicht-EE-Anlagen handelt). Dadurch fußt in diesen Fallkonstellationen auch die Bestimmung der *EE-Speichererzeugung* entsprechend Formel (15) auf den (im Stromspeicher und/oder Ladepunkt verbrauchten) Erzeugungsmengen der anderen (nicht marktprämien-geförderten) Erzeugungsanlagen.

den → **Basisfällen A1 bis A4** (die eigentlich nur für *eine* marktprämien-geförderte EE-Anlage ohne weitere Erzeugungsanlagen vorgesehen sind) entsprechend angewendet werden, wobei dann die Gesamt-Erzeugungsmengen aus den (mehreren) Erzeugungsanlagen summarisch in die Formeln eingehen. Für die Bestimmung des *umlagebelasteten Netzbezugs* (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) reichen diese Formelsätze (und die zugehörigen Messkonzepte) aus.

Zuordnung der Netzeinspeisung zu verschiedenen Erzeugungsanlagen

Sofern es jedoch (jenseits von Fragen zur EEG-Förderzahlung) auf die anteilige **Zuordnung der Netzeinspeisung zu den verschiedenen Erzeugungsanlagen** ankommt, ist dies nur mit der entsprechenden Anwendung der Formelsätze zu den → **Sonderfällen A5 und A6** möglich, *nicht* hingegen mit den Formelsätzen der → Basisfälle A1 bis A4.

10.2 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs bei rein netzgekoppelten Stromspeichern *ohne* sonstige Erzeugung und *ohne* sonstigen Verbrauch

Grundsätzliches Vorgehen nach A1 und vereinfachtes Vorgehen nach A10

Die *umlagereduzierenden Strommengen* und der resultierende *umlagebelastete Netzbezug* werden in Fallkonstellationen mit **Stromspeichern** (*ohne* Ladepunkte)

- **grundsätzlich** entsprechend des Formelsatzes zum **Basisfall A1** bestimmt (auf der Basis von Messkonzept A1 mit den beiden Zählern Z1 und Z2);
- **alternativ** können sie im Fall von **rein netzgekoppelten Stromspeichern *ohne* sonstige Erzeugungsanlagen und *ohne* sonstigen Verbrauch** hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle (auch *ohne* Ladepunkte) nach dem **vereinfachten Formelsatz des Sonderfalls A10** bestimmt werden (auf Basis des vereinfachten Messkonzepts A10 nur mit Zähler Z1).⁵³

Der Sonderfall A10 führt **weder zu einer Besser- noch zu einer Schlechterstellung** bei der Bestimmung der umlagerelevanten Strommengen.

⁵³ Für die Anwendung des **vereinfachten Sonderfalls A10** und des zugehörigen vereinfachten Messkonzepts A10 anstelle von Basisfall A1 sind die **Anforderungen des → Abschnitts 3.2.3** einzuhalten.

10.2.1 Sonderfall A10: Rein netzgekoppelter Stromspeicher *ohne* sonstige Erzeugung und *ohne* sonstigen Verbrauch (vereinfachte Alternative zu A1)

Die Fallkonstellations A10 umfasst eine Konstellation, bei der hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle ausschließlich

- ein Stromspeicher (*ohne* Ladepunkt) eingebunden ist.

Es gibt **keine anderen Erzeugungsanlagen** und **keine sonstigen Verbräuche** hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle. Auf Fallkonstellationen mit **Ladepunkten** (vgl. Basisfälle A2 bis A4) ist diese vereinfachende Variante A10 **nicht anwendbar**.

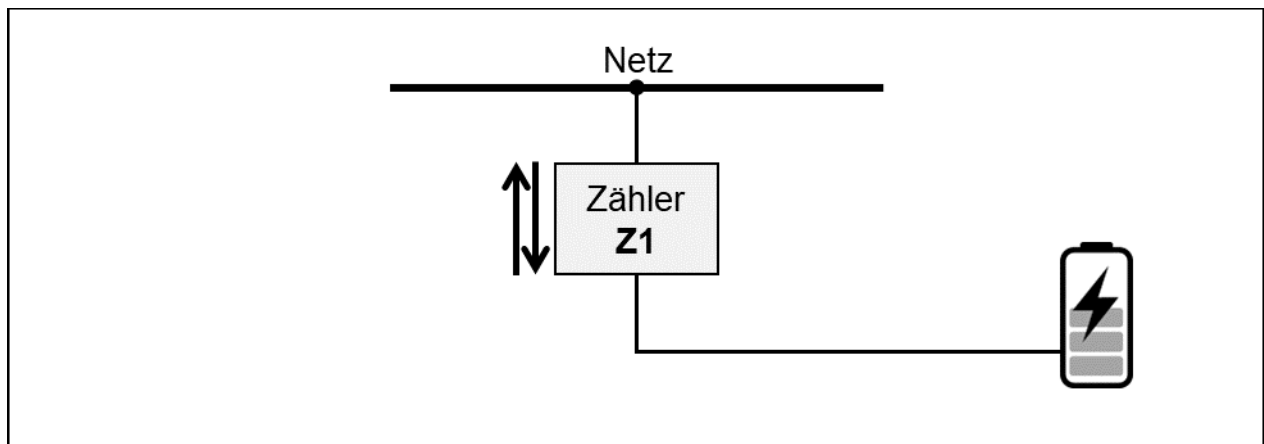


Abb. 12: Sonderfall A10 – Rein netzgekoppelter Stromspeicher ohne sonstige Erzeugung und ohne sonstigen Verbrauch; ein Ladepunkt kann nicht eingebunden werden.

Wie in der obigen → Abbildung 12 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in diesem Sonderfall A10 mit einem viertelstundengenauen Zweirichtungszähler (Z1) erfolgen.

10.2.2 Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A10

A10: Ergänzende Abkürzungen und Notationen

Für die Bestimmung und den Nachweis des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) gelten in der Fallkonstellations A10 die in → Abschnitt 4.2.1 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen und Notationen. Ergänzend gilt folgende Notation:

Index A10

Mit dem Index A10 gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der Fallkonstellations A10.

A10: Ergänzende Formeln zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Für die Bestimmung und den Nachweis des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) gelten in der Fallkonstellations A10 ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2.2 bis 4.2.4 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Formeln die folgenden Formeln. In diesen Formeln wird die oben dargestellte Formel (3) mitverwendet. Die mit dem **Index**

„**A10**“ gekennzeichneten Formeln treten in diesem Sonderfall A10 an die Stelle von oben dargestellten Formeln mit gleicher Nummer.

$$(20)_{A10} = (3)$$

Umlagereduzierende Strommenge in der Fallkonstellation A10 im Kalendermonat – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)*. Im Umfang dieser Strommenge reduziert sich die Umlagepflicht auf den Netzbezug nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG auf null. Aufgrund der Besonderheiten des Sonderfalls A10 wird ausnahmsweise der *gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* als umlagereduzierende Strommenge erfasst: Da es keinen sonstigen Verbrauch gibt, kann der gesamte Netzbezug ausschließlich im Stromspeicher verbraucht werden und kann die gesamte Speichererzeugung ausschließlich ins Netz eingespeist werden. Der gesamte Netzbezug führt daher zu einer *saldierungsfähigen Netzeinspeisung* oder zu *privilegierungsfähigen Stromspeicherverlusten*. Die *saldierungsfähige Netzeinspeisung* entspricht im Sonderfall A10 der *gesamten Netzeinspeisung an der Einspeisestelle (4)* und die *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* lassen sich als Differenz zwischen dem *gesamten Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* und der *gesamten Netzeinspeisung an der Einspeisestelle (4)* bestimmen. In der Summe entsprechen die beiden umlagereduzierenden Teilmengen daher dem *gesamten Netzbezug an der Entnahmestelle (3)*.

$$(21)_{A10} = (3) - (20)_{A10} = 0$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A10 im Kalendermonat – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *umlagereduzierenden Strommenge (20)_{A10}*. Im Sonderfall A10 beträgt der umlagebelastete Netzbezug im Kalendermonat stets null, da der abzuziehende Wert $(20)_{A10}$ nach der vorhergehenden Formel gleich dem Wert der Formel (3) ist.

$$(22)_{A10} = \sum_j (21)_{A10} = 0$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A10 im Kalenderjahr – Summe der *Monatswerte (21)_{A10}*. Im Sonderfall A10 beträgt der umlagebelastete Netzbezug im Kalenderjahr stets null.

10.2.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A10

Die Bestimmung und der Nachweis der *umlagereduzierenden Strommengen* und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* erfolgt im Sonderfall A10 nach den im ➔ Abschnitt 10.2.2 aufgeführten Formeln. Diese sind Teil des (gegenüber dem Basisfall A1) **vereinfachten Formelsatzes** im Sonderfall A10, der ein vereinfachtes Messkonzept (nur mit Zähler Z1) vorsieht.

Im Sonderfall A10 eines rein netzgekoppelten Stromspeichers (*ohne* sonstige Erzeugung und *ohne* sonstigen Verbrauch) fallen im Ergebnis **keine Umlagezahlungen** an der Entnahmestelle an. Der *umlagebelastete Netzbezug* beträgt nach Formel (21)_{A10} in jedem Kalendermonat und nach Formel (22)_{A10} im gesamten Kalenderjahr stets null:

$$(21)_{A10} = (3) - (20)_{A10} = 0$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A10 im Kalendermonat – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* abzüglich der *umlagereduzierenden Strommenge (20)_{A10}*. Im Sonderfall A10 beträgt der umlagebelastete Netzbezug im Kalendermonat stets null, da der abzuziehende Wert (20)_{A10} nach der vorhergehenden Formel gleich dem Wert der Formel (3) ist.

$$(22)_{A10} = \sum J (21)_{A10} = 0$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A10 im Kalenderjahr – Summe der *Monatswerte (21)_{A10}*.

Dass im Sonderfall A10 *kein umlagebelasteter Netzbezug* anfällt, ergibt sich aus den Besonderheiten der Fallkonstellation und ist in den Formeln in → Abschnitt 10.2.2 entsprechend umgesetzt. Aufgrund der eingeschränkten Messwerte im Sonderfall A10 lassen sich die **saldierungsfähige Netzeinspeisung** und die *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* zwar nicht einzeln bestimmen, aber gemeinsam als insgesamt *umlagereduzierende Strommenge*, vgl. Formel (20)_{A10}. Da ein *sonstiger Verbrauch* (neben dem Verbrauch im Stromspeicher) im Sonderfall A10 ausgeschlossen ist, kann der gesamte **Netzbezug ausschließlich im Stromspeicher verbraucht** werden und kann die gesamte **Speichererzeugung ausschließlich ins Netz eingespeist** werden. Der **gesamte Netzbezug an der Entnahmestelle (3)** führt daher zwangsläufig entweder zu einer **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** oder zu *privilegierungsfähigen Stromspeicherverlusten*.

10.3 Bestimmung der Umlageprivilegien bei Stromspeichern und/oder Ladepunkten ohne sonstige Erzeugung

Grundsätzliches Vorgehen nach A1 bis A4 und vereinfachtes Vorgehen nach A11

Die *umlagereduzierenden Strommengen* und der resultierende *umlagebelastete Netzbezug* werden in Fallkonstellationen mit **Stromspeichern und/oder Ladepunkten**

- **grundsätzlich** entsprechend des Formelsatzes zum **Basisfall A1 bis A4** bestimmt (auf der Basis von Messkonzept A1 bis A4 mit den beiden Zählern Z1 und Z2 und ggf. mit Z3);
- **alternativ** können sie im Fall von **Stromspeichern und/oder Ladepunkten ohne sonstige Erzeugungsanlagen**, nach dem vereinfachten Formelsatz des **Sonderfalls A11** bestimmt werden (auf Basis des vereinfachten Messkonzepts A11 nur mit Zähler Z1).⁵⁴

Im Vergleich zur Bestimmung nach den Formelsätzen der **Basisfälle A1 und A4** ergibt die Bestimmung nach dem Formelsatz des Sonderfalls A11 aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die das vereinfachte Messkonzept mit sich bringt, eine **geringere umlagereduzierende Strommenge**, da im Sonderfall A11 keine *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* bestimmt und geltend gemacht werden können (vgl. ➔ Abschnitt 10.3.3). Im Vergleich zur Bestimmung nach den Formelsätzen nach den **Basisfällen A2 und A3** ergibt sich **keine Verminderung** der umlagereduzierenden Strommengen.

10.3.1 Sonderfall A11: Stromspeicher und/oder Ladepunkt ohne sonstige Erzeugung (vereinfachte Alternative zu den Basisfällen A1 bis A4; hier: in Abwandlung zu Basisfall A1 „Stromspeicher“)

Die Fallkonstellation A11 wird hier als Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“ dargestellt. Sie umfasst dementsprechend eine Konstellation mit

- einem Stromspeicher (insoweit wie im Basisfall A1) und
- sonstigem Verbrauch hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

Es gibt **keine anderen Erzeugungsanlagen** hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle.

⁵⁴ Für die Anwendung des **vereinfachten Sonderfalls A11** und des zugehörigen vereinfachten Messkonzepts A11 anstelle der Basisfälle A1 bis A4 sind die **Anforderungen des ➔ Abschnitts 3.2.3** einzuhalten.

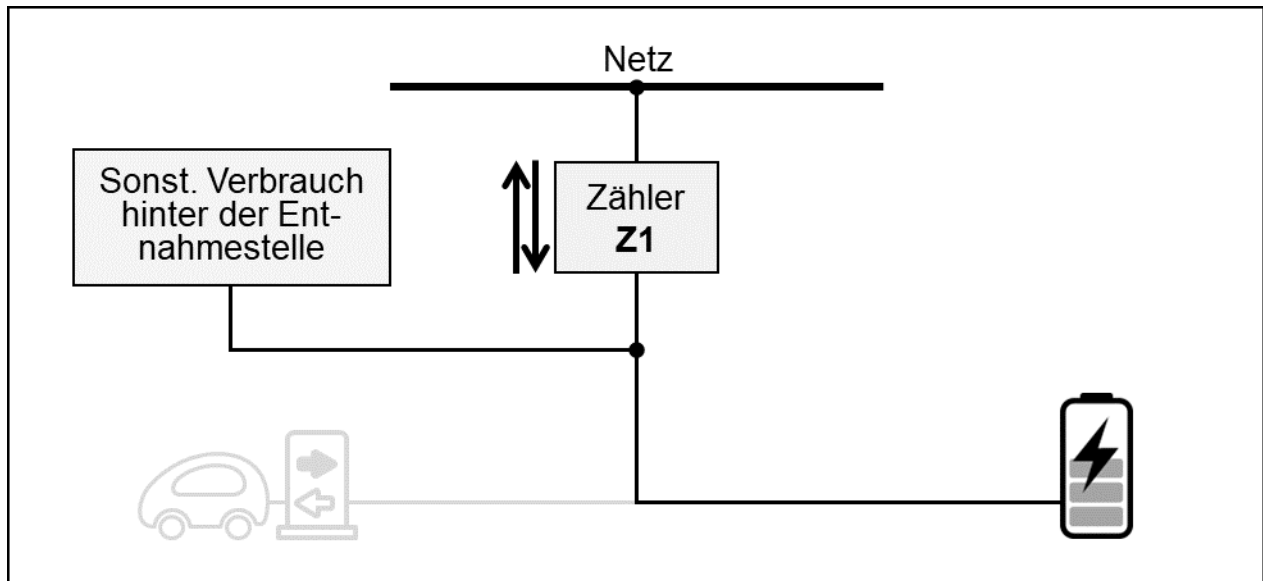


Abb. 13: Sonderfall A11 – Stromspeicher und/oder Ladepunkt ohne sonstige Erzeugung; hier dargestellt als Abwandlung zum Basisfall A1 „Stromspeicher“ mit sonstigem Verbrauch (in entsprechenden Abwandlungen zu den Basisfällen A2 und A3 kann auch ein Ladepunkt eingebunden sein; eine Abwandlung zum Basisfall A4 scheidet aus)

Wie in der obigen → Abbildung 13 dargestellt, kann die Messung und Abgrenzung in diesem Sonderfall A11 mit nur einem viertelstundengenauen Zweirichtungszähler (Z1) erfolgen. Dies gilt sowohl für die dargestellte Fallkonstellation mit **Stromspeicher** (als Abwandlung zum Basisfall A1) als auch für die entsprechende Anwendung des Sonderfalls A11 auf eine Fallkonstellation mit **Ladepunkt** (als Abwandlung zum Basisfall A2) oder eine Fallkonstellation mit **Stromspeicher und Ladepunkt** (als Abwandlung zum Basisfall A3). Die entsprechende Anwendung des vereinfachten A11-Formelsatzes (nur mit Zähler Z1) als Abwandlung zum Basisfall A4 (mit dem zusätzlichen Zähler Z3) scheidet aus.

In der Fallkonstellation mit **Stromspeicher** ohne sonstige Erzeugungsanlage (als Abwandlung zum Basisfall A1) kommt der Formelsatz A11 nur dann zum Einsatz, wenn hinter der Entnahmestelle auch **sonstiger Verbrauch** eingebunden ist. Denn sofern in der Konstellation kein sonstiger Verbrauch eingebunden ist, handelt es sich um einen rein netzgekoppelten Stromspeicher, für den der Formelsatz A10 anwendbar ist. In einer Fallkonstellation mit **Ladepunkt** ohne sonstige Erzeugungsanlage (als Abwandlung zum Basisfall A2 oder A3) ist der Formelsatz A11 hingegen in beiden Varianten anwendbar: **mit und ohne sonstigen Verbrauch**.

10.3.2 Ergänzende Abkürzungen, Notationen und Formeln zum Sonderfall A11

A11: Ergänzende Abkürzungen und Notationen

Für die Bestimmung und den Nachweis des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) gelten in der Fallkonstellation A11 die im → Abschnitt 4.2.1 zu den Basisfällen A1 bis A4 genannten Abkürzungen und Notationen. Ergänzend gilt folgende Notation:

Index A11

Mit dem Index A11 gekennzeichnete Formeln gelten ausschließlich in der Fallkonstellation A11.

A11: Ergänzende Formeln zur Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs

Für die Bestimmung und den Nachweis des umlagebelasteten Netzbezugs (mit Abzug der umlagereduzierenden Strommengen) gelten in der Fallkonstellation A11 ergänzend zu den oben in → Abschnitt 4.2.2 bis 4.2.4 zu den Basisfällen A1 bis A3 genannten Formeln die folgenden Formeln. In diesen Formeln werden die oben dargestellten Formeln (3) und (4) mitverwendet. Die mit dem **Index „A11“** gekennzeichneten Formeln treten in diesem Sonderfall A11 an die Stelle der oben zum Basisfall A1 dargestellten Formeln mit gleicher Nummer.

Bestimmung der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung** im Sonderfall A11

$$(16)_{A11} = (4)$$

Saldierungsfähige Netzeinspeisung in der Fallkonstellation A11 im Kalendermonat – *Gesamte Netzeinspeisung an der Einspeisestelle (4)*. Aufgrund der Besonderheiten dieser Fallkonstellation A11 kann die Netzeinspeisung ausschließlich aus dem Stromspeicher und/oder Ladepunkt stammen und im Stromspeicher und/oder Ladepunkt kann ausschließlich aus dem Netz bezogener Strom verbraucht werden. Aufgrund der Besonderheiten ist im Sonderfall A11 ausnahmsweise die *gesamte Netzeinspeisung (4)* saldierungsfähig.

Bestimmung des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A11

$$(20)_{A11} = \text{MIN} [(16)_{A11} ; (3)]$$

Umlagereduzierende Strommenge in der Fallkonstellation A11 im Kalendermonat – Kleinerer Wert (MIN-Funktion) der **saldierungsfähigen Netzeinspeisung (16)_{A11}** und des *gesamten Netzbezugs an der Entnahmestelle (3)*. Im Umfang dieser Strommenge reduziert sich die Umlagepflicht auf den Netzbezug nach § 21 Abs. 1 bis 4 EnFG auf null. Die MIN-Funktion stellt sicher, dass die umlagereduzierende Strommenge den *gesamten Netzbezug an der Entnahmestelle (3)* nicht übersteigt. Aufgrund des vereinfachten Messkonzepts im Sonderfall A11 können keine *privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* bestimmt und daher auch nicht umlagereduzierend geltend gemacht werden.

$$(21)_{A11} = (3) - (20)_{A11}$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A11 im Kalendermonat – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3) abzüglich der umlagereduzierenden Strommenge (20)_{A11}*

$$(22)_{A11} = \sum_J (21)_{A11}$$

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (21)_{A11}

10.3.3 Bestimmung der umlagereduzierenden Strommengen und des umlagebelasteten Netzbezugs im Sonderfall A11

Die Bestimmung und der Nachweis der *umlagereduzierenden Strommengen* und des – daraus resultierenden – *umlagebelasteten Netzbezugs* erfolgt im Sonderfall A11 nach den im ➔ Abschnitt 10.3.2 aufgeführten Formeln. Diese sind Teil des (gegenüber dem Basisfall A1) **vereinfachten Formelsatzes** im Sonderfall A11, der ein vereinfachtes Messkonzept (nur mit Zähler Z1) vorsieht.

Im Sonderfall A11 eines Stromspeichers und/oder Ladepunktes *ohne* sonstige Erzeugung ist der *umlagebelastete Netzbezug* nach Formel (21)_{A11} für jeden Kalendermonat und nach Formel (22)_{A11} für das gesamte Kalenderjahr zu bestimmen und nachzuweisen:

$$(21)_{A11} = (3) - (20)_{A11}$$

Umlagebelasteter Netzbezug in der Fallkonstellation A11 im Kalendermonat – *Gesamter Netzbezug an der Entnahmestelle (3) abzüglich der umlagereduzierenden Strommenge (20)_{A11}*

$$(22)_{A11} = \sum_J (21)_{A11}$$

Umlagebelasteter Netzbezug im Kalenderjahr – Summe der Monatswerte (21)_{A11}

Im Ergebnis umfasst der verbleibende *umlagebelastete Netzbezug* im Sonderfall A11 den Netzbezug für den *sonstigen Verbrauch*, für den Stromspeicherverbrauch zur Deckung der *Speicherverluste* und für den Ladepunkteverbrauch zur Deckung der *Fahrstromverbräuche* der Elektromobile (einschließlich ihrer Speicherverluste). Aus den Besonderheiten des Sonderfalls A11 ergibt sich, dass es sich bei der *gesamten Netzeinspeisung an der Einspeisestelle* um eine **saldierungsfähige Netzeinspeisung** handelt.

Aufgrund der eingeschränkten Messwerte, die das vereinfachte Messkonzept A11 mit sich bringt, können *keine privilegierungsfähigen Stromspeicherverluste* bestimmt und daher auch nicht umlagereduzierend geltend gemacht werden. Im Vergleich zur Bestimmung nach den Formelsätzen der **Basisfälle A1 und A4** (mit privilegierungsfähigen Stromspeicherverlusten) ergibt die Bestimmung nach dem Formelsatz des Sonderfalls A11 daher eine entsprechend **geringere umlagereduzierende Strommenge**. Im Vergleich zu den **Basisfällen A2 und A3** (ohne privilegierungsfähige Stromspeicherverluste) ergeben sich aus der Anwendung von Sonderfall A11 keine Einbu-

ßen. Aufgrund des vereinfachten Messkonzepts A11 können – insoweit abweichend von den Basisfällen A2 und A3 – mitgebrachte Fremdtankstrom-Mengen nicht identifiziert und daher bei der Bestimmung der saldierungsfähigen Strommengen auch nicht in Abzug gebracht werden.

11 Besonderheiten bei bestimmungsrelevanten Änderungen im Kalendermonat

Bestimmung von umlage- und förderrelevanten Strommengen für Rumpfmonate

Wenn eine Änderung innerhalb eines Kalendermonats eintritt, die aufgrund von Auswirkungen auf den anzuwendenden Formelsatz (ggf. auch auf das zugehörige Messkonzept) oder aufgrund von Auswirkungen auf die Werte zur Bestimmung der Strommengen eine *eigenständige* Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen für **anteilige Zeiträume des Kalendermonats vor und/oder nach dieser bestimmungsrelevanten Änderung („Rumpfmonate“)** erfordert, dann erfolgt die Bestimmung und der Nachweis dieser Strommengen in **entsprechender Anwendung der Formelsätze dieser Anlage 1** für den jeweiligen **Rumpfmonat**.

Wenn umlage- und förderrelevante Strommengen infolge einer solchen „**bestimmungsrelevanten Änderung**“ sowohl für den anteiligen Zeitraum vor der Änderung als auch für den anteiligen Zeitraum nach der Änderung nach den Vorgaben dieser Anlage 1 zu bestimmen sind, dann ergeben sich in diesem Kalendermonat zwei Rumpfmonate. Die Bestimmung der Strommengen für den jeweiligen Rumpfmonat erfolgt in entsprechender Anwendung desjenigen Formelsatzes, der zu der Fallkonstellation in diesem Zeitraum passt. Der jeweilige **Rumpfmonat tritt** bei der entsprechenden Anwendung **an die Stelle des Kalendermonats**.

Innerhalb eines Kalendermonats können insbesondere folgende **bestimmungsrelevante Änderungen** eintreten:

- eine Änderung der hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebundenen **Stromspeicher und/oder Ladepunkte**, sofern diese Änderung Auswirkungen auf die anzuwendende Fallkonstellation, insbesondere auf den anzuwendenden bzw. einem Sonderfall zugrunde liegenden Basisfall A1 bis A4, hat (z.B. durch die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme eines Ladepunktes zum Stromspeicher oder umgekehrt durch die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme eines Stromspeichers zum Ladepunkt oder durch den Umbau eines unidirektionalen Ladepunktes in einen bidirektional nutzbaren Ladepunkt),
- eine Änderung der hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebundenen **Erzeugungsanlagen**,
 - sofern diese Änderung Auswirkungen auf die anzuwendende Fallkonstellation hat (z.B. durch die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme einer gleich- oder verschiedenartigen Erzeugungsanlage), oder

- sofern diese Änderung Auswirkungen auf die Werte zur Bestimmung der Strommengen (z.B. durch für Zuordnungsfaktoren relevante Leistungsänderungen von bereits eingebundenen gleichartigen EE-Anlagen) hat,
- eine Änderung des hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebundenen **sonstigen Verbrauchs**, sofern diese Änderung Auswirkungen auf die anzuwendende Fallkonstellation hat (z.B. durch die Einbindung von Verbrauchsgeräten in Fallkonstellationen, in denen bisher der vereinfachte Formelsatz eines Sonderfalls *ohne* sonstigen Verbrauch angewendet wurde),
- eine Änderung des **Messkonzepts**, sofern diese Änderung Auswirkungen auf die anzuwendende Fallkonstellation hat (z.B. durch die Installation einer zusätzlichen Messeinrichtung, die eine genauere Bestimmung nach dem dazugehörigen umfangreicheren Formelsatz anstelle eines vereinfachten Formelsatzes ermöglicht)⁵⁵ sowie
- die **erstmalige Zuordnung** der hinter der Einspeise- bzw. Entnahmestelle eingebundenen EE-Anlagen, Stromspeicher und/oder Ladepunkte zur Veräußerungsform der Direktvermarktung per Marktprämie auf Basis der Abgrenzungsoption nach Tenorziffer 5 (z.B. durch die erstmalige Zuordnung von neu in Betrieb genommenen Anlagen).

Wenn die eingebundenen Anlagen hingegen bereits zuvor einer Veräußerungsform nach §§ 21b, 21c EEG zugeordnet wurden (*ohne* oder *mit* einer ergänzenden Angabe zur Zuordnung auf Basis der Abgrenzungs- oder der Pauschaloption nach Tenorziffer 5), dann kann der **Wechsel der Zuordnung** (nunmehr auf Basis der *Abgrenzungsoption* nach Tenorziffer 5) ausschließlich **zum ersten Kalendertag eines Kalendermonats** erfolgen (vgl. § 21b Abs. 1 S. 2 EEG, in entsprechender Anwendung nach Tenorziffer 5).⁵⁶ Da der Wechsel zum Monatsbeginn erfolgt, handelt es sich *nicht* um eine bestimmungsrelevante Änderung innerhalb des Kalendermonats; eine gesonderte Bestimmung für anteilige Rumpfmonate wird dadurch vermieden.

Die gesonderte Bestimmung der umlage- und förderrelevanten Strommengen für Rumpfmonate ist – für die Zwecke dieser Festlegung – **nicht erforderlich**, soweit innerhalb des Kalendermonats eine Änderung eintritt, die *keine* Auswirkungen auf den anzuwendenden Formelsatz oder auf die

⁵⁵ Zur erforderlichen Anwendung des **umfangreicheren Messkonzepts bei dafür ausreichenden Messeinrichtungen** vgl. → Hinweiskasten „Keine vereinfachte Bestimmung bei Messwerten für die genauere Bestimmung“ in Abschnitt 3.2.3.

⁵⁶ Die **Wechselfrist mit Start zum Monatsbeginn** gilt auch für den Fall, dass die EE-Anlagen **zuvor bereits der Veräußerungsform der Direktvermarktung per Marktprämie zugeordnet** wurden (*ohne* oder *mit* einer ergänzenden Angabe zur Zuordnung auf Basis der *Pauschaloption* nach Tenorziffer 5) und dann (gemeinsam mit den Stromspeichern und/oder Ladepunkten) ebenfalls der Direktvermarktung per Marktprämie, nunmehr aber auf Basis der *Abgrenzungsoption* nach Tenorziffer 5 zugeordnet werden. Auch in dem Fall handelt es sich um einen **Wechsel** i.S.d. entsprechend anwendbaren § 21b Abs. 1 S. 2 EEG.

Werte zur Bestimmung der Strommengen hat (z.B. Wechsel des Netznutzers durch den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrags, Wechsel des Direktvermarkters durch den Abschluss eines neuen Direktvermarktungsvertrags oder personelle Wechsel aus anderen Gründen).